



Schützen statt verfolgen!

Die schwierige Lage von Verteidiger/innen
wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte

FORUM
MENSCHENRECHTE



Inhalt

Zusammenfassung	4
Einleitung	6
Verteidiger/innen der wsk-Rechte in Gefahr – Fallbeschreibungen	8
1. Bahá'í Institute of Higher Education IRAN Nationaler Geistiger Rat der Bahá'í in Deutschland	9
2. House of Rainbow, NIGERIA Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD)	10
3. Polina Savchenko und Igor Kochetkov, Vychod RUSSLAND Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD)	11
4. Nageen Hyat PAKISTAN Friedrich-Naumann-Stiftung	12
5. Emine Arslan TÜRKEI Friedrich-Ebert-Stiftung	13
6. Asociación de Servidores Públicos del Ministerio de Educación PANAMA Friedrich-Ebert-Stiftung	13
7. Gertrude Hambira SIMBABWE Friedrich-Ebert-Stiftung	14
8. Silingang Dapit PHILIPPINEN Brot für die Welt (BfdW)	15
9. Central de Pueblos Indígenas de La Paz, Foro Boliviano del Medio Ambiente y Desarrollo, Centro de Estudios Jurídicos e Investigación Social BOLIVIEN Bischöfliches Hilfswerk Misereor	16
10. Social Policy Ecological Research Institute VIETNAM Brot für die Welt (BfdW)	16
11. Centro Regional de Derechos Humanos »Bartolomé Carrasco Briseño« MEXIKO Peace Brigades International (pbi)	17
12. Human Rights Everywhere PANAMA Friedrich-Ebert-Stiftung	18

13. Lembaga Penelitian, Pengkajian dan Pengembangan Bantuan Hukum	INDONESIEN	
Peace Brigades International (pbi)		20
14. Ana Fabricia Córdoba, William Álvarez, Corporación Jurídica Libertad	KOLUMBIEN	
Deutsche Menschenrechtskoordination Kolumbien		21
15. Association Africaine de Défense de Droits de l'Homme	DR KONGO	
Brot für die Welt (BfdW)		23
16. Brice Mackosso und Christian Mounzeo, Publish What You Pay Coalition	REP. KONGO	
Bischöfliches Hilfswerk Misereor		23
17. Frente de Resistencia para la Defensa de los Recursos Naturales y Derechos de los Pueblos	GUATEMALA	
European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)		24
18. Movimento dos Atingidos por Barragem	BRASILIEN	
Heinrich-Böll-Stiftung		24
19. Comisión Intereclesial de Justicia y Paz	KOLUMBIEN	
terre des hommes Deutschland		25
20. Bindra Institute for Research Study and Action	INDIEN	
Brot für die Welt (BfdW)		27
21. Q'amoló Kí Aj Sanjuaní	GUATEMALA	
Peace Brigades International (pbi)		28
22. Keonjhar Integrated Rural Development and Training Institute	INDIEN	
Bischöfliches Hilfswerk Misereor		27
23. Comunidad Cacique José Guiñón	CHILE	
Kindernothilfe		30
24. Comunidades Campesinas Yanta und Segunda y Cajas	PERU	
European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)		31
Handlungsempfehlungen		
für den besseren Schutz von Verteidiger/innen der wsk-Rechte		33
Relevante Links		36
Impressum		38
Mitgliedsorganisationen des Forum Menschenrechte		39

Zusammenfassung

Nach Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahre 1948 hat sich eine stetig wachsende Zahl an zivilgesellschaftlichen Gruppen und Personen für die Durchsetzung der Menschenrechte stark gemacht. Doch erst seit der »Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen« im Dezember 1998 werden solche Personen unter dem Begriff Menschenrechtsverteidiger/innen (MRV) erfasst. Damit einher gingen eine Aufwertung der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit weltweit sowie die Sensibilisierung dafür, dass MRV besonderer Schutz durch die internationale Gemeinschaft gebührt.

MRV kennzeichnen sowohl ihre Vielfalt als auch die Vielfältigkeit ihrer Aktivitäten. Sie engagieren sich etwa als Mitarbeitende in Menschenrechtsorganisationen, als Jurist/innen, Journalist/innen, Gewerkschaftler/innen, Sozialarbeiter/innen und lokale Basisaktivist/innen für die Menschenrechte. Entscheidend ist nicht ihre berufliche Qualifikation oder ihre institutionelle Zugehörigkeit, sondern der menschenrechtliche Bezug ihres Handelns. Indem sie Menschenrechtsverletzungen aufdecken, dokumentieren und dagegen protestieren, begeben sie sich häufig selbst in Gefahr, denn sie entblößen kritikwürdiges Vorgehen von Regierungen und stellen eine Herausforderung an etablierte Machtverhältnisse in Staat und Gesellschaft dar. So werden MRV verfolgt, bedroht und überwacht, sind physischen Übergriffen und strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt. Zahllose MRV haben ihr Engagement mit dem Leben bezahlen müssen, andere sind ins Exil getrieben worden oder haben ihre Tätigkeit aus Angst vor Repressalien eingestellt.

Verteidiger/innen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (kurz: wsk-Rechte) arbeiten in vielen Ländern unter denselben prekären Umständen wie MRV, die sich für die bürgerlich-politischen Rechte einsetzen. Doch ihr Engagement genießt häufig noch nicht dieselbe Aufmerksamkeit und denselben Stellenwert, da die wsk-Rechte oft fälschlicherweise als »Menschenrechte zweiter Klasse« erachtet werden. Dabei sind die wsk-Rechte fester, gleichrangiger Bestandteil des internationalen Menschenrechtskanons und untrennbar mit den bürgerlich-politischen Rechten verbunden.

Um die Situation von Verteidiger/innen der wsk-Rechte sichtbarer zu machen sowie die Dringlichkeit ihres Schutzes aufzuzeigen, stellen Mitgliedsorganisationen des FORUM MENSCHENRECHTE die Erfahrungen ihrer Partnerorganisationen in Situationen akuter Bedrohung vor und formulieren konkrete Handlungsempfehlungen an Akteure in Politik und Zivilgesellschaft. Es handelt sich um insgesamt 24 Fallbeispiele aus zwanzig Ländern in Afrika, Asien, Lateinamerika, dem Nahen Osten sowie Osteuropa. Trotz unterschiedlichster lokaler und regionaler Kontexte lassen sich ähnliche Vorgehensweisen erkennen beim Versuch, MRV zum Schweigen zu bringen.

Zunächst lässt sich die systematische Diskriminierung von MRV feststellen, die bestimmten Gruppen angehören: Den Bahá'í im Iran wird beispielsweise als religiöser Minderheit das Recht auf höhere Ausbildung verwehrt, und ihre Bemühungen um den Aufbau eines eigenen Hochschulwesens werden gewalt-

sam unterdrückt. Verteidiger/innen der Rechte von Lesben, Schwulen, bi-, trans- oder intersexuellen Menschen (LGBTI) in Nigeria werden in den Medien diffamiert sowie auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt diskriminiert, während die russische Regierung öffentliche Aktionen von LGBTI-Aktivist/innen per Gesetz zu unterbinden versucht. In Pakistan setzt sich eine Künstlerin trotz permanenter Bedrohung für Frauenrechte ein. Ungeachtet des Diskriminierungsverbots werden Minderheiten immer wieder grundlegende wsk-Rechte verwehrt.

Verfolgt werden auch Gewerkschaftler/innen, die sich für die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Kollektivverhandlungen sowie das Diskriminierungsverbot in Beschäftigung und Beruf einsetzen und damit auch Verteidiger/innen der wsk-Rechte sind. Dies wird an mehreren Beispielen verdeutlicht: einer türkischen Arbeiterin, die aufgrund ihres gewerkschaftlichen Engagements entlassen wird; einer drangsalierten Gewerkschaft öffentlicher Bediensteter im Bildungsministerium Panamas; einer ins Exil gezwungenen Verfechterin der Rechte von Landarbeiter/innen in Simbabwe.

Ein Großteil der präsentierten Fallbeispiele handelt von Verletzungen der wsk-Rechte (und damit verbunden auch der bürgerlich-politischen Rechte) in ländlichen Gebieten, wobei die unmittelbar Betroffenen oft ethnischen Minderheiten (u. a. indigenen Völkern) oder anderen benachteiligten Bevölkerungsgruppen ihres jeweiligen Landes angehören. So werden Mitarbeitende einer Menschenrechtsorganisation in den Philippinen der Subversion verdächtigt und vom Militär drangsaliert. Verbände indigener Tieflandbewohner/innen und Menschenrechtsorganisationen in Bolivien werden als Regierungsgegner und Handlanger des Imperialismus diffamiert. Eine Organisation, die sich in Vietnam für die Rechte ethnischer Minderheiten einsetzt, läuft Gefahr, verboten zu werden, sollte ihre Kritik an der Regierungspolitik auf zu großes Missfallen stoßen. In Mexiko wird ein Menschenrechtler als »Guerillapater« verunglimpft, weil er in lokalen, durch bewaffnete Akteure angeheizten Konflikten vermittelt. Aus Panama wird schließlich von der Verhaftung und Ausweisung zweier ausländischer Aktivisten berichtet; sie dokumentierten das gewaltsame Vorgehen gegen Bevölkerungsgruppen, die gegen diskriminierende Gesetze und die Wirtschaftspolitik des Landes protestieren.

Die Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen von Seiten der Regierungen sowie in- und ausländischer Unternehmen, insbesondere beim Ausbau von Infrastrukturen, bei Großprojekten im Bergbau sowie in der Agrarexportwirtschaft, führt oft zu Verletzungen der wsk-Rechte: Menschen verlieren ihr Land oder werden gar gewaltsam vertrieben, und sie beklagen den Verlust der natürlichen Ressourcen, Zerstörungen der Umwelt und Veränderungen ihrer traditionellen Lebensweise. Direkt Betroffene sowie Menschenrechtsorganisationen, die sich gegen solche Rechtsverletzungen wehren und diese im In- und Ausland bekannt machen, sind häufig Bedrohung und Verfolgung ausgesetzt. Die Kritik an den Auswirkungen von Wirtschaftsprojekten birgt für MRV zahlreiche Risiken.

Mitarbeitende einer Menschenrechtsorganisation in Indonesien, die das Abholzen der tropischen Urwälder, die Nutzung

des Landes für Palmölplantagen sowie die Erdgasförderung kritisch beobachten, werden diffamiert und kriminalisiert. Eine Basisaktivistin aus Kolumbien, die sich für die Rückgabe von Land an Binnenflüchtlinge einsetzt, muss ihr Engagement mit dem Leben bezahlen, während kongolesische Menschenrechtler, die das Vorgehen transnationaler Minenunternehmen sowie die Arbeits- und Sozialpolitik ihrer Regierung kritisch beleuchten, aufgrund ständiger Morddrohungen ins Exil getrieben werden.

Gewaltsame Übergriffe durch staatliche Sicherheitskräfte, paramilitärische Verbände oder nicht-staatliche Akteure sind der sichtbarste Ausdruck der Rechtsverletzungen von MRV, die gerade deswegen auf starke internationale Kritik stoßen. Dies ist bei Verteidiger/innen der wsk-Rechte, besonders bei Basisaktivist/innen, oftmals nicht der Fall, da es ihnen an internationaler Bekanntheit mangelt. Doch Repressalien gegen MRV werden auch auf weniger Aufsehen erregende Art und Weise verübt, wie z. B. durch mediale Diffamierung, die willkürliche Verweigerung behördlicher Leistungen sowie die Verabschiedung MRV diskriminierender Gesetze bzw. die Anwendung bestehender Gesetze zu Ungunsten von MRV. Die gezielte Kriminalisierung von MRV, das heißt die Auslegung ihrer Aktivitäten als Straftaten, stellt ein ernsthaftes Problem dar. Sie verursacht Unsicherheit, soziale Isolation und erhöht das Risiko für Drohungen sowie physische Übergriffe. Außerdem verlangt sie MRV und ihren Organisationen einen erheblichen Einsatz von Ressourcen ab, damit sie sich der meist haltlosen Anschuldigungen erwehren können.

In der Republik Kongo werden zwei Menschenrechtler, die sich für eine gerechtere Verteilung der Erdöleinnahmen und gegen Korruption stark machen, verhaftet und der Veruntreuung von Projektgeldern aus dem Ausland bezichtigt. Aufgrund ihres Widerstandes gegen die Privatisierung der Stromversorgung in Guatemala wird gegen zahlreiche organisierte Verbraucher/innen wegen krimineller Verbindungen strafrechtlich ermittelt. In Kolumbien sind Basisaktivist/innen, die sich weigern, ihr Land für die kommerzielle Agrarexportwirtschaft zu räumen, wegen vermeintlicher Verbindungen zu einer Guerillaorganisation angeklagt, und gegen Betroffene in Brasilien, die sich gegen ein Staudammprojekt wehren, hat das Firmenkonsortium selbst juristische Verfahren eingeleitet.

Anhand von Fallbeispielen ist ein klarer Zusammenhang zwischen der Verteidigung der Rechte indigener Völker und Repressalien gegen MRV erkennbar. Das Land indigener Völker wird für den Abbau bzw. die Nutzung von Rohstoffen in Anspruch genommen, wobei es zu Verletzungen der wsk-Rechte und zu Umweltzerstörungen kommt. Mitunter wird den Betroffenen ihr Land unter falschen Versprechungen weggenommen, oder sie werden gewaltsam vertrieben oder zum Verkauf gezwungen. Dabei werden sowohl das Recht auf Selbstbestimmung als auch das Prinzip der freien, vorherigen und informierten Zustimmung missachtet. Letzteres soll auch nicht-staatliche Akteure, vor allem transnationale Unternehmen, verpflichten, ihre Aktivitäten nicht ohne die Zustimmung der von Wirtschaftsvorhaben unmittelbar betroffenen indigenen Bevölkerung durchzuführen. Zivilgesellschaftliche Akteure leisten einen wertvollen Beitrag zur Verteidigung des Rechts auf Selbstbe-

stimmung, doch werden sie, wie Fallbeispiele aus Indien und Lateinamerika veranschaulichen, oft daran gehindert. Die Kriminalisierung erweist sich auch hier als häufig eingesetztes Mittel.

In den indischen Bundesstaaten Jharkhand und Orissa wird das Land der indigenen Adivasis für den Bergbau enteignet. Die Mitarbeitenden von Menschenrechtsorganisationen, die sich für deren Rechte einsetzen, werden bedroht, verhaftet und der Subversion verdächtigt. Willkürlichen Verhaftungen sowie sexuellen und anderen gewaltsamen Übergriffen durch die Polizei sehen sich Aktivist/innen der Maya-Kaqchiquel in Guatemala ausgesetzt, die gegen Umweltschäden protestieren, die durch die Ansiedelung einer Zementfabrik entstehen und ihre Lebensgrundlage zerstören. Im Süden Chiles werden Mapuche-Gemeinden, die ihre traditionellen Landrechte gegenüber der expandierenden Forstwirtschaft behaupten wollen, Opfer häufiger Polizeirazzien sowie strafrechtlicher Verfolgung im Rahmen eines Antiterrorgesetzes. Im peruanischen Bergland sind Vertreter/innen indigener Bauerngemeinschaften, die sich gegen Bergbau und Umweltzerstörungen wehren, bedroht, gefoltert, ermordet und ebenfalls des Terrorismus bezichtigt worden.

Die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen befindet sich aufgrund der weltweiten Expansion des privaten Sektors seit den 1990er Jahren auf der politischen Agenda. Im Jahr 2011 wurden von Seiten der Vereinten Nationen Leitlinien ausgearbeitet, die im Rahmen des »Protect, Respect and Remedy«-Konzepts erstens die Schutzverpflichtung des Staates gegenüber seinen Bürger/innen enthalten, wenn ihre Rechte durch Dritte verletzt werden, zweitens die Sorgfaltspflicht von Unternehmen, die international anerkannten Menschenrechte zu respektieren, und drittens Mechanismen für die Wiedergutmachung von Geschädigten. Unternehmen werden darin auf die menschenrechtlichen Risiken aufmerksam gemacht, die sich gerade bei Konflikten um Land und Ressourcen ergeben, und sie werden dazu aufgefordert, in besonderem Maße die Rechte von Minderheiten zu berücksichtigen.

Die internationale Staatengemeinschaft hat sich zum Schutz von MRV verpflichtet. Neben der eingangs erwähnten Erklärung über MRV von 1998 sind sowohl auf der UN-Ebene als auch in regionalen Menschenrechtssystemen in Afrika und Lateinamerika Sonderberichterstatter/innen sowie spezifische Arbeitsbereiche für den Schutz von MRV eingesetzt worden, und die Europäische Union verabschiedete 2004 Leitlinien für konkrete Hilfestellungen für MRV durch ihre diplomatischen Vertretungen im Ausland.

Die Erfahrungen der Partnerinnen und Partner der Mitgliedsorganisationen des FORUM MENSCHENRECHTE belegen jedoch, dass noch ein langer Weg zurückzulegen ist, bevor bestehende Prinzipien und Standards zum Schutz von MRV effektiv in die Tat umgesetzt sind. Anknüpfend an die Fallbeschreibungen richten daher die Mitglieder des FORUM MENSCHENRECHTE Handlungsempfehlungen an die Bundesregierung und andere Staaten, an internationale Organisationen, Unternehmen sowie die transnationale Zivilgesellschaft mit dem Ziel, Verteidiger/innen der wsk-Rechte besser zu schützen.

Einleitung

»Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu fördern und darauf hinzuwirken.«¹

Menschenrechtsverteidiger/innen (MRV) sind Menschen, die sich, allein oder gemeinsam mit anderen, gewaltfrei für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte einsetzen. Anlässlich des 50. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) verabschiedete die UN-Vollversammlung eine Erklärung, die das Recht und die Verpflichtung bekräftigt, die allgemein anerkannten Menschenrechte zu fördern und zu schützen. Diese »Erklärung über Menschenrechtsverteidiger/innen« hat weltweit sowohl zu einer verstärkten Anerkennung dieses Rechts geführt als auch zu einer größeren Aufmerksamkeit gegenüber der Situation von MRV. Denn aufgrund ihres Einsatzes für die Menschenrechte geraten sie oft selbst in Gefahr, werden mitunter diffamiert, bedroht, kriminalisiert und verfolgt. Die vorliegende Broschüre zeigt auf, wie akut und verbreitet die Gefährdung von Verteidiger/innen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte (kurz: wsk-Rechte) weltweit ist. Zu diesem Zweck wurden Erfahrungen zahlreicher Organisationen innerhalb des FORUM MENSCHENRECHTE zusammengetragen und politische Handlungsempfehlungen für den besseren Schutz der Verteidiger/innen der wsk-Rechte entwickelt.

Die wsk-Rechte bilden zusammen mit den politischen und bürgerlichen Menschenrechten den normativen Kern der »International Bill of Rights«, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und den beiden internationalen Pakten über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) sowie über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) besteht. Der für die Verwirklichung der wsk-Rechte zentrale Menschenrechtsvertrag ist der Sozialpakt. In ihm sind die wsk-Rechte verbindlich festgelegt. In einer Reihe jüngerer globaler wie regionaler Menschenrechtsabkommen wurden die bestehenden wsk-Rechte aufgegriffen und auf besondere Problemlagen und Bevölkerungsgruppen zugeschnitten und ergänzt. Auch umfassen etliche ILO-Konventionen den Schutzbereich einzelner wsk-Rechte.

Menschenrechtsverteidiger/innen setzen sich für das gesamte Spektrum bestehender wsk-Rechte ein: für den gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, bessere Arbeitsbedingungen, Mindestlöhne, soziale Sicherung, eine angemessene Gesundheitsversorgung, Landnutzungsrechte und das Recht auf Nahrung, menschenwürdiges Wohnen, flächendeckende Trinkwasser- und Sanitärversorgung, die Rechte auf und in der Bildung oder die Teilhabe am kulturellen Leben. Der Einsatz für die wsk-Rechte kann dabei vielfältige Formen annehmen. Er reicht von Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen über die Beobachtung, Recherche und Dokumentation der Menschen-

rechtslage bis hin zu öffentlich vorgetragener Kritik, Protesten und Kampagnen gegen Maßnahmen, welche die wsk-Rechte verletzen oder bedrohen. An Bedeutung gewinnen zudem Lobby- und Advocacy-Arbeit, also die gezielte Einflussnahme auf die wsk-Rechte betreffenden politischen Entscheidungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, sowie die Unterstützung der Betroffenen bei Beschwerden und Klagen gegen Verletzungen ihrer wsk-Rechte.

In vielen Fällen sind es die direkt Betroffenen selbst, die sich organisieren und sich gegen Rechtsverletzungen wehren, oft unterstützt durch andere zivilgesellschaftliche Gruppen. MRV sind also nicht nur Aktivist/innen ausgewiesener Menschenrechtsorganisationen, sondern all jene gesellschaftlichen Personen und Gruppen, die sich für ihre Menschenrechte und die Rechte anderer stark machen. Im Falle der wsk-Rechte können dies beispielsweise Arbeiter/innen und Gewerkschaftler/innen sein, die sich für menschenwürdige Arbeitsbedingungen einsetzen; indigene oder andere kleinbäuerliche Gruppen, die Landnutzungsrechte und ihre Existenzgrundlage verteidigen; Bewohner/innen von Armutsvierteln, die gegen Zwangsvertreibungen protestieren; chronisch Kranke, die den Zugang zu notwendigen Medikamenten einfordern, Lesben, Schwule, bi-, trans- oder intersexuelle Menschen (LGBTI) sowie Angehörige anderer Minderheiten oder benachteiligter Bevölkerungsgruppen, die in Bildung, Beruf, Gesundheit und Wohnen diskriminiert werden, um nur einige Beispiele zu nennen. Auch kritische Journalist/innen und Jurist/innen, die sich für die Menschenrechte einsetzen, sind MRV. Was Menschenrechtsverteidiger/innen letztlich ausmacht, ist der Menschenrechtsbezug und der menschenrechtliche Kontext ihres Handelns.

Nicht selten jedoch werden Menschen, welche die Bezeichnung als MRV verdienen, nicht als solche in der Öffentlichkeit oder vom Staat wahrgenommen und geachtet. Dies ist nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass die wsk-Rechte nicht immer als »echte« Menschenrechte anerkannt werden und dass sozialen Missständen oft die menschenrechtliche Relevanz abgesprochen wird. Wenn MRV dazu noch Gruppen vertreten, die ohnehin rechtlich oder de facto marginalisiert sind, dann ist ihre Arbeit häufig nur unter äußerst prekären Bedingungen möglich. In der Praxis kann sich das auf verschiedene Weise äußern, zum Beispiel durch die Schwierigkeit, finanzielle Unterstützung zu erhalten, durch das Fehlen medialer Berichterstattung über Verletzungen der Rechte von MRV und generell einen Mangel an Aufmerksamkeit für diese Verletzungen. Hinzu kommt das Zögern der MRV selbst, Rechtsmittel auf nationaler oder internationaler Ebene einzulegen. Viele Verteidiger/innen von wsk-Rechten berichten, dass ihre Aktivitäten, selbst wenn sie nicht offen unterdrückt werden, auf keinerlei positive Reaktion bei den jeweils zuständigen Pflichtenträgern für wsk-Rechte stoßen, eben weil ihre Arbeit nicht als Einsatz für die Menschenrechte angesehen wird. Stattdessen werden sie oft gesellschaftlich angefeindet und staatlicherseits als eine Bedrohung der öffentlichen Moral, Ordnung und Sicherheit oder sogar als »Staatsfeinde« diffamiert und verfolgt.

Auch wenn sich die Broschüre ausschließlich mit Verteidiger/innen der wsk-Rechte beschäftigt, bestätigt die Praxis doch, dass alle Menschenrechte unteilbar, miteinander verwoben und aufeinander bezogen sind. Denn Menschen, die für wsk-Rechte eintreten, machen in der Regel von ihren bürgerlichen und politischen Rechten Gebrauch. Die weltweiten Beispiele staatlicher und nicht-staatlicher Gewalt gegenüber MRV zeigen, wie sehr das Leben und die körperliche Unversehrtheit jener Menschen

¹ Artikel 1, Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, Resolution der UN-Vollversammlung vom 9. Dezember 1998 (Dok. A/RES/53/144).

bedroht oder verletzt sein können, die sich für die wsk-Rechte einsetzen, und welche großen Nachteile diese infolge ihres Engagements für die Menschenrechte erleiden. Auf vielfältige Weise werden MRV sowohl in ihren bürgerlich-politischen als auch in ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten verletzt. In vielen Fällen sind sogar Verwandte oder Bekannte der MRV von Rechtsverletzungen betroffen. Besonders groß ist die Gefährdung von MRV in jenen Situationen, in denen handfeste Interessen mächtiger wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, politischer und militärischer Akteure berührt sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich an ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen, an willkürlichen Landnahmen oder an großen Wirtschafts- und Infrastrukturprojekten, die menschenrechtliche Probleme aufwerfen, Proteste der Betroffenen festmachen, die dann zu unterdrücken versucht werden. Nicht selten setzen dann staatliche Sicherheitskräfte und/oder private Milizen und Sicherheitsfirmen die Interessen mächtiger Akteure auf Kosten der betroffenen Bevölkerung durch.

Gewaltsame Übergriffe durch die Polizei, andere Sicherheitskräfte oder paramilitärische Gruppierungen sind in ihrer Unmittelbarkeit der sichtbarste Ausdruck von Verletzungen der Rechte von MRV. Doch Rechtsverletzungen können durch ganz unterschiedliche staatliche Akteure und auf verschiedene Weise begangen werden: von politischen Organen, die diskriminierende Gesetze verabschieden, von Verwaltungsbeamten, die willkürlich Leistungen verweigern, von Richter/innen, die unrechtmäßige Urteile fällen. Mittels falscher Anschuldigungen und manipulierter Verfahren werden MRV immer wieder als Straftäter/innen oder Gesetzesbrecher/innen verunglimpft, kriminalisiert und – auf Grundlage des Strafrechts sowie von Sicherheits- und Antiterror-Gesetzen – strafrechtlich verfolgt. Aber auch die missbräuchliche Auslegung anderer Gesetze und Vorschriften, die etwa die Finanzierung von NRO, die Ausübung des Versammlungsrechts oder auch Eigentumsrechte betreffen, können dazu missbraucht werden, um das Wirken von MRV zu behindern und zu unterbinden.

Die gezielte Kriminalisierung erhöht erheblich das Risiko, dass MRV und ihr familiäres und soziales Umfeld etwaigen Drohungen, Einschüchterungen, Überwachungen sowie physischen Eingriffen ausgesetzt sind, und kann zu Verfolgungsstress, Unsicherheit und sozialer Isolation seitens der Betroffenen führen. Anstatt sich für die Menschenrechte einzusetzen, müssen sich die MRV und ihre Organisationen zudem mit Rufschädigungen und unbegründeten, aber zu widerlegenden Anschuldigungen auseinandersetzen und verlieren möglicherweise Rückhalt in der Bevölkerung und unter ihren Unterstützern. Dies gilt umso mehr, wenn sie sich zusätzlich gegen Medienkampagnen zur Wehr setzen müssen. Nicht selten porträtieren Medien MRV als »Unruhestifter« und nutzen diskriminierende Stereotypen, um MRV, zum Beispiel Verteidigerinnen von Frauenrechten oder LGBTI-Rechten, zu diskreditieren. Auch religiöse Gruppen oder traditionelle Autoritäten können der Gewalt und der Diskriminierung Vorschub leisten, wenn sie beispielsweise gegen MRV hetzen, die sich für die Rechte von Menschen einsetzen, die einen anderen Glauben oder andere Lebensvorstellungen haben.

Die Staaten sind aber menschenrechtlich verpflichtet, die Arbeit von MRV zu achten und zu schützen. Zu diesem Zweck ist es wichtig, dass sie die wsk-Rechte rechtlich wie faktisch anerkennen, schützen und gewährleisten und dass sie zivilgesellschaftliches Engagement für diese Rechte zulassen und als legitim erachten, anstatt es zu unterbinden und zu verfolgen.

Ohne Informations-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit und ohne entsprechende Beteiligungsrechte und -möglichkeiten ist der Einsatz für wsk-Rechte kaum möglich. Die öffentliche Anerkennung der wsk-Rechte und der Arbeit von Menschen, die sich für den Schutz und die Umsetzung dieser Rechte einsetzen, würde die prekäre Lage der MRV ebenso verbessern wie das Bestehen effektiver Beschwerde- und Klagemöglichkeiten und einer unabhängigen Justiz, die Menschenrechtsverbrecher und nicht Menschenrechtsverteidiger/innen bestraft. Stattdessen geraten jene staatlichen Akteure, die gegen die Täter ermitteln und die Menschenrechte schützen und umsetzen möchten, leicht selbst in Gefahr.

Gerade unter schwierigen Bedingungen in den jeweiligen Staaten ist es für MRV wichtig, dass sie über die Landesgrenzen hinweg Gehör finden und von einer aktiven transnationalen Zivilgesellschaft des globalen Südens und Nordens unterstützt werden. Gemeinsam mit ihren Partnerorganisationen vor Ort setzen sich auch in Deutschland zahlreiche Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen – oft seit Jahrzehnten – für den Schutz von MRV ein; sie bringen Einzelschicksale an die Öffentlichkeit, weisen auf aktuelle und strukturelle Gefährdungslagen hin, fordern bessere Schutzmaßnahmen ein und entsenden internationale Beobachter/innen. Dabei unterstützen sie inzwischen gezielt auch die Arbeit von Verteidiger/innen sozialer Menschenrechte und wirken auf deren Schutz hin.

Ebenso hat sich die internationale Staatengemeinschaft dem Schutz von MRV verpflichtet: Bereits im Jahre 1998 haben die Vereinten Nationen eine Erklärung über Menschenrechtsverteidiger/innen verabschiedet; zwei Jahre später setzten sie eine UN-Sonderberichterstatterin zur Lage von MRV ein. Dem Beispiel folgend verabschiedete die Afrikanische Kommission für Menschenrechte im Jahr 2004 eine Resolution zum Schutz von MRV in Afrika und ernannte 2005 einen Sonderberichterstatter für MRV. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission setzte 2001 einen Arbeitsbereich für MRV ein, der 2011 in ein Sonderberichterstatterteam (rapporteurship) umgewandelt wurde. Die Europäische Union erließ ihrerseits im Jahre 2004 Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger/innen, die 2008 nochmals aktualisiert wurden. Auch die OSZE nahm sich des Themas an und schuf 2007 eine Kontaktstelle für MRV und nationale Menschenrechtsinstitutionen beim Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR). Die Bundesregierung setzt sich eigenen Angaben zufolge seit Jahren für den Schutz von Menschenrechtsverteidiger/innen ein. Im »Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2010 bis 2012« hat sie sich dazu verpflichtet, ihre Unterstützung fortzuführen. Nun gilt es, solche Bemühungen in der alltäglichen Politik umzusetzen und zu verstärken.

Die vorliegende Broschüre enthält daher abschließende Empfehlungen an die Bundesregierung, die internationale Staatengemeinschaft, die transnationale Zivilgesellschaft sowie an Unternehmen. Diese Empfehlungen zielen darauf ab, die Verteidiger/innen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte besser zu schützen und zu unterstützen.

Die in dieser Broschüre enthaltenen Forderungen werden von den Mitgliedsorganisationen des FORUM MENSCHENRECHTE in den Grenzen ihres jeweiligen Aufgabengebietes, ihrer Zielsetzung, ihres Mandats und ihrer Grundüberzeugung getragen.

Verteidiger/innen der wsk-Rechte in Gefahr – Fallbeschreibungen

Im Folgenden wird anhand konkreter Fallbeispiele belegt, auf welche Weise Personen und Organisationen, die für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (wsk-Rechte) eintreten, vielfältigen Repressalien ausgesetzt sind. Zu diesem Zweck haben Mitgliedsorganisationen des FORUM MENSCHENRECHTE die hier präsentierten Fallbeispiele zur Verfügung gestellt. Sie zeigen, dass die Vorgehensweisen gegen ihre Partner/innen in Asien, Afrika, Lateinamerika, dem Nahen Osten sowie Osteuropa von Drohungen und Überwachung bis hin zu Kriminalisierung und Übergriffen auf Leib und Leben reichen. Unerheblich scheint dabei, welchen wsk-Rechten das Engagement gilt. Als Opfer zu betrachten sind sowohl die direkt Betroffenen, die sich zusammenschließen, um für ihre Rechte einzutreten, als auch Nichtregierungsorganisationen (NRO), die sie bei diesen Bemühungen unterstützen.

New restrictions on NGOs are undermining human rights: Pillay

GENEVA (25 April 2012) – UN High Commissioner for Human Rights Navi Pillay on Wednesday expressed deep concern about current or recent moves in a number of countries to curtail the freedom of non-governmental organizations (NGOs) and other civil society actors to operate independently and effectively. (...)

Pillay noted that freedom of association is under increasing pressure in many countries across the world. »Freedom of association is the lifeblood of NGOs,« she said. »Systemic legal or administrative attempts to curtail their activities can be very damaging.« (...)

»Civil society – including NGOs, trade unions, human rights defenders, academics, journalists, bloggers and others – plays an absolutely crucial role in ensuring that human rights are protected in individual states,« the High Commissioner said. »A dynamic and autonomous civil society, able to operate freely, is one of the fundamental checks and balances necessary for building a healthy society, and one of the key bridges between governments and their people. It is therefore crucial that NGOs are able to function properly in countries in transition, as well as in established democracies.«

»Civil society actors help mobilize people to become involved in decisions that affect their lives. That is why the United Nations sets such store by their contributions, both in policy-making and in field operations,« Pillay said. »If their contribution is weak or restrained, the needs of ordinary people are too easily sidelined, and in particular the needs of the people most discriminated against in any given society.«

Pillay expressed alarm at recent or ongoing attempts in a number of countries to tighten control over NGOs by restricting their sources of funding, and in particular foreign funding on which many very effective civil society organizations rely heavily. (...)

»NGOs must be able to operate free from executive interference,« the UN Human Rights chief said. »They must be consulted and included in policy decisions, particularly when a state is undergoing major transformational or transitional processes. And they must not be penalized for criticizing or questioning state policies and processes. Governments need to understand that collaboration with civil society is not a sign of weakness. It is the way to build a better, more inclusive, society – something all governments should be trying to do, and something they cannot manage on their own.« (...)

»It is normal for there to be occasional tensions in the relationship between civil society organizations and the authorities, but it is unnecessary for these to descend into suspicion, antagonism or – on the part of the authorities – outright repression,« the High Commissioner said. »In the long term, there is nothing gained and a great deal that is lost when states attempt to stifle civil society.«

Auszug einer Presseerklärung der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Navi Pillay am 25.4.2012.

<http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/Media.aspx?IsMediaPage=true&LangID=E>

Das im Sozialpakt enthaltene Diskriminierungsverbot erlegt Staaten die Verpflichtung auf, die in ihm verankerten Rechte allen Menschen gleichermaßen zuzuerkennen, unabhängig von ihrer ethnischen, sprachlichen, religiösen oder geschlechtlichen Identität sowie unabhängig von ihrer sozialen Stellung in der Gesellschaft oder ihren politischen Auffassungen (Art. 2 [2]). Artikel 8 der Erklärung über MRV spricht das Diskriminierungsverbot beim Einsatz für die Menschenrechte aus: »Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, wirksam ohne Diskriminierung an der Regierung seines Landes und an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken.«²

Dennoch ist beispielsweise die Situation von Verteidiger/innen der LGBTI-Rechte durchweg prekär: Staatliche Behörden verbieten Aktionen in der Öffentlichkeit oder versagen die formale Registrierung von LGBTI-Organisationen. Ihr Einsatz für soziale Basisdienstleistungen, wie u. a. die Versorgung von HIV/Aids-Betroffenen, wird aufgrund gesellschaftlicher Stigmatisierung und Tabuisierung zusätzlich erschwert. In den im März 2007 veröffentlichten Yogyakarta-Prinzipien³ über die Anwendung des Völkerrechts in Bezug auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität findet auch das Recht, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen, explizit Erwähnung (Prinzip 27).⁴ Auch im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen (CEDAW) von 1979 ist Frauen auf gleiche Weise wie Männern das Recht gewährt, sich durch Mitwirkung in nicht-staatlichen Organisationen und Vereinigungen mit den gesellschaftlichen und politischen Angelegenheiten ihres Landes aktiv auseinander zu setzen (Artikel 7 [c]).⁵ Die Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen ist jedoch in vielen Ländern aufgrund ihrer benachteiligten Stellung in der Gesellschaft von großen Schwierigkeiten gekennzeichnet.⁶

Auf die systematische Missachtung des Diskriminierungsverbots verweisen die ersten vier Fallbeispiele aus dem Iran, Nigeria, Russland und Pakistan: Einer religiösen Minderheit wird das Recht auf Bildung verwehrt, Verteidiger/innen der LGBTI-Rechte werden systematisch diskriminiert und eine pakistanische Frauenrechtsaktivistin und Künstlerin ist in ihrer patriarchalischen Gesellschaft kontinuierlichen Drohungen ausgesetzt.

2 Siehe <http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Defenders/Declaration/DeklarationGerman.pdf>

3 Die Yogyakarta-Prinzipien sind die erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für LGBTI. Sie formulieren Anforderungen, welche die bestehenden und völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsstandards in Bezug auf sexuelle Minderheiten durchdeklinieren. Als Interpretation und Ergänzung bestehender Menschenrechtsstandards und Schutzmechanismen sind sie von grundsätzlicher politischer und juristischer Bedeutung und setzen damit klare Maßstäbe für eine konsequente Menschenrechtspolitik auf internationaler wie nationaler Ebene.

4 Siehe http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf

5 Die Frauenrechtskonvention in deutschsprachiger Fassung siehe http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_de.pdf

6 Siehe hierzu den Bericht der Sonderberichterstatterin für MRV über die Situation von Menschenrechtsverteidigerinnen vom 7.3.2011 (A/HRC/16/44/Add.3), <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G11/115/73/PDF/G111573.pdf?OpenElement>.

1. IRAN

Bahá'í Institute of Higher Education (BIHE)

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Artikel 26 (Recht auf Bildung)

»(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. (...) Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.«

Der Iran ist das Ursprungsland der weltweit sechs Millionen Anhänger der Bahá'í-Religionsgemeinschaft. Als monotheistische Offenbarungsreligion wurde sie in der Mitte des 19. Jahrhunderts von Bahá'u'lláh (1817–1892) gestiftet und ist seitdem eng mit der iranischen Geschichte verwoben. Die iranische Bahá'í-Gemeinde stellt mit über 300.000 Anhänger/innen die größte nicht-muslimische religiöse Minderheit des Landes. Sowohl aufgrund ihres Anspruchs, eine nachkoranische Religionsstiftung zu sein, als auch wegen ihrer eher fortschrittlichen Lehren gelten sie als Apostaten, Staatsfeinde und Verschwörer. Sie werden nicht als religiöse Minderheit betrachtet, sondern als »perverse politische Sekte« und als »Kult« gebrandmarkt. Wahlweise stellen sie in den Augen der schiitischen Regierung eine Gründung des russischen, britischen oder US-amerikanischen Geheimdienstes dar, um das Land und seine Mehrheitsreligion zu destabilisieren. Da sich das Zentrum der weltweiten Bahá'í-Gemeinde heute in Haifa (Israel) befindet, gelten sie in den iranischen Medien und Regierungsverlautbarungen vor allem als »Zionisten« und »Spione Israels«.⁷

Verfolgung und Drangsalierung betreffen unter anderem den Bereich der Hochschulbildung: »Sie müssen von Universitäten verwiesen werden, entweder im Aufnahmeverfahren oder während des Studiums, sobald bekannt wird, dass sie Bahá'í sind«, heißt es in einem geheimen Memorandum aus dem Jahr 1991, das zwei Jahre später durch die Vereinten Nationen an die Öffentlichkeit gelangte. Es formuliert die iranische Staatsdoktrin, die eine stille Strangulierung der Bahá'í-Gemeinde zum Ziel hat.⁸ Irans Anstrengungen, den Bahá'í Zugang zur Hochschulbildung zu verwehren, muss daher im Kontext aller weiteren Bemühungen der Regierung betrachtet werden, die Bahá'í-Gemeinde zu zerschlagen. Zu diesen zählen Berufsverbote, Beschlagnahmungen, Überwachungen, Zerstörungen von Friedhöfen und heiligen Stätten, aber auch willkürliche Inhaftierungen, Folter und langjährige Haftstrafen.

Als Reaktion auf die diskriminierende Behandlung im Bildungsbereich begann die iranische Bahá'í-Gemeinde in den 1990er Jahren, eine Fernuniversität für ihre jungen Mitglieder aufzubauen, das Bahá'í Institute of Higher Education (BIHE). Es ist eher als formloses Netzwerk denn als feste Einrichtung anzusehen, da die Regierung es Bahá'í nicht gestattet, Institutionen in Iran zu gründen. Die Gemeinde ist seit 1983 verboten. Nichtsdestotrotz hatten sich 1998 bereits 900 Studierende eingeschrieben, und die Hochschule verfügte über 150 Akademi-

7 Siehe Sonderseite des Auswärtigen Amtes: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Aktuelle_Artikel/Iran/090219-BahaiIran.html

8 Siehe Gesellschaft für bedrohte Völker: »Bahá'í in Iran. Strangulierung einer religiösen Gemeinschaft. Menschenrechtsreport Nr. 54, Juni 2008 http://www.gfbv.de/show_file.php?type=report&property=download&id=34

ker/innen und Dozent/innen aus verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen, die ihre Lehrtätigkeit auf unentgeltlicher Basis ausüben. Der Hochschulbetrieb wird seit Anbeginn größtenteils über Fernunterricht sowie Unterweisungen in kleinen Gruppen abgehalten. Laboratorien und Büchereien sind an zahlreichen Orten eingerichtet worden. Fachliche sowie technische Unterstützung erhält die Hochschule durch Bahá'í-Akademiker/innen in Nordamerika, Europa und Australien.

Die iranische Regierung versucht jedoch, die Bemühungen der iranischen Bahá'í-Gemeinde, ihrer Jugend Zugang zu einer vollwertigen Hochschulausbildung zu gewähren, gewaltsam zu unterbinden. Zwischen 1998 und 2002 wurden ganze Serien von Razzien in Räumlichkeiten der Hochschule durch Behörden durchgeführt, bei denen Ausstattung, Gerätschaften und Unterrichtsmaterialien beschlagnahmt wurde. In den Städten Schiras und Maschhad drangen Revolutionswächter am Tag der Zulassungsexamina in mehrere Prüfungslokale ein, nahmen die Vorgänge mit Videokameras auf und konfiszierten die Testbögen der angehenden Studierenden.

Aufgrund internationaler Proteste gegen diese diskriminierende Praxis wurde den Bahá'í ab 2006 der Hochschulzugang offiziell gewährt, doch die Wirklichkeit gibt ein anderes Bild wieder: Die überwiegende Mehrheit der Bewerber/innen der Bahá'í wird auf anderer Grundlage abgelehnt oder während des Studiums exmatrikuliert. So hat sich an der Situation der Studierenden faktisch wenig geändert.

Im Mai 2011 wiederholten sich die razzienartigen Übergriffe, diesmal in zahlreichen Wohnungen von Bahá'í-Anhänger/innen in Teheran, Karaj, Isfahan und Schiras. Dabei wurden vierzehn Personen, die sich am BIHE engagieren, in Haft genommen. Mitte Oktober desselben Jahres erfolgten die Urteile: Ein Revolutionsgericht in Teheran verurteilte sieben Bahá'í zu jeweils vier bzw. fünf Jahren Haft. Bereits davor, am 6. Juni 2011, gab die Iranian Student News Agency bekannt, dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Technik des Irans BIHE sogar für illegal erklärt habe. Trotzdem arbeitet BIHE weiter.

2. NIGERIA

House of Rainbow, Lagos

AEMR, Artikel 2 (Verbot der Diskriminierung)

»(1) Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.«

Lesben, Schwule sowie bi-, trans- und intersexuelle (LGBTI) Personen werden in Nigeria im sozialen Bereich systematisch diskriminiert, sobald ihre tatsächliche oder vermutete sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität bekannt werden. Dies gilt im vorliegenden Fall für die Rechte auf Wohnen, auf Arbeit sowie auf Zugang zur Gesundheitsversorgung.

House of Rainbow, das von der Hirschfeld-Eddy-Stiftung, der Menschenrechtsstiftung des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland (LSVD), unterstützt wird, gehört als gemeinnützige Organisation der Metropolitan Church Community in Lagos an und unterstützt LGBTI-Bürger/innen in sozialen und spirituellen Belangen, beschäftigt sich aber auch mit Informa-

tions- und Bewusstseinsarbeit und leistet Überzeugungsarbeit gegen Gesetze, die LGBTI diskriminieren. Die Organisation ist auch in Ibadan und Abuja tätig, neben Lagos die größten Städte außerhalb der islamischen Provinzen, in denen die Scharia gilt, d. h. die nationale Gesetzgebung nicht durchweg anerkannt bzw. angewendet wird. Hunderte von Personen haben bereits das House of Rainbow kontaktiert, auch wenn es sich dabei lediglich um einen Bruchteil der von Diskriminierung Betroffenen handeln kann. Zunächst waren alle Hilfsangebote unter einem Dach in Lagos vereint, doch haben die Mitarbeitenden in den vergangenen Jahren lernen müssen, dass diese Regelung Sicherheitsprobleme mit sich bringt.



Mitglieder des House of Rainbow in einer Sitzung
(© House of Rainbow 2012)

Als Folge einer diffamierenden Medienkampagne gegen Mitglieder der Organisation wurden 2008 mehrere von ihnen aus ihren Mietwohnungen vertrieben und sie verloren ihre Arbeit. Generell erleiden LGBTI-Bürger/innen am Arbeitsplatz, bei der Wohnungssuche sowie der Gesundheitsvorsorge eine diskriminierende und erniedrigende Behandlung und werden sozial ausgegrenzt. In jüngster Zeit haben Menschenrechts- und andere Organisationen der Zivilgesellschaft begonnen, medizinische Versorgung und Beratung anzubieten, da das nigerianische System im Bereich der HIV-/AIDS-Vorsorge nicht tätig ist und auch zu wenig Informationsmaterial über die Risiken für diese Bevölkerungsgruppe vorliegt. Außerdem ist noch nicht ausreichend erforscht bzw. dokumentiert worden, in welchem Ausmaß LGBTI-Bürger/innen von der HIV/AIDS-Übertragung betroffen sind.

In Nigeria herrscht nicht nur die gesellschaftliche Auffassung, dass Homosexualität nicht der traditionellen Kultur des Landes angehört, sondern sie ist auch als Straftatbestand in der nationalen Gesetzgebung verankert. So existiert keine gesetzliche Grundlage, um das Recht auf Nicht-Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung gerichtlich einzuklagen. Betroffene scheuen sich, die Justiz anzurufen, da sie dort erfahrungsgemäß keine Gerechtigkeit erfahren. Solange die gesetzliche Grundlage nicht geändert wird, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass LGBTI-Bürger/innen von der sozialen Gemeinschaft ausgeschlossen bleiben. Die Verankerung der unbedingten Gleichheit vor dem Gesetz sowie ein Antidiskriminierungsgesetz stellen eine notwendige Voraussetzung für die Änderung gängiger sozialer Praxis in Nigeria sowie für ein Empowerment der organisierten LGBTI-Gemeinschaft dar.

3. RUSSLAND

Polina Sawtschenko und Igor Kotschetkow, Vychod, St. Petersburg

Homosexuellenfeindlichkeit ist in Russland weit verbreitet. Das Leben von Lesben, Schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen (LGBTI) in Russland ist seit jeher durch Ausgrenzung, Diskriminierung, Verachtung und antihomosexuelle Gewalt geprägt. Die europäische Kulturhauptstadt St. Petersburg, die bislang eher im Ruf stand, liberal und weltoffen zu sein, hat die Ausgrenzung von LGBTI gesetzlich sanktioniert und folgte damit dem Beispiel der drei russischen Regionen Kostroma, Archangelsk und Rjasan. Am 29. Februar 2012 verabschiedete das St. Petersburger Stadtparlament in dritter Lesung ein homophobes und transphobes Gesetz, das die »Propagierung« von Homosexualität oder Transgenderismus unter Strafe stellt. Am 11. März hat Stadtgouverneur Poltawtschenko das Gesetz unterzeichnet. Es ist damit in Kraft getreten.⁹ Das Gesetz schürt Homophobie und Vorurteile. Es wird Intoleranz und Hass gegen Minderheiten befördern und institutionalisieren. Das Gesetz zielt darauf ab, die stärker werdende LGBTI-Bewegung in Russland mundtot zu machen. In diese Richtung weist die wiederholte, vorübergehende Verhaftung von LGBTI-MRV in St. Petersburg in 2012.

Russland ist Mitglied im Europarat und somit an die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gebunden. Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zufolge verstößt die Benachteiligung von Lesben und Schwulen wegen ihrer sexuellen Identität gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 der EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Dieselben Grundsätze gelten für Bisexuelle und Transgender. Das Gesetz widerspricht auch russischem Recht sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Der Widerstand der russischen LGBTI-Bewegung gegen das Gesetz erfuhr weltweite Solidarität. In vielen Städten kam es zu Solidaritätsbekundungen vor russischen Botschaften und Konsulaten, so auch in Berlin und Hamburg. Politikerinnen und Politiker aus Hamburg, Berlin und Köln wandten sich in offenen Briefen fraktionsübergreifend an ihre russischen Kolleg/innen und protestierten gegen das Gesetz. Seit dessen Inkrafttreten testen die LGBTI-Organisationen in St. Petersburg mit Aktionen in der Öffentlichkeit, wie sie ihre wichtige Aufklärungs- und Akzeptanzarbeit fortsetzen können und wie die Behörden darauf reagieren. Das Gesetz, das die Werbung für Homo- und Transsexualität in der Öffentlichkeit verhindern soll, sieht für Einzelpersonen Geldstrafen von 5.000 Rubel (130 Euro), für Organisationen je nach Größe bis zu 500.000 Rubel (13.000 Euro) vor. Verurteilungen gab es bislang keine.

Auch in diesem Jahr organisierte die LGBTI-Organisation Vychod (»Coming out«) zusammen mit anderen Organisationen die »Woche gegen Homophobie«. Vychod setzt sich seit 2009

für die Menschenrechte von LGBTI, für mehr Toleranz und Akzeptanz ein, betreibt Aufklärungsarbeit rund um das Thema Homo- und Transsexualität, berät Lesben und Schwule beim Umgang mit ihrer Homosexualität und stärkt die Handlungskompetenz von LGBTI. Ein Bestandteil der »Woche gegen Homophobie«, in der immer viele Veranstaltungen, unter anderem auch ein Filmfestival stattfinden, bildete in diesem Jahr eine Plakataktion. Mit finanziellem Aufwand wurden fünfzehn gewerbliche Werbeflächen angemietet und dreißig Großformate gedruckt. Die Plakate zeigen den Komponisten Pjotr Tschaikowski, den Tänzer Rudolf Nurejew, die Dichterin Marina Zwetajewa mit zugeklebten Mündern. Kurze Texte aus persönlichen Briefen und Dokumenten dieser russischen Kulturgrößen verweisen auf deren Homosexualität.

Als am 7. April 2012 Aktivist/innen von Vychod die Plakate bei einer Demonstration hochhielten, wurden sie vorübergehend verhaftet. Ihnen drohen Geldstrafen. Und als mehrere LGBTI-Aktivist/innen in St. Petersburg bei den Demonstrationen zum 1. Mai Regenbogenflaggen und andere Regenbogensymbole mit sich führten, wurden insgesamt siebzehn Personen verhaftet. Auch ihnen drohen Geldstrafen. Die LGBTI-MRV wurden von der vierhundert Personen zählenden Menschenmenge getrennt und wegen »Propagierung von Homosexualität« auf die nächst gelegene Polizeiwache gebracht. Unter den Festgenommenen befand sich auch der bekannte LGBTI-Menschenrechtsverteidiger Igor Kotschetkow, der später berichtete, man habe ihn erst nach sieben Stunden wieder auf freien Fuß gesetzt. Der Vorwurf an die MRV lautete jedoch danach nicht mehr, sie hätten Werbung für Homosexualität betrieben, sondern Widerstand gegen Polizeibeamte geleistet. »Die Polizei nutzt das Propaganda-Argument, um Aktionen zu verhindern und ihre Teilnehmer zu verhaften«, so Polina Sawtschenko von Vychod. Das Gesetz ziele demnach nur darauf ab, jegliche öffentliche LGBTI-Aktivität zu unterbinden.¹⁰

Vychod und andere LGBTI-Organisationen in St. Petersburg bereiten sich nun auf einen langen und kostspieligen Kampf vor. Sie wollen durch alle gerichtlichen Instanzen in Russland ziehen, um dann das Thema vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bringen zu können. Ihr Engagement gegen antihomosexuelle Einstellungen und Verhaltensweisen gehe weiter, so die MRV von Vychod, deren Arbeit von der Hirschfeld-Eddy-Stiftung mit Spendengeldern aus Deutschland unterstützt wird.

Am 13.7.2012 stimmte die russische Duma mit breiter Mehrheit für ein umstrittenes Gesetz, das vom Ausland finanzierte NRO als »Auslandsagenten« einstuft und eine strenge Kontrolle ihrer Finanzen vorsieht. Menschenrechts- und andere zivilgesellschaftliche Organisationen laufen nun auch Gefahr, wegen Verleumdung strafrechtlich belangt zu werden. Präsident Putin unterzeichnete das Gesetz trotz scharfer internationaler Kritik am 21.7.2012.¹¹ Für Organisationen wie Vychod wird dies aller Voraussicht nach eine erhebliche Erschwernis ihrer Arbeit mit sich führen.

¹⁰ Siehe http://www.queer.de/detail.php?article_id=16411

¹¹ Siehe Pressemeldung u.a. unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/russland-putin-unterzeichnet-ngo-gesetz-a-845640.html>. Mehrere UN-Sonderberichterstatter hatten Russland vorab dazu aufgerufen, die Gesetzesvorlage zurückzuziehen: „Should this draft law come into effect, it will certainly have vast negative consequences for civil society in Russia.“ (<http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=12344&LangID=E>, eingesehen im Juli 2012)

⁹ Siehe <http://www.comingoutspb.ru/en/en-projects/campaignagainstlaw>

4. PAKISTAN

Nageen Hyat, Künstlerin und Frauenrechtlerin, Women's Action Forum, Islamabad

AEMR, Artikel 27 (Freiheit des Kulturlebens)

»(1) Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.«

Nageen Hyat setzt sich beruflich und ehrenamtlich für eine Verbesserung der Frauenrechte in ihrem Land ein. In der patriarchalisch geprägten Gesellschaft Pakistans wird es nicht gern gesehen, wenn Frauen außerhalb des Hauses einem eigenen Beruf nachgehen, da dies nicht den kulturellen und religiösen Normen entspricht. Die Berufstätigkeit macht Frauen finanziell unabhängiger und stärkt ihre Stellung in der Gesellschaft. Um dies zu befördern, hat Nageen Hyat in Zusammenarbeit mit Amnesty International die Filmreihe »Shanaakht mein houn zindagi« (»Meine Identität heißt Leben«) produziert, in der berufstätige pakistanische Frauen porträtiert werden, wie z. B. Frauen im Polizeidienst oder Tänzerinnen, deren Beruf mit Vorurteilen behaftet ist. Die Filme sind für sie ein Mittel, sich für die wsk-Rechte von Frauen einzusetzen.

Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Kunst. Mittels Seminaren, Workshops und eintrittsfreien Ausstellungen in ihrer Nomad Gallery befähigt sie seit fast dreißig Jahren ihre Mitmenschen dazu, am Kulturleben Islamabads teilzuhaben sowie sich künstlerisch zu betätigen und weiterzubilden. Dabei legt sie besonderen Wert auf die Einbindung und Förderung von Frauen, Minderheiten, Kindern und Jugendlichen, das heißt

Gruppen, die im pakistanischen Alltag am stärksten vom öffentlichen Leben ausgeschlossen sind. Die ausgestellten Bilder behandeln Themen wie die Rolle der Frau, soziale Unterschiede oder Modernisierungsprozesse in den Städten. Ihre Ausstellungen, die Filmreihe und Diskussionsrunden sollen die Menschen anregen, kritisch über die pakistanische Gesellschaft nachzudenken. Langfristig sollen traditionelle Gedankenmuster und Normen kritisch hinterfragt und so die Rechte der Pakistanis gestärkt werden.

In Pakistan wachsen seit Jahren die wahabistisch-islamistischen Kräfte, die schonungslos gegen Personen vorgehen, die sich für eine Veränderung des gesellschaftlichen und religiösen Status quo aussprechen. Dies haben die Morde an Salman Taseer, Gouverneur der Provinz Punjab, sowie an Shahbaz Bhatti, Minister für Minderheiten, im Jahr 2010 gezeigt. Auch Journalist/innen und Menschenrechtsaktivist/innen werden bedroht und getötet. Angst vor der wachsenden Gewalt führt zum Schweigen großer Teile der Zivilgesellschaft.

Nageen Hyat, die durch ihre berufliche Selbstständigkeit bereits Anlass zum Anstoß gibt, gerät durch ihre Aktivitäten im Women's Action Forum und durch gesellschaftskritische Ausstellungen und Filmvorführungen über die Menschenrechte ins Visier zahlreicher Akteure: die Regierung, islamistische Gruppen sowie konservative Kräfte der Gesellschaft. Wie eine Mitgründerin des Women's Action Forum es ausdrückt: »It is scarier today. Previously we were opposed to the state, but now, the people themselves have become radicalised«. Nageen Hyat erhält sowohl schriftliche als auch mündliche Drohungen und ihr ist von staatlicher Stelle deutlich signalisiert worden, dass zu starke und direkte Kritik an den Strukturen des Staates – wie in ihrem Bericht über den Berufsalltag von Polizistinnen geschehen – nicht toleriert werde. Dank ihres besonnenen Vorgehens sind bislang jedoch noch keine gewaltsamen Übergriffe auf sie verübt worden.

Die folgenden drei Fälle beziehen sich auf ein traditionelles Problemfeld innerhalb des Bereichs der wsk-Rechte: die Bedrohung und Verfolgung von Gewerkschaftsaktivist/innen, die sich für die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einsetzen. Die insgesamt 189 Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) knüpfen auch an das Recht von MRV (wie beispielsweise Gewerkschaftler/innen) an, sich für international anerkannte Arbeitsrechte einzusetzen. Gemeinsame weltweite Standards über soziale Werte im Arbeitsleben sind angesichts der fortschreitenden Globalisierung von hoher Bedeutung. Die Kernarbeitsnormen der ILO umfassen die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, die effektive Abschaffung der Kinderarbeit sowie die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Weltweit werden Versuche unternommen, Gewerkschafter/innen an ihrem Engagement zu hindern und die Bildung unabhängiger Gewerkschaften zu unterbinden; in einigen Ländern wird nicht einmal vor Mord zurückgeschreckt. In der Türkei hat eine Gewerkschafterin erfolgreich vor Gericht geklagt, auch wenn die Rechtspraxis des Landes keinen den internationalen Standards entsprechenden Schutz für Arbeitnehmer/innen bietet. Aus Panama wird gezeigt, wie schwierig sich der Einsatz für Arbeitnehmer/innenrechte für Angestellte des öffentlichen Dienstes gestaltet, und schließlich begegnen wir einer Gewerkschafterin aus Simbabwe, die ihr Land aus Angst um ihr Leben hat verlassen müssen.

5. TÜRKEI

Emine Arslan, Gewerkschafterin, Sefaköy

AEMR, Artikel 23 (Recht auf Arbeit, gleichen Lohn)

»(2) Jeder Mensch, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.«

Emine Arslan arbeitete acht Jahre lang in einem Unternehmen namens DESA in Sefaköy, das Lederprodukte für internationale Warenmarken wie Marks & Spencer und Prada herstellt. 2008 wurde sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft und ihrer aktiven Teilnahme an einer Kampagne für die gewerkschaftliche Organisation der Beschäftigten entlassen. Dagegen protestierte sie mit der Unterstützung von Deri-İş, einer 1948 gegründeten Gewerkschaft in der Lederindustrie, und verklagte das Unternehmen. Dieses unternahm wiederholte Versuche, Emine Arslan mittels Bestechung dazu zu bringen, ihre Klage zurückzuziehen und die Protestaktionen der Gewerkschaft auf dem Werksgelände zu beenden. Bei letzterem erhielt die Firmenleitung Unterstützung durch die örtliche Polizei. Der Gewerkschafterin wurden außerdem Repressalien gegen ihre Familie angedroht; ihre Tochter entging knapp einem Entführungsversuch.

Emine Arslan gewann 2009, nach einem Jahr des mutigen Widerstandes und mit der Unterstützung mehrerer Gewerkschaften, ihren Kampf vor Gericht. Ihr Arbeitgeber entschied zwar, sie nicht weiter zu beschäftigen, zahlte ihr jedoch eine Abfindung, und sie arbeitet seitdem in einer anderen Textilfabrik. DESA wurde außerdem per Gerichtsurteil dazu angehalten, mit Deri-İş ein Übereinkommen abzuschließen, doch das

Unternehmen hat die ihm auferlegten Verpflichtungen bislang nicht umgesetzt, sondern fährt mit seiner Praxis fort, Gewerkschaftsaktivist/innen zu entlassen.

Emine Arslans Anlass, der Gewerkschaft beizutreten, waren unfaire Bedingungen am Arbeitsplatz: zu hohe Arbeitseinheiten, unbezahlte Überstunden sowie unangemessene Entlohnung. Dies ist gängige Praxis in der Türkei. Schätzungen unabhängiger Gewerkschaften zufolge liegt die Mitgliedschaft der gesamten türkischen Arbeitnehmerschaft in Gewerkschaften bei nur etwa sechs Prozent. Ein großes Problem für die gewerkschaftliche Arbeit stellt der mangelnde Zugang zu den unzähligen kleinen Unternehmen, beispielsweise im informellen Sektor, dar. Gleiches gilt für Unternehmen in den Freihandelszonen, in denen der Zugang von außen, so auch für Gewerkschaften, besonders streng reglementiert ist.

Die türkische Gesetzgebung enthält weiterhin Bestandteile aus der Zeit des Militärregimes nach 1980, welche die Rechte von Arbeiter/innen stark einschränken, so wie das Recht auf Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen sowie das Streikrecht. Die Türkei hat zwar die ILO-Konventionen 87 über Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts sowie 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen ratifiziert, doch die Regierung hat bislang noch keine umfassenden Anstrengungen unternommen, diese Auflagen in der nationalen Gesetzgebung umzusetzen. Da es Arbeitgebern weiterhin offen steht, Mitarbeitenden, die aufgrund gewerkschaftlicher Aktivität entlassen werden, eine Abfindung zu zahlen oder ihnen ihren Arbeitsplatz zurückzugeben, haben Unternehmen die Möglichkeit, sich Gewerkschafter/innen auf legale Art und Weise zu entledigen. Die Regierung unterstützt zudem aktiv die Anstellung auf Grundlage von Leiharbeit, was einerseits eine Kontrolle erschwert und andererseits Unternehmen ermuntert, weiterhin die Rechte von Arbeitnehmer/innen zu missachten.

6. PANAMA

Gewerkschaft öffentlich Bediensteter im Bildungsministerium (ASPUMED)¹²

AEMR, Artikel 23 (Recht auf Arbeit, gleichen Lohn)

»(4) Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.«

Obleich gewerkschaftliche Rechte in der Verfassung des Landes verankert sind, werden Organisationen von Angestellten im öffentlichen Dienst in Panama nicht offiziell als Gewerkschaften anerkannt. So ist es ihnen nicht möglich, mit der Arbeitgeberseite zu verhandeln und Auseinandersetzungen mittels Dialog zu schlichten, und es kommt u. a. zu rechtswidrigen Entlassungen, Verfolgung, Diskriminierung, Mobbing am Arbeitsplatz, Vorenthaltung von Lohnerhöhung, Einschüchterung und sogar unhaltbaren Anschuldigungen, kriminelle Handlungen begangen zu haben. Zudem werden von der Staatsanwaltschaft Akten über Personen angelegt, die an Protestmärschen oder Streiks teilnehmen oder die genannten Missstände öffentlich anprangern. Diese Maßnahmen gegen Angestellte im öffentlichen

¹² Asociación de Servidores Públicos del Ministerio de Educación de Panamá.

Dienst verletzen die Auflagen der ILO-Konventionen 87 und 98 sowie die der Amerikanischen Menschenrechtskonvention.

Die gegenwärtige Regierung von Präsident Ricardo Martelli (2009–2014) reformierte zu Beginn seiner Amtszeit verschiedene Beamtengesetze mit rückwirkender Geltung, obwohl die Verfassung dies verbietet. Auf diese Weise wurden Tausende von Angestellten im öffentlichen Dienst entlassen. Eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit ist indes von mehreren Arbeitnehmer/innenorganisationen, unter ihnen ASPUMED, in Auftrag gegeben.

Führungskräfte des öffentlichen Dienstes, die gegen diese oder andere Rechtsverletzungen mit Aktionen protestieren, werden permanent auf unterschiedlichste Weise diskriminiert: Sie werden am Arbeitsplatz an unbequeme Orte versetzt, ihnen werden ihre Funktionen entzogen, und es gehen mit jedem Regierungswechsel (alle fünf Jahre) Zehntausende von Arbeitsplätzen verloren. Die Gewerkschaftsführer/innen wissen, dass der Oberste Gerichtshof die von ihren Organisationen eingebrachten Klagen verzögern wird, und dass die Abgeordneten nicht über den politischen Willen verfügen, Gesetze zugunsten der Angestellten zu verabschieden. Auch sehen sie sich der Einmischung der politischen Parteien ausgesetzt, die an einer Auflösung oder Spaltung ihrer Organisationen interessiert sind, oder sie müssen der Regierungspartei beitreten, um ihre Stelle nicht zu verlieren. Solange die Rechte der Angestellten im öffentlichen Dienst in Panama nicht gewährleistet werden, sind ihre persönliche Sicherheit sowie ihre berufliche Integrität gefährdet.

7. SIMBABWE

Gertrude Hambira, General Agricultural Plantation Workers Union of Zimbabwe (GAPWUZ)

Die Gewerkschaftlerin Gertrude Hambira engagiert sich für die Rechte von Landarbeiter/innen in Simbabwe. Der Fall dieses Landes illustriert auf tragische Weise, dass Landreformen nicht automatisch den Mittellosen zu Gute kommen, sondern gegenteilige Konsequenzen mit sich bringen.

Durch eine ab dem Jahr 2000 von der Regierung Mugabe gewaltsam durchgeführte Landreform wurde großflächig genutztes Agrarland, größtenteils im Besitz von weißen Landwirten, aufgeteilt und an schwarze Farmer vergeben. Die kommerzielle Landwirtschaft hatte Tausende von Landarbeiter/innen beschäftigt und ihnen oft auch Unterkunft am selben Ort zur Verfügung gestellt. Diese Beschäftigten verloren durch die Landreform nicht nur ihre Arbeit, sondern auch ihre Wohnung. Sehr viele von ihnen gerieten so in eine aussichtslose Lebenssituation, während andere Anstellung bei den neuen Landbesitzern fanden, allerdings zu weitaus schlechteren Konditionen, die klare Hinweise auf Ausbeutung geben und menschenrechtsverletzend sind.

Gertrude Hambira hat sich darum bemüht, die durch die Landreform verursachten Rechtsverletzungen zu dokumentieren und der Öffentlichkeit im In- und Ausland zugänglich zu

machen. Als GAPWUZ' Generalsekretärin hat sie die Landarbeiter/innen ermutigt, für ihre eigene Sache einzutreten, und von Landbesitzern gefordert, die Rechte ihrer Arbeiter/innen einzuhalten. Außerdem hat sie die Produktion eines Dokumentarfilms über die Situation der Betroffenen angeleitet. Er veranschaulicht die unmenschliche Seite der Landreform Mugabes und stellt die herrschende Elite Simbabwes an den Pranger, die ihre Reform stets als eine Strategie der Regierung zur Armutsbekämpfung dargestellt hatte. Nach der Veröffentlichung des Dokumentarfilms wurden mehrere Mordanschläge auf Gertrude Hambira verübt, aufgrund derer sie sich gezwungen sah, ihr Land zu verlassen. Zurzeit lebt sie im Exil.



Gertrude Hambira (© ITUC/Craig Berggold)

In Simbabwe war Gertrude Hambira mehrmals verhaftet und auf Grundlage falscher Beschuldigungen angeklagt worden, um ihr gewerkschaftliches Engagement zu unterbinden. GAPWUZ' Büroräumlichkeiten wurden durchsucht und Angestellte bedroht. Gertrude Hambira wurde von Sicherheitsagenten konstant überwacht, und ihre Familie lebte in ständiger Angst vor physischen Übergriffen oder gar Mordanschlägen.

Gertrude Hambiras Fall stellt kein Einzelschicksal in Simbabwe dar: Die systematische Unterdrückung und Verfolgung aller politischen Opposition ist eine Strategie der Machthaber, ihre Position zu behaupten. Besonders seit den Präsidentschaftswahlen im März 2008 hat sich die Menschenrechtslage im Land drastisch verschlechtert. Von spurlos verschwundenen Menschen vermutet man, dass sie von Sicherheitskräften getötet wurden. Menschenrechtsverteidiger/innen werden verfolgt, verhaftet und wegen erfundener Vergehen strafrechtlich verfolgt. Für Gertrude Hambira war das Exil der einzige Ausweg aus der imminenten Lebensgefahr. Aber ihr Fall wurde v. a. durch Aktionen des Internationalen Gewerkschaftsbundes an die Weltöffentlichkeit in der Hoffnung herangetragen, dass internationale Aufmerksamkeit abschreckende Wirkung zeigt, so dass MRV in Simbabwe nicht Gertrude Hambiras Schicksal teilen müssen, sondern ihr Engagement im Land fortsetzen können. Finanzielle Hilfe für gefährdete GAPWUZ-Mitglieder ist außerdem eine Möglichkeit, diese Gewerkschaft zu unterstützen.

Ab nun wird es in der Hauptsache um Verletzungen der wsk-Rechte in ländlichen Gebieten gehen sowie auch um die kollektiven Rechte indigener Gruppen. Das Übereinkommen 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern von 1989 (ILO-Konvention 169) ruft Staaten dazu auf, indigenen Völkern die volle Verwirklichung ihrer sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte unter Achtung ihrer sozialen und kulturellen Identität zu gewährleisten. Dabei ist es Aufgabe der Regierungen, mit Beteiligung dieser Völker koordinierte und planvolle Maßnahmen auszuarbeiten (Art. 2.1 sowie 2.2 [b]). Außerdem haben Regierungen indigene Völker zu konsultieren, wann immer sie direkt betreffende gesetzliche bzw. administrative Maßnahmen ergriffen werden sollen (Art. 6).

Während sich Betroffene sowie Nichtregierungsorganisationen (NRO) in den folgenden fünf Fällen für die Rechte indigener Völker einsetzen, weisen diese Beispiele aus Asien und Lateinamerika aufgrund des jeweiligen politischen Kontextes eine sehr unterschiedliche Situation für MRV auf, die jedoch alle aufgrund ihrer Aktivitäten als (potenzielle) Konfliktakteure wahrgenommen werden. Dies erhöht das Risiko, Repressalien ausgesetzt zu werden, und, wie einige der Fälle zeigen, auch Diffamierungen sowie Anschuldigungen, illegale bewaffnete Akteure zu unterstützen. In ihrem Jahresbericht von 2009 stellte die UN-Sonderberichterstatterin für MRV zudem fest, dass Menschenrechtsaktivist/innen von einer zunehmenden Anzahl nicht-staatlicher Akteure bedroht werden.¹³

Der erste Fall aus den Philippinen veranschaulicht jedoch auch, dass die Zusammenarbeit zwischen einer Menschenrechtsorganisation und lokalen politischen Entscheidungsträgern sowie Behörden das Potenzial einer erhöhten Schutzwirkung für die vom Militär drangsalieren Aktivist/innen besitzt. Im Beispiel aus Bolivien sind dagegen solche Konflikte entschärfenden und für MRV Schutz bringenden Vermittlungsbemühungen nicht zu verzeichnen, so dass die Betroffenen sich in einer wesentlich prekäreren Lage befinden, zumal die Angriffe von höchster Regierungsebene ausgehen. Die in diesem Fall noch nicht ernsthaft aufgebaute internationale Vernetzung als zusätzlicher Schutzfaktor wird als Manko bewertet. Aus Vietnam wird dagegen berichtet, dass gerade diejenigen Maßnahmen, die gemeinhin als schutzfördernd angesehen werden, so wie erhöhte Sichtbarkeit oder nationale und internationale Vernetzung, auch kontraproduktive Wirkung zeigen können, wenn sie ohne Berücksichtigung der politischen Voraussetzungen eingesetzt werden. Dies müssten sich auch international agierende Akteure vor Augen führen. Der vierte Fall zeigt wiederum, auf welche Weise eine Menschenrechtsorganisation in Mexiko, die sich um eine friedliche Beilegung lokaler Konflikte bemüht und deshalb Repressalien durch politische Akteure zum Opfer fällt, die Vernetzung auf internationaler Ebene forciert, um sich zu schützen. Im fünften Fall aus Panama wird verdeutlicht, dass auch internationale Beobachter/innen Repressalien ausgesetzt werden, wenn sie gewaltsames Vorgehen durch staatliche Sicherheitskräfte dokumentieren.

13 A/HRC/13/22 vom 30.12.2009 (Para. 38, S. 8). Im Weiteren heißt es: »In this regard, the Special Rapporteur would particularly like to underline the situation of defenders working on economic, social and cultural rights, who are increasingly vulnerable, since their work is not always recognized as human rights work.« (Para. 39, S. 8). Siehe <http://daccess-ods.un.org/TMP/1449890.88177681.html>.

8. PHILIPPINEN

Silingang Dapit (SILDAP), Mindanao

AEMR, Artikel 12 (Freiheitssphäre des Einzelnen):

»Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Beeinträchtigungen.«

Seit fast dreißig Jahren arbeitet die philippinische Nichtregierungsorganisation SILDAP mit indigenen Völkern in drei Provinzen des südlichen Mindanao. Die Organisation betreibt u. a. lokale Schulen für die Völker der Dibabawon, Mangguangan und Mdaya in abgelegenen Gegenden, in denen die Regierung selbst kaum tätig ist. Die Schulen sind allerdings von der zuständigen Behörde für Bildung als Dienstleister der »Basic Education Assistance in Mindanao« (BEAM) anerkannt. SILDAP arbeitet mit angepassten Methoden und möchte, dass die Kinder nicht nur Lesen und Schreiben lernen, sondern auch erfahren, wie wertvoll ihre Kultur ist. Das traditionelle Wissen der indigenen Völker soll nicht verloren gehen. SILDAP leistet demnach weit mehr als Alphabetisierungsarbeit. Hier soll eine nachwachsende Generation zu mündigen Bürger/innen erzogen werden. Dazu gehören auch Schulungen über die Rechte der indigenen Bevölkerung entsprechend der UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker und zur Umsetzung des Indigenous Peoples Rights Act (IPRA).

Im Dezember 2010 wurde das Büro von SILDAP in Tagum City mehrmals von Angehörigen des Militärs in voller Ausrüstung aufgesucht. Die Mitarbeitenden der Organisation wurden befragt, die Räumlichkeiten sowie die Plakate an den Wänden fotografiert. Als SILDAPs Direktor Allan Delideli während einer weiteren Razzia im darauf folgenden Monat eine Erklärung für das Vorgehen des Militärs verlangte, wurde den Mitarbeitenden dargelegt, dass die Befragung Bestandteil einer neuen Sicherheitsstrategie in der Aufstandsbekämpfung (Oplan Bayanihan) darstelle. Diese Strategie löste im Januar 2011 den vorherigen und viel kritisierten Plan Oplan Banta Laya ab, der von zahlreichen Kritiker/innen als Auslöser für eine Zunahme von Folter, selektiven Morden, extralegalen Hinrichtungen und Fällen des gewaltsamen Verschwindenlassens, u. a. an MRV, angesehen wurde, die während der Regierungszeit von Präsidentin Gloria Macapagal Arroyo dokumentiert worden waren. Nach Amtsantritt des Präsidenten Benigno Aquino (Juli 2010) wurde sodann der neue Antiterrorplan verabschiedet, um gewaltsame Übergriffe von kommunistischen und anderen politisch radikalen Gruppen im Land zu unterbinden. Zwar besteht die Zielsetzung dieses Plans offiziell in der Friedensförderung und der Zusammenarbeit mit der Bevölkerung durch Entwicklung, doch hat er auch zu einer Militarisierung geführt, indem Soldaten in Dörfer einquartiert werden und Organisationen wie SILDAP von ihnen im Rahmen des sogenannten »Peace and Development Outreach Program« (PDOP) verhört werden.

Im Falle SILDAPs konnte der Einsatzleiter des Militärs keine schriftliche Genehmigung vorweisen; beim letzten Verhör wurde jedoch klar, dass die Organisation verdächtigt wurde, die verbotene New Peoples Army (NPA) zu unterstützen. Im Zuge der Ermittlungen gegen SILDAP wurde sogar eine Mitarbeite-

rin in ihrer Privatwohnung aufgesucht, was ihre Familie, insbesondere ihre Kinder, in Angst und Schrecken versetzte.

Beschuldigungen dieser Art können in den Philippinen lebensgefährlich für die Betroffenen sein. SILDAP wandte sich nach der Razzienwelle und den Verhören zunächst an die Medien sowie an soziale Netzwerke, um das Vorgehen des Militärs bekannt zu machen und sich dadurch vor weiteren Übergriffen zu schützen. Daraufhin suchte die Direktorin der Abteilung Inneres der Lokalregierung (DILG) von Tagum City SILDAP auf, um sich die Vorfälle erklären zu lassen. Anschließend machte sie die Militärführung der Region auf die Zwischenfälle aufmerksam und wies an, Befragungen durch das Militär im Rahmen des PDOP stets in Anwesenheit der jeweiligen Gemeindevorstände durchzuführen. Weiterhin hat sich diese Beamtin aktiv um einen ernsthaften Dialog zwischen SILDAP und dem Militär bemüht, was in einem Beschluss resultierte, dass Organisationen wie SILDAP offiziell von den zuständigen lokalen Behörden der Region eingeladen werden, um dort ihre Arbeit durchzuführen sowie sich an der Ausarbeitung lokaler Entwicklungspläne zu beteiligen. Das Militär ist als einziger Akteur dem Aufruf zur Zusammenarbeit bislang nicht gefolgt.

9. BOLIVIEN

Central de Pueblos Indígenas de La Paz (CEPILAP), Foro Boliviano del Medio Ambiente y Desarrollo (FOBOMADE) und Centro de Estudios Jurídicos e Investigación Social (CEJIS)

In diesem Fall geht es um mehrere bolivianische Nichtregierungsorganisationen bzw. indigene Interessenverbände, die sich für die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie Umweltrechte indigener Gruppen im Tiefland Boliviens einsetzen. Sie bieten juristische Beratung und Vertretung sowie Fortbildungen an und treten als Fürsprecher der Anliegen der Indigenen gegenüber Regierungsstellen auf.

Als CEPILAP im Juni 2010 öffentlich gegen die Verletzung des in der ILO-Konvention 169 verankerten Rechtes indigener Völker auf vorherige Konsultation protestierte, wurde die Organisation von der Regierung beschuldigt, von externen Interessen gesteuert zu sein. Die Regierung denunzierte weitere NRO, die Verbindungen zur US-amerikanischen Entwicklungsgesellschaft USAID unterhalten, unter ihnen CEJIS, der politischen Destabilisierung und behauptete, dass sozialer Protest mit US-Entwicklungsgeldern finanziert werde. Der Konflikt zwischen sozialen Bewegungen und der Regierung Morales spitzte sich im September 2011 dramatisch zu, als die Polizei einen wochenlang andauernden Protestmarsch indigener Gruppen aus dem Amazonasgebiet gewaltsam auflöste. Zweck dieses Marsches war der Baustopp einer 300 Kilometer langen Fernstraße durch das indigene Territorium des Nationalparks Isiboro Sécura (TIPNIS), die eine direkte Verbindung zwischen dem Amazonasbecken und dem Pazifik hergestellt und vor allem dem Export brasilianischer Güter und wohl auch der Ausweitung des Coca-Anbaus gedient hätte. Auch wenn indigene Rechte, u. a. das Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung, in der neuen Verfassung des Landes verankert sind, scheint die Regierung dem Wirtschaftswachstum und der Integration des südamerikanischen Marktes höhere Priorität einzuräumen.

Obwohl NRO in Bolivien generell über ausreichenden Handlungsspielraum verfügen, um Anliegen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der Armutsbekämpfung vorzubringen, haben sich ihre Möglichkeiten in den letzten Jahren stetig verringert. Dies betrifft insbesondere Initiativen, die der Stärkung der Demokratie, einer transparenten Regierungsführung bzw. einem transparenten Umgang mit öffentlichen Mitteln sowie der Achtung der Menschenrechte, vor allem der indigenen Rechte, gelten.

Die Regierung, den Präsidenten und seine Minister eingeschlossen, haben auf die zunehmenden Protestbewegungen mit Diffamierung und Stigmatisierung reagiert: Bolivianische NRO sowie die Interessenverbände indigener Gruppen des Tieflands werden öffentlich der Konspiration und der Unterstützung oppositioneller Oligarchen, der Rechten sowie des Imperialismus beschuldigt, wobei regierungsnahen Medien ebenfalls eine zentrale Rolle spielen. Darüber hinaus scheint die Regierung nun in einem weiteren Schritt die Einsetzung einer Untersuchungskommission des Parlaments, welche die Aktivitäten von NRO dokumentieren soll, ins Auge zu fassen. NRO befürchten, dass diese Maßnahme eine Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidiger/innen mit sich führen wird.

Bereits 2008 wurde CEJIS Opfer einer Reihe von Übergriffen: Die Büroräume ihres Hauptsitzes in Santa Cruz wurden durchsucht und Drohungen gegen Mitarbeitende gerichtet. Daraufhin verordnete die Interamerikanische Menschenrechtskommission dem bolivianischen Staat, Maßnahmen zum Schutz von CEJIS' Mitarbeitenden zu ergreifen. Nichtsdestotrotz haben die Attacken gegen die Organisation seither nicht aufgehört. Menschenrechtsorganisationen in Bolivien sind generell auf der lokalen und regionalen Ebene sehr gut vernetzt, aber ihnen mangelt es an internationalen Kontakten, die ihnen bei der Sichtbarmachung ihrer Arbeit sowie ihrer speziellen Situation behilflich sein könnten, und das interamerikanische Menschenrechtssystem der OAS wird vergleichsweise wenig von ihnen genutzt.

10. VIETNAM

Social Policy Ecological Research Institute (SPERI), Mekong-Region

AEMR, Artikel 20 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit):

»(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.«

Vietnam ist eines der wirtschaftlichen »Boom-Länder« Asiens, seitdem das Land in den 1990er Jahren wirtschaftliche Reformen einleitete. Auch viele europäische Unternehmen haben sich am Mekong niedergelassen. Im Gegensatz zur wirtschaftlichen Öffnung ist jedoch das Konzept einer aktiven Zivilgesellschaft, die einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Gemeinwesens leistet und eine eigenständige Rolle im Staatswesen und bei der Förderung rechtsstaatlicher Grundlagen spielt, in Vietnam noch wenig entwickelt. Nach wie vor dominieren staatliche Massenorganisationen, wie die Frauen- und Jugendunion oder die Vaterlandsfront, mit Millionen von Mitgliedern. Sie werden durch Steuern finanziert und sind eng an Regierungs- und Parteistrukturen gebunden.



Zwei Mitarbeitende von SPERI analysieren die Migrationsströme der Hmong mit einem Vertreter dieser Minderheit
(© Brot für die Welt/Jan Papendieck 2011)

Dagegen werden Organisationen, die sich für das Recht auf Land oder auf kulturelle Identität einsetzen, mitunter als Gegner der Regierung angesehen. Dieses Misstrauen behindert zuweilen Kooperationen und schränkt die Möglichkeit der Arbeit von NRO ein. Das aktuelle NRO-Gesetz ist relativ vage und stammt aus dem Jahre 1957 (Law on the Right to Establish Associations). Etwas konkreter wird das Dekret 45/2010 »on organization, operation and management of associations«, obschon die Arbeit gemeinnütziger Organisationen darin überwiegend unter technokratischen und administrativen Gesichtspunkten erfasst wird. Allerdings arbeiten NRO gemeinsam mit der Regierung gegenwärtig an einer Neufassung der Bestimmungen.

In diesem Kontext arbeitet SPERI an der Vision einer Gesellschaft, in der auch ethnische Minderheiten in Vietnam, wie z. B. die Hmong, Meo oder Xinh Mun, den gleichen Zugang zu Grundrechten erhalten, wie dies für die Mehrheitsbevölkerung der Kinh und insbesondere für eine stetig wohlhabender werdende urbane Schicht gilt. Anerkennung des kulturellen Erbes, Ressourcenschutz und fairer Marktzugang sind nur einige Bereiche, für die sich SPERI gemeinsam mit indigenen Dorfgemeinschaften in der Mekong-Region engagiert. SPERI bemüht sich darum, Bauern und lokale Behörden zu einer gleichberechtigten Zusammenarbeit zu bewegen, wenn es um die Zuweisung von Land- oder Waldtiteln zur Bewirtschaftung geht. Minderheiten werden darin unterstützt, ihre traditionellen Rechte und Gebräuche wahrzunehmen und anerkennen zu lassen. Dies gewinnt besonders dann an Bedeutung, wenn Land von der Mehrheitsbevölkerung oder großen Konzernen beansprucht wird.

Mitglieder indigener Gemeinschaften sind in vielfältiger Weise von der Gesellschaft ausgeschlossen und beispielsweise bei Entwicklungsprogrammen und in höheren Bildungseinrichtungen unterrepräsentiert. SPERI gibt diesen wenig sicht- und hörbaren Bevölkerungsgruppen eine Stimme. Dies muss jedoch mit großer Sensibilität für die gesellschaftliche und politische Realität des Landes geschehen. Denn das Analysieren und Öffentlichmachen von Defiziten bei der Anerkennung und Gewährung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten für Minderheiten muss in einer Gesellschaft, die politisch noch wenig pluralistisch organisiert ist, mit viel Fingerspitzengefühl vorgenommen werden, um den eigenen Handlungsspielraum nicht zu gefährden. Sich öffentlich kritisch äussernde NRO riskieren, verboten zu werden, so wie es einigen zivilgesellschaftlichen Organisationen widerfuhr, die auf die ökologischen Folgen sowie auf die Einschränkungen für die traditionelle Lebensweise der ethnischen Minderheiten durch den Bauxitabbau im zentralen Hochland Vietnams aufmerksam gemacht hatten.

In einem Klima politischer Unsicherheit ziehen es viele NRO vor, sich auf sich selbst und eine stille Arbeit zu verlassen, anstatt Anschluss an Netzwerke zu suchen und sichtbarer zu agieren. Mit ihrer einschränkenden Haltung verschenkt die Regierung Vietnams wertvolles Potenzial, das NRO durch ihren Einsatz für die wsk-Rechte zur Entwicklung der Gesellschaft beitragen können. SPERI will die Kluft zwischen Zivilgesellschaft und Politik durch eine konstruktive Lobbyarbeit überwinden und wirbt dafür, dass staatliche Autoritäten auf die negativen Erfahrungen der indigenen Bevölkerung reagieren und deren Landrechte anerkennen, ohne mit repressiven Mitteln zu reagieren. SPERI sieht eine große Chance in der Kooperation mit progressiven staatlichen Behörden, Intellektuellen, bekannten Persönlichkeiten und NRO zur Umsetzung sozialer Menschenrechte.

Doch wer sich organisiert, wird sichtbarer und macht sich bei kritischer sozio-ökonomischer Analyse auch angreifbar. So bleibt die Arbeit für die wsk-Rechte der Hmong, Meo oder Xinh Mun eine diplomatische Herausforderung. Hoffnung macht dabei die zunehmende Öffnung des Landes, die kaum mehr zurückgedreht werden kann.

11. MEXIKO

Centro Regional de Derechos Humanos »Bartolomé Carrasco Briseño« (Barca-DH), Bundesstaat Oaxaca

AEMR, Artikel 11 (Unschuldsvermutung)

»(1) Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.«

Der entscheidende Impuls für die Gründung des regionalen Menschenrechtszentrums durch den bekannten Menschenrechtler Pater Wilfrido Mayrén Peláez bestand in einer Welle von Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im Süden des Bundesstaates Oaxaca, die sich zunehmend gegen ihre sozioökonomische Ausgrenzung zur Wehr setzte. Barca-DH, wie die Organisation in Mexiko genannt wird, setzt sich seit 1992 unter anderem für die Durchsetzung der wsk- sowie der indigenen Rechte in der Region ein. Sie ist im Bereich der Menschenrechtsbildung tätig und engagiert sich in der gewaltfreien Bearbeitung lokaler Konflikte. Sie unterstützt indigene Gruppen bei der Einforderung ihrer Rechte auf ihr Territorium, ihre Ressourcen und ihre Umwelt sowie bei



Pater Wilfrido Mayrén Peláez als Referent einer Podiumsdiskussion
(© Emma Marshall/Peace Brigades International 2011)

ihren Bemühungen, ihr Land gegen Ressourcenausbeutung zu schützen, ohne dass ihre Rechte nach dem Prinzip der freien, vorherigen und informierten Zustimmung berücksichtigt werden. Seit Anbeginn ihrer Arbeit sehen sich die Koordinator/innen von Barca-DH Angriffen auf Leib und Leben, Einschüchterungen, Morddrohungen sowie Verleumdungskampagnen ausgesetzt.

Einer der zahlreichen brisanten lokalen Konflikte, in denen sich Barca-DH um einen friedlichen Wandel bemüht, spielt sich in den indigenen Triqui-Gemeinden im Gebiet von San Juan Copala ab. Seit 2009 eskaliert dort die Situation zwischen drei militanten politischen Organisationen: auf der einen Seite die PRI¹⁴-nahen paramilitärischen Gruppierungen MULT und UB ISORT, auf der anderen Seiten die der zapatistischen Bewegung nahestehende MULT-I. Letztere setzt sich vor allem aus den Angehörigen des Triqui-Volkes zusammen. Im April 2010 wurden zwei Teilnehmerinnen einer Friedenskarawane ermordet; die Triqui-Gemeinde wurde monatelang von paramilitärischen Verbänden umstellt und unter Beschuss genommen. Dabei gab es zahlreiche Tote und Verletzte.

Weder die Behörden noch die Sicherheitskräfte des Bundesstaates Oaxaca haben bislang in den gewaltsamen Konflikt aktiv eingegriffen oder Schutzmaßnahmen für die Zivilbevölkerung ergriffen, so dass auch viele Vergehen gegen wehrlose Personen straffrei bleiben. Barca-DH rief im September 2010 einen runden Tisch ins Leben, an dem sich Repräsentant/innen der Konfliktparteien regelmäßig zusammenfinden. Nicht zuletzt diese Initiative hat die Mitarbeitenden der Organisation, allen voran Pater Wilfrido, in eine sehr prekäre Lage gebracht: Er erhält ständig Morddrohungen und ist Opfer medialer Hetz- und Verleumdungskampagnen, in denen er unter anderem als »Guerilla-Pater« diffamiert wird. Im Jahr 2010 wurde er in einer PRI-nahen Zeitung sogar des Mordes am Anführer der paramilitärischen UB ISORT bezichtigt. Es kam jedoch zu keiner formalen Anklageerhebung.

Dieser Fall ist lediglich einer von vielen in Mexiko, wo nicht nur die Missachtung der Rechte der marginalisierten indigenen Bevölkerung, sondern auch die Diffamierung und Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidiger/innen bewusst gesteuerte staatliche Politik sind. Die herrschende Strafflosigkeit, in Mexiko ein endemisches Problem, fördert den Missbrauch der Rechtsprechung durch regionale und bundesstaatliche Behörden sowie auch das gewalttätige Vorgehen politisch motivierter bewaffneter Gruppen. Oftmals werden Vertreter/innen von Kleinbauern- oder Indigenenverbänden, die sich gegen staatliche oder transnationale Entwicklungs- bzw. Wirtschaftsprojekte wehren, mit meist haltlosen Anschuldigungen im Schnellverfahren und ohne adäquaten Rechtsschutz zu jahrelangen Gefängnisstrafen verurteilt. So werden soziale Basisbewegungen systematisch geschwächt. Barca-DH setzt sich seit Anbeginn der Kriminalisierungswelle im Bundesstaat Oaxaca für die Rechte der Häftlinge ein, wodurch die Mitarbeitenden der Organisation selbst verstärkt ins Visier potenzieller Aggressoren geraten sind.

Barca-DH stellte zusammen mit einer anderen regionalen Menschenrechtsorganisation bei der Interamerikanischen Menschenrechtskommission einen Antrag auf vorbeugende Schutzmaßnahmen für die Triqui-Gemeinden. Diese wurden im Oktober 2010 für insgesamt 135 Einwohner/innen der Gemeinde San Juan Copala angeordnet. Obschon sich die mexikanische Regie-

rung durch die Ratifizierung der Amerikanischen Menschenrechtskonvention zur Umsetzung der Empfehlungen der Interamerikanischen Menschenrechtskommission verpflichtet hat, sind kontinuierliche Gewalttaten gegen die Gemeindemitglieder Indiz für die weitere Untätigkeit der Behörden. Hier wäre der internationalen Staatengemeinschaft anzuraten, Mexiko zur Umsetzung seiner Verpflichtungen im Rahmen der OAS aufzufordern.

Pater Wilfrido hat das internationale Kontaktnetzwerk seiner Organisation besonders seit 1998 aufgebaut, als das erste Mal auf ihn geschossen wurde. Für Barca-DH erfüllen solche Verbindungen eine zentrale Schutzfunktion. Seit Oktober 2010 erhalten der Pater sowie zwei andere Mitstreiter direkte Schutzbegleitung durch die Organisation Peace Brigades International. In Mexiko gab es bis vor kurzem noch keine gesetzliche Grundlage für den Schutz von MRV. Nach jahrelangen Bemühungen mexikanischer Menschenrechtsorganisationen und der tatkräftigen Unterstützung u. a. aus Deutschland wurde schließlich ein Gesetz für den Schutz von MRV und Journalist/innen sowohl vom Senat als auch von der Abgeordnetenkammer im April bzw. Mai 2012 einstimmig verabschiedet.¹⁵

12. PANAMA

Human Rights Everywhere (HREV), Changuinola und Panama-Stadt

AEMR, Artikel 9 (Schutz vor Verhaftung und Ausweisung):

»Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.«

Francisco Gómez Nadal und Pilar Chato Carral sind Journalisten und Menschenrechtsaktivisten aus Spanien, die für die internationale NRO Human Rights Everywhere Menschenrechtsverletzungen in Panama systematisch dokumentieren. So haben sie 2010 an einem Parallelbericht zum Allgemeinen Prüfverfahren vor dem UN-Menschenrechtsrat (UPR) mitgewirkt und Dokumentationen über die Proteste indigener und Basisorganisationen gegen ihre Rechte verletzende wirtschaftliche Vorhaben und gesetzliche Reformen der Regierung erstellt.

Im Juli 2010 arbeiteten sie einen Bericht über die sogenannte Krise von Changuinola aus. Diese war Folge eines Gesetzes, das Arbeitnehmer/innenrechte sowie den Umweltschutz einschränkte, und eines Regierungsdekrets, das die Autonomie der indigenen Völker Panamas beschnitt. Auf die Proteste der Betroffenen gegen diese Vorhaben in Bocas del Toro wurde von staatlicher Seite mit exzessivem Polizeieinsatz reagiert, bei dem mehr als vierhundert Personen verletzt und vier getötet wurden. Dutzende von Demonstrant/innen verloren ihr Augenlicht. Das seither sogenannte »Massaker von Bocas del Toro« wurde dank der Dokumentation von Francisco Gómez und Pilar Chato international bekannt.

Die beiden Aktivisten dokumentierten ebenso eine für März 2011 geplante Reform des Bergbaugesetzes, die zu einer Übertagförderung vor allem in indigenen Territorien führen sollte, ohne dass die durch die ILO-Konvention 169 international verankerte

¹⁴ Partido Revolucionario Institucional, bis 2000 die dominierende politische Partei Mexikos, die achtzig Jahre lang sämtliche Staatspräsidenten und fast alle Gouverneure, Senatoren sowie die überwältigende Mehrheit in den Parlamenten auf nationaler, bundesstaatlicher und Gemeindeebene stellte.

¹⁵ siehe Presseerklärung von pbi Mexico Project vom 2.5.2012, http://www.pbi-mexico.org/field-projects/pbi-mexico/news/news/?no_cache=1&tx_ttnewsProzent5Btt_newsProzent5D=3459&tx_ttnewsProzent5BbackPidProzent5D=109&cHash=4ea00e39cbb49026585ad5fe8495f2d2

Verpflichtung der vorherigen Konsultation beachtet wurde. Auch auf dieses Vorhaben reagierten die Betroffenen mit massiven Protesten, woraufhin mediale Hetzkampagnen gegen die Verantwortlichen für die Organisation der Kundgebungen durchgeführt und sie aufgrund ihrer Aktivitäten und ihrer ethnischen Zugehörigkeit diffamiert wurden. Auch ausländische Beobachter/innen wurden verdächtigt, unlautere Absichten zu verfolgen.

Am 26. Februar 2011 fand eine große Demonstration in Panama-Stadt statt, der auf Antrag der Demonstrant/innen auch Gómez und Chato beiwohnten. Bei der Aufnahme der Ereignisse mit der Kamera wurden die beiden jedoch von Ordnungsbeamten überwältigt, die auch ihre Ausrüstung beschlagnahmten, und in einem Streifenwagen abtransportiert. Während ihrer zweitägigen Haft führten die staatlichen Behörden eine Medienkampagne durch, in der die beiden Journalisten als Provokateure, Anstifter zu Gewalt sowie Bedrohung für die Sicherheit Panamas bezeichnet wurden. Am 28. Februar 2011 wurden sie des Landes verwiesen, eine Maßnahme, der sie unter erhebli-

chem Druck sowie mangelndem Rechtsbeistand während ihrer Haft zustimmten.

Bei den beiden spanischen Journalisten und in sehr viel drastischerer Form bei den Betroffenenorganisationen wurden zahlreiche bürgerlich-politische Rechte verletzt, so wie das Recht auf Gedanken- und Meinungsfreiheit, auf friedliche Demonstration, auf Rechtsschutz, das Recht auf Leben und Freiheit sowie das Diskriminierungsverbot. Der Fall verdeutlicht jedoch auch, dass solche Vorfälle in einem Land wie Panama, das wenig internationale Aufmerksamkeit genießt, oft weitgehend unbeachtet bleiben, so dass der Effekt herrschender Straflosigkeit und fehlenden Rechtsschutzes für alle Bürger/innen verstärkt wird. Möglichkeiten, dieser Problemlage zu begegnen, wäre einerseits der Einsatz von Aufklärungsprogrammen über die Menschenrechte an Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen, und andererseits eine verstärkte Vernetzung von lokalen Menschenrechtsorganisationen und Gewerkschaften mit internationalen Menschenrechts-NRO.

Die nun folgenden drei Fallbeispiele aus Indonesien, Kolumbien und der Demokratischen Republik Kongo zeigen, dass Bürgerkriegs- bzw. bürgerkriegsähnliche Situationen das Risiko für die Arbeit von MRV aufgrund der herrschenden Gewalt oft erhöhen, da MRV dann häufig mit oppositionellen bewaffneten Akteuren in Verbindung gebracht oder als solche diffamiert werden. Dies fördert gewaltsames Vorgehen gegen sie durch staatliche Sicherheitskräfte oder Paramilitärs. Hierzu stellte die Sonderberichterstatterin für MRV in ihrem Jahresbericht 2009 an die UN-Vollversammlung fest: »The growing characterization of human rights defenders as ›terrorists‹, ›enemies of the State‹ or ›political opponents‹ by State authorities and State-owned media is a particularly worrying trend, as it is regularly used to delegitimize the work of defenders and increase their vulnerability. The Special Rapporteur expresses serious concerns in relation to this phenomenon, since it contributes to the perception that defenders are legitimate targets for abuse by State and non-State actors.«¹⁶

In einer Resolution des UN-Menschenrechtsrats vom 15. April 2010 werden Staaten an ihre Verpflichtung erinnert, das Leben und die Sicherheit von Zivilist/innen im Kontext bewaffneter Konflikte zu schützen. Dasselbe gilt für MRV. Der Menschenrechtsrat rief Staaten dazu auf, »... to fully support the role of human rights defenders in situations of armed conflict and provide them with the protection due to all civilians in such situations«.¹⁷

13. INDONESIA

Lembaga Penelitian, Pengkajian dan Pengembangan Bantuan Hukum¹ (LP3BH), Provinz West-Papua

AEMR, Artikel 19 (Meinungsäußerungs-, Informationsfreiheit)

»Jeder Mensch hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.«

Nachdem in Sumatra sowie Kalimantan bereits ein Großteil der Waldflächen Indonesiens Palmölplantagen und dem Anbau anderer landwirtschaftlicher Produkte sowie dem Kohleabbau weichen musste, ist Papua eine der letzten großflächigen Tropenwaldregionen des Landes. Illegaler Holzeinschlag stellt eine ernsthafte Bedrohung für die Umwelt und die darin lebenden Menschen dar. Die Entwaldungsrate ist mit 1,8 Millionen Hektar jährlich die höchste weltweit.¹⁸ Die gestiegene Nachfrage nach Palmöl hat zu einer stetigen Erweiterung der Anbauflächen und damit zur Abholzung der Wälder geführt. Gemäß Informationen der indonesischen Regierung sollen bis zu neun Millionen Hektar Waldfläche in Papua in Palmöl-

Anbauflächen umgewandelt werden. Land- und Eigentumsverhältnisse werden dabei oft nicht geregelt, die Betroffenen nicht konsultiert. Von den wirtschaftlichen Erträgen profitieren sie ebenfalls nicht. Die Sicherheitskräfte sind dagegen häufig am Millionengeschäft beteiligt.

Papuas zweite zentrale Rohstoffquelle für den Weltmarkt ist Erdgas, das vor allem in die USA, nach China und Süd-Korea geliefert wird. Seit 2009 fördert das Tanguh Liquid Natural Gas Project, eine Tochter des Unternehmens British Petroleum, Erdgas in der Bintuni-Bucht in West-Papua. Für 2014 ist eine Vergrößerung der Anlage geplant. Wie auch auf den Palmölplantagen sind die Beschäftigten in den Großprojekten oft zugewanderte Arbeiter aus anderen Teilen des Landes. Dies fördert soziale Ungleichheit und eine wachsende Unzufriedenheit bei der ansässigen Bevölkerung, die sich von den wirtschaftlichen Unternehmungen ausgeschlossen fühlt.

Die Organisation LP3BH hat ihren Sitz in der Stadt Manokwari in der indonesischen Provinz West-Papua. Schwerpunkte des Instituts sind die Überwachung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Reform des Sicherheitssektors, mit besonderem Fokus auf das Gebiet der Vogelkopf-Halbinsel im Westen der Provinz. Dabei spielt die Unterstützung der Zivilgesellschaft durch Fortbildung und Beratung sowie juristischen Beistand eine zentrale Rolle. Indigenen Gemeinden werden zusätzlich Seminare und Training über traditionelle und verfassungsmäßige Landrechte sowie in der friedlichen Konfliktbearbeitung angeboten. Besondere Aufmerksamkeit widmet die Organisation außerdem der Entwicklung und den Auswirkungen wirtschaftlicher Großprojekte. Durch Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit wird auf Missstände aufmerksam gemacht.

Im Dezember 2010 wurde Simon Rizyard Banundi, Mitarbeiter der Organisation, während er die erzwungene Auflösung einer Feierlichkeit in Manokwari beobachtete und dokumentierte, zusammen mit anderen Personen von der Polizei verhaftet und des versuchten Staatsstreichs angeklagt. Diese Verhaftung steht beispielhaft für die Bedrohungslage aller LP3BH-Mitarbeitenden, für die hauptsächlich die Polizei, das Militär sowie die Geheimdienste verantwortlich sind. Die Repressalien sind systematischer Natur: Papuanische zivilgesellschaftliche Organisationen werden regelmäßig durch den Sicherheitsapparat als linksgerichtet stigmatisiert, was als Versuch der Delegitimierung der Arbeit dieser Organisationen gewertet werden kann. Das 1966 verhängte Verbot der indonesischen kommunistischen Partei PKI sowie ihrer Symbole ist bis heute nicht aufgehoben. Die Freiheiten der papuanischen Zivilgesellschaft werden regelmäßig durch die Anwendung des Makar-Artikels (Verbot der Subversion) im indonesischen Strafgesetzbuch eingeschränkt. Auch ein Präsidialdekret von 2007 stellt den Gebrauch lokaler kultureller Symbole wie die Morgenstern-Flagge als Manifestation einer separatistischen Haltung unter Strafe. Die Anklage gegen Simon Rizyard Banundi wurde indes aus Mangel an Beweisen fallengelassen.

Zudem ist eine verstärkte behördliche Kontrolle zu verzeichnen. LP3BH muss bei jeder öffentlichen Stellungnahme Unterlagen zur Überprüfung der Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen bei der Presse sowie der Polizei vorlegen. Christian Warinussy, Direktor der Organisation, hat Morddrohungen erhalten und ist kontinuierlich Einschüchterungsversuchen ausgesetzt. Auch in anderen Regionen Indonesiens ist eine zunehmende Kriminalisierung von MRV zu vermerken. Die indonesische Gesetzgebung sieht keine Schutzmechanismen für diese Personengruppe vor. Insbesondere in West-Papua sind sie durch

16 Siehe A/HRC/13.22 vom 30.12.2009 (Para. 27, S. 6), <http://daccess-ods.un.org/TMP/1449890.88177681.html>

17 Siehe <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G10/129/00/PDF/G1012900.pdf?OpenElement>

18 »REDD in Indonesien«, Factsheet von Watch Indonesia, siehe <http://www.watchindonesia.org/>

erschwertem Informationsfluss aus dem und ins Ausland auf internationale Unterstützung angewiesen; jedoch haben sich die Repressalien des Staates auch auf internationale Organisationen ausgeweitet. Die LP3BH-Mitarbeitenden erhielten Schutzbegleitung durch freiwillige Beobachter/innen der Peace Brigades International bis Oktober 2010, als internationale NRO gezwungen wurden, die Region zu verlassen.

Besonders seitdem sind die Möglichkeiten LP3BHs, auf die eigene Bedrohungslage zu reagieren, ernsthaft eingeschränkt. Aufgrund fehlender Präsenz internationaler Akteure in West-Papua hat die Organisation ihre lokalen, nationalen und internationalen Vernetzungsbemühungen verstärkt, und ihre Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an Trainingsangeboten über Sicherheits- und Dokumentationsstrategien teil, die u. a. von der indonesischen NRO KontraS (Kommission für gewaltsam Verschwundene und Gewaltopfer) durchgeführt werden. Außerdem steht LP3BH im Dialog mit lokalen und nationalen Behörden über den Schutz von MRV und veröffentlicht Konzepte und Empfehlungen dazu.

14. KOLUMBIEN

**Ana Fabricia Córdoba, William Álvarez,
Corporación Jurídica Libertad (CJL),
Medellín, Departement Antioquia**

AEMR, Artikel 3 (Recht auf Leben und Freiheit):

»Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.«

Kolumbien ist seit längerer Zeit das Land mit der negativsten Menschenrechtsbilanz in der westlichen Hemisphäre. Einige Gewaltindikatoren sind zwar während der vergangenen zehn Jahre zurückgegangen, aber hierbei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das Mittel der Gewalt seitdem gezielter eingesetzt worden ist. Davon betroffen sind insbesondere diejenigen, die sich für eine gerechtere Gesellschaft einsetzen. Für 2011 gab das Programm »Somos Defensores« 239 Übergriffe auf MRV an, wobei 49 Personen ermordet wurden.¹⁹ Das Gros dieser Übergriffe ist auf rechtsgerichtete Paramilitärs zurückzuführen, die offiziell als »demobilisiert« gelten.²⁰

Bei einem genaueren Blick auf die Zahlen wird ersichtlich, dass MRV, die sich für die Rückgabe von Land an Binnenflüchtlinge und gegen Großprojekte im Bergbau einsetzen, große Gefahr laufen, ins Fadenkreuz von Gewaltakteuren zu geraten.

Ein Opfer eines brutalen Mordes ist Ana Fabricia Córdoba. Die 51-jährige Afrokolumbianerin floh im Jahr 2000 aus dem heimatlichen Urabá, als Paramilitärs ihren Ehemann ermordeten, und wurde auf diese Weise Flüchtling im eigenen Land.

19 »Somos Defensores« (»Wir sind MRV«) ist ein gemeinsames Programm mehrerer kolumbianischer Menschenrechts-NRO. Für den Jahresbericht 2011 siehe <http://www.somosdefensores.org/attachments/article/105/REVISTAProzent20SOMOSProzent20INGLES.pdf>.

20 Von Ende 2003 bis 2012 haben sich über 34.000 Kämpfer der so genannten »Vereinigten Selbstverteidigung Kolumbiens« (AUC) den Behörden gestellt und sind in den Genuss von Straferleichterungen und Integrationsprogrammen gekommen. In den meisten Departements des Landes sind die bewaffneten Strukturen und ihre Folgeorganisationen dennoch weiter aktiv. Die Paramilitärs sind für die Mehrheit aller Verbrechen gegen die Menschheit im kolumbianischen Konflikt verantwortlich.

Seither engagierte sie sich in Gemeindegruppen und Basisorganisationen in der Millionenstadt Medellín, um für die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der intern Vertriebenen einzutreten. Im Juli 2010 wurde ihr 19-jähriger Sohn ebenfalls Opfer eines Mordanschlags, an dem vermutlich Polizeibeamte beteiligt waren. Ana Fabricia Córdoba war sich der ständigen Lebensgefahr, in der sie sich befand, bewusst, aber sie entschied sich, ihren Kampf für Gerechtigkeit fortzusetzen. Sie scheute sich nicht, die aktive Zusammenarbeit bestimmter Einheiten



Ana Fabricia Córdoba
(© Juan Diego Restrepo/Verdadabierta)

der Medelliner Polizei mit den paramilitärischen Strukturen der Stadt aufzuzeigen, die für die zahlreichen Morde an Jugendlichen in Armenvierteln unmittelbar verantwortlich sind. Ana Fabricia Córdoba erstattete auch Anzeige gegen diese Akteure wegen der zahlreichen Morddrohungen, die sie selbst erhielt. Oft musste sie deswegen täglich ihre Bleibe wechseln und lebte in ständiger Unsicherheit, aber sie weigerte sich, von Leibwächtern der Polizei begleitet zu werden, der Institution, die wahrscheinlich den Tod ihres Sohnes verursacht hatte. Im Juni 2011 wurde sie in einem öffentlichen Bus erschossen.

Zivilgesellschaftliche Organisationen haben seit August 2010 sechzehn solcher Fälle verzeichnet, in denen Angehörige von Vertriebenenverbänden und anderen Gruppen aufgrund ihrer Forderungen, Land an Binnenflüchtlinge zurückzugeben, ermordet wurden. Hinter der humanitären Katastrophe der seit 1990 insgesamt vier Millionen gewaltsam vertriebenen Menschen verbirgt sich u. a. eine konkrete Strategie der illegalen Aneignung von Land für wirtschaftliche Zwecke. Fast sieben Millionen Hektar sind auf diese Weise umverteilt worden, was 13 Prozent der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche des Landes entspricht.²¹

Der Zusammenhang zwischen Angriffen gegen MRV und der Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen ist nicht nur in der Agrarexportwirtschaft, sondern auch bei Bergbauprojekten zu beobachten. Die kolumbianische Politik setzt auf eine Expansion dieses Wirtschaftszweiges. Seit der zweiten Amtszeit des ehemaligen Präsidenten Álvaro Uribe Vélez (2006–2010) ist die Anzahl vergebener Bergbaukonzessionen, u. a. an ausländische Unternehmen, stark gestiegen. Der Abbau von Erzen und Kohle sowie die Förderung von Erdöl erfolgt in vielen Fällen ohne vorherige Konsultation der betroffenen Bevölkerung. Im Osten

21 Bericht der »Comisión de Seguimiento a las Políticas Públicas relacionadas con el Desplazamiento Forzado« an den kolumbianischen Verfassungsgerichtshof, Juni 2008. http://www.codhes.org/index.php?option=com_content&task=view&id=39&Itemid=52

des Departements Antioquia sind 80.000 Hektar Land für den Bergbau ausgewiesen worden. Auf diese Tatsache führen zivilgesellschaftliche Organisationen überwiegend die extreme Gewalt in dieser Region zurück. So wurde z. B. im April 2011 William Álvarez aus dem Dorf Cañón de Melcocho von maskierten Männern verschleppt und ermordet. Er hatte die ständigen Übergriffe gegen die ansässige Bevölkerung im Bergbaug Gebiet bei der Aufsichtsbehörde Procuraduría angezeigt.

Die Menschenrechtsorganisation Corporación Jurídica Libertad (CJL) mit Sitz in Medellín, die sowohl den Fall Ana Fabricia Córdoba als auch den des William Álvarez betreut, sieht die selektiven Morde an besonders aktiven und öffentlich auftretenden Personen aus der Basisbewegung als eindeutigen Versuch, Angst in der Bevölkerung zu verbreiten und sie so davon abzubringen, sich zu organisieren und sich gegen wirtschaftliche Großprojekte zu wehren, durch die sie sich ihrer wirtschaftlichen und sozialen Rechte beraubt sehen. CJL hat als Mitglied in Kolumbiens zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsnetzwerken an der Entscheidung mitgewirkt, aufgrund der sich dramatisierenden Situation für Verteidiger/innen der wsk-Rechte und dem eklatanten Mangel an effektiven Schutzmaßnahmen, im Juni 2011 den Dialog mit der Regierung über einen Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte abzubrechen.

15. DR KONGO

Association Africaine de Défense des Droits de l'Homme (ASADHO), Provinz Katanga

In der Demokratischen Republik Kongo (DRK) sind NRO-Mitarbeitende, die sich für die Menschenrechte ihrer Mitbürger/innen einsetzen, einem ständigen Risiko für Leib und Leben ausgesetzt. Regelmäßig werden sie Opfer von Morddrohungen, Verhaftungen, Folter, Anschlägen oder gar Ermordungen. Diese Situation betrifft alle MRV, unabhängig davon, ob sie sich speziell für die Einhaltung bürgerlich-politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller oder Umweltrechte einsetzen. Staatliche Sicherheitskräfte sind aktiv an Menschenrechtsverletzungen beteiligt, wie der Prozess um den im Juni 2010 ermordeten bekannten Menschenrechtler Floribert Chebeya, Direktor der Menschenrechtsorganisation »La Voix des Sans-Voix« (VSV), einmal mehr verdeutlichte. Allerdings wurden nur Befehlsempfänger verurteilt, während die Drahtzieher der Tat straffrei geblieben sind.²²

Auch die Mitarbeiter/innen der 1991 gegründeten Afrikanischen Vereinigung zur Verteidigung der Menschenrechte (ASADHO) sind aufgrund ihrer Arbeit einem ständigen Risiko ausgesetzt. Im ganzen Land entstanden Basisgruppen der Organisation, die Menschen bei der Aufklärung und Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen. Seit 2003 befasst sich ASADHO zunehmend mit der Einhaltung wirtschaftlicher und sozialer Rechte, die oft gerade von transnationalen Unternehmen unter Ausnutzung einer schwachen Rechtslage sowie der fehlenden Durchsetzung geltenden Rechts verletzt werden. Die Organisation fertigt auch Studien über die kongolesische Arbeits- und Sozialpolitik an, etwa zu Sicherheitsstandards an Arbeitsplätzen, die sehr unterschiedliche Reaktionen hervorgerufen haben. Ein



Jean-Claude Katende

(© Brot für die Welt/Brigitte Bohlinger 2012)

positives Beispiel ist eine Studie über die chinesische Baufirma China Railway Engineering Corporation, die zu einer Einladung an ASADHO durch die chinesische Botschaft führte sowie einem Gespräch mit der Geschäftsleitung. Kurz darauf verbesserten sich die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden der Firma.

Anders erging es dem Vorsitzenden ASADHOs, Jean-Claude Katende, im Jahr 2006, als er die Regionalabteilung der Organisation in der Provinz Katanga leitete. Er und seine Mitarbeiter/innen erhielten Morddrohungen, nachdem sie in einer öffentlichen Stellungnahme in Katangas Hauptstadt Lubumbashi schlechte Arbeitsbedingungen in den Kupfer- und Kobaltminen, den Einsatz von Kindern, Umweltzerstörung, Korruption und die fehlende Einhaltung internationaler Standards durch die Minenunternehmen anprangerten. Mittels anonymer Anrufe wurde Jean-Claude Katende mitgeteilt, dass sein Leben in Gefahr sei, wenn er die Unternehmen in Katanga weiter angreife. Einige Tage darauf kritisierten selbst Provinzvertreter der Regierungspartei PPRD (Parti du Peuple pour la Reconstruction et la Démocratie) des Präsidenten Joseph Kabila und andere Politiker Katendes Aussagen auf das Schärfste. Aufgrund der anhaltenden massiven Bedrohung musste dieser das Land kurzzeitig verlassen. Zahlreiche internationale Organisationen intervenierten und forderten die kongolesische Regierung auf, die öffentliche Denunzierung Katendes zu beenden und seine Sicherheit zu garantieren. Seit seiner Rückkehr in den Kongo leitet Katende das nationale Büro von ASADHO in Kinshasa, und er ist erneut massiven Morddrohungen ausgesetzt.

Sein Nachfolger in der Provinz Katanga, Golden Misabiko, wurde im Juli 2009 nach der Veröffentlichung einer Studie über den illegalen Uranabbau in der Shinkolobwe-Mine und die Rolle des Militärs bei der Förderung verhaftet. Auf Kautionsfreilassung floh er aus dem Kongo, da er um sein Leben fürchtete. Er lebt heute im Exil.

²² Siehe http://www.brot-fuer-die-welt.de/weltweit-aktiv/index_10096_DEU_HTML.php

Die in einigen Fällen bereits dargestellte Tendenz zur Kriminalisierung von MRV wird auf internationaler Ebene mit wachsender Besorgnis beobachtet. Kriminalisierung will heißen, dass das Verhalten bzw. die Aktivitäten von Individuen als Straftaten definiert werden, d. h. sie selbst als Kriminelle gelten. Im Kontext des Einsatzes für die Menschenrechte ist Kriminalisierung als Versuch zu verstehen, das Wirken von MRV durch den Missbrauch des Rechtssystems sowie durch die Manipulation der öffentlichen Meinung zu diskreditieren und zu unterbinden. Kriminalisierung bietet staatlichen sowie nicht-staatlichen Akteuren aufgrund ihrer rechtmäßigen Fassade einen enormen strategischen Vorteil bei der Repression gegen MRV, da gewaltsame Übergriffe auf wenig politische Akzeptanz auf internationaler Ebene stoßen. Sie führt für MRV zu einem erhöhten Risiko, Drohungen, Einschüchterung, Überwachung sowie direkten Übergriffen ausgesetzt zu werden.²³

Die Kriminalisierung scheint auch bei MRV häufig als Gegenmittel eingesetzt zu werden, wenn sie auf die wsk-Rechte verletzenden Konsequenzen wirtschaftlicher Großvorhaben aufmerksam machen, in die transnationale Konzerne involviert sind. In allen neun noch folgenden Fallbeispielen sind MRV strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt. »States increasingly resort to legal actions to violate the human rights of defenders denouncing human rights violations. Defenders are arrested and prosecuted on false charges. Many others are detained without charge, often without access to a lawyer, medical care or a judicial process, and without being informed of the reason for their arrest«, so eine der Beobachtungen der UN-Sonderberichterstatterin für MRV in ihrem bereits zitierten Jahresbericht von 2009. Sie stellte ebenfalls fest, dass die Tendenz der Kriminalisierung von MRV nicht abgenommen hatte.²⁴

Im nun folgenden Fall aus der Republik Kongo werden zwei Menschenrechtsaktivisten der Veruntreuung von Projektmitteln aus dem Ausland beschuldigt. Drei weitere Fälle aus Lateinamerika belegen die Kriminalisierung der Proteste von Lokalgemeinschaften gegen die Verletzungen ihrer wirtschaftlichen und sozialen Rechte.

16. KONGO

Brice Mackosso und Christian Mounzeo, Publish What You Pay Coalition (PWYP)

AEMR, Artikel 8 (Anspruch auf Rechtsschutz):

»Jeder Mensch hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.«

Brice Mackosso, Leiter der Kommission Justitia et Pax (Commission Justice et Paix) des Bistums Pointe Noire, und Christian Mounzeo, Direktor der NRO Rencontre pour la Paix et les

23 Siehe hierzu den Bericht »Criminalisation of Human Rights Defenders« von Peace Brigades International, UK Section. http://www.peacebrigades.org.uk/fileadmin/user_files/groups/uk/files/Publications/Crim_Report.pdf

24 Siehe A/HRC/13/22 vom 30.12.2009, Para. 31 und 32, S. 7. <http://daccess-ods.un.org/TMP/1449890.88177681.html>

Droits de l'Homme (RPDH) sind Menschenrechtsaktivisten in der Republik Kongo, die sich seit Anfang 2000 für die Rechte der von der Erdölförderung betroffenen Bevölkerung sowie für mehr Transparenz im Bereich der Erdöleinnahmen, deren ordnungsgemäße Verbuchung im Staatshaushalt und eine armenorientierte Verwendung einsetzen. Das Land fördert seit Ende der 1950er Jahre Erdöl, überwiegend vor der Küste. Seit 2000 wird auch Erdöl an Land gefördert, was sich negativ auf die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der betroffenen Bevölkerung ausgewirkt hat, insbesondere die Rechte auf sauberes Trinkwasser, auf Gesundheit und auf Nahrung.

Beide Organisationen sind Mitglied der kongolesischen Koalition »Publish What You Pay« und waren in Vertretung dieser intensiv an den Verhandlungen zum Beitritt der Republik Kongo zu EITI (Extractive Industries Transparency Initiative) beteiligt. Diese erhielten dadurch eine gewisse Brisanz, dass die Entschuldungsverhandlungen mit der Weltbank im Rahmen der HIPC²⁵-Initiative an die Fortschritte des Kongo im EITI-Prozess gekoppelt wurden. Die kongolesische Koalition PWYP konnte durch ihr Engagement und ihre Lobbybemühungen auf nationaler und internationaler Ebene erheblichen Druck auf ihre eigene Regierung aufbauen und diese 2004 zum EITI-Beitritt bewegen. Brice Mackosso und Christian Mounzeo hatten und haben zum Teil noch sehr gute Kontakte zur Weltbank, zu Transparency International, Global Witness, PWYP International, EITI und zu den katholischen Hilfswerken Catholic Relief Services, Secours Catholique und Misereor.

Die umfangreichen Erdöleinnahmen in der Republik Kongo werden wahrscheinlich weitestgehend direkt durch den aktuellen und langjährigen Staatschef Denis Sassou-Nguesso kontrolliert. Bei der Verbuchung der Einnahmen, aber auch auf der Ausgaben-seite sind undurchsichtiges Vorgehen und seltsame Verflechtungen von privaten Firmen und Staatsinteressen festgestellt worden.

Am 7. April 2006 wurden die beiden Aktivisten in Pointe Noire verhaftet. Sie verblieben insgesamt siebzehn Tage in Haft, davon die ersten fünf ohne Anklage. Grundlage der Verhaftung war eine, wohl staatlicherseits arrangierte, zivilrechtliche Klage eines Angestellten der Organisation von Christian Mounzeo wegen angeblicher Unterschlagung von Projektmitteln. Von Anfang an war der ganze Prozess gegen die beiden Aktivisten von Unregelmäßigkeiten gekennzeichnet: Zunächst hätte eine zivilgerichtliche Klage nicht den obersten Staatsanwalt der Republik auf den Plan gerufen und schon gar nicht zu einer Verhaftung führen dürfen. Dies auch, weil die schwedische Organisation, die RDPH finanzierte, nach eingehender Buchprüfung keine Unregelmäßigkeiten feststellen konnte. Die Art und Weise der Durchsuchungen von Büroräumlichkeiten sowie Beschlagnahmung von Dokumenten verstieß gegen kongolesisches Recht. Die Angeklagten und deren Familien wurden eingeschüchert.

Dank des gut ausgebauten internationalen Kontaktnetzwerkes der beiden Betroffenen gelang es, rasch Unterstützung zu mobilisieren. Kongressabgeordnete der USA schrieben direkt an Präsident Sassou-Nguesso, so wie auch Secours Catholique aus Frankreich und Misereor. Verschiedene Organisationen drängten auch ihre Regierung zum Handeln. In Deutschland setzte sich u. a. die damalige Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Wieczorek-Zeul, für die beiden Menschenrechtsaktivisten ein, und der kongolesische Botschafter wurde ins Auswärtige Amt einbestellt. Der größte Druck ging aber wohl von der Weltbank aus, die sich zu jenem

25 Heavily Indebted Poor Countries.

Zeitpunkt in Verhandlungen mit der Staatsführung über den Schuldenerlass befand und einer angereisten Delegation jedes Gespräch verweigerte, bis Brice Mackosso und Christian Mounzeo auf freien Fuß gesetzt wurden.

Die Staatsanwaltschaft führte die Klage gegen die beiden trotzdem weiter und verurteilte sie zu einer bescheidenen Geldstrafe. Dies muss wohl als Akt zur Wahrung der Reputation des Staatsapparates verstanden werden. Gegen dieses Urteil legten die beiden Aktivisten jedoch Berufung ein.

17. GUATEMALA

Frente de Resistencia para la Defensa de los Recursos Naturales y Derechos de los Pueblos (FRENA), Departement San Marcos

Im Rahmen der 1999 von der Weltbank angeregten Privatisierung der Energieversorgung Guatemalas übernahm der spanische Energiekonzern Unión Fenosa mit den Tochterunternehmen DEOCSA und DEORSA die Energieversorgung in zwanzig der 22 guatemaltekischen Departments und damit eine Monopolstellung im Land. So auch im Department San Marcos im Osten Guatemalas. Nach der Fusion mit Gas Natural wurde der Konzern in Gas Natural Fenosa umbenannt.

Im Zuge der Privatisierung stiegen die Strompreise exponentiell an und machten Elektrizität zu einem Luxusgut, das sich die ärmere Bevölkerung nicht mehr leisten konnte. Zugleich verschlechterte sich der Service mit unangekündigten Lieferausfällen und fehlerhaften Rechnungen. Im Jahr 2004 stellte das Verfassungsgericht Guatemalas fest, dass die Tochter DEOCSA mittels Erhebung einer illegalen Gebühr unlautere Gewinne erzielt hatte und den Verbraucher/innen 200 Millionen Euro schuldete. Eine Rückzahlung ist bis heute nicht erfolgt.

In der Bevölkerung regte sich Widerstand gegen die Privatisierung und das Vorgehen der Konzerntöchter; 2009 erreichte der Protest seinen Höhepunkt. Allein in den ersten fünf Monaten des Jahres gingen bei der Nationalen Energiekommission Guatemalas über 90.000 Beschwerden gegen den Konzern ein. Am 8. Juli 2009 wurden in einem Schreiben von dreißig zivilgesellschaftlichen Organisationen, Basisbewegungen, Gewerkschaften und politischen Parteien Spaniens die Praktiken des Konzerns Gas Natural Fenosa in Guatemala angeprangert. Nach einer Befragung, in der sich die betroffene Bevölkerung mehrheitlich gegen die Präsenz des Unternehmens in Guatemala aussprach, organisierten die Verbraucher/innen einen Zahlungsstreik, der auf die Renationalisierung der Energieversorgung gerichtet war. Es folgte ein Stromausfall von über einer Woche in Malacatán, San Marcos, der schließlich auch die Wasserversorgung lahm legte und die Bewohner/innen Infektionsrisiken aussetzte. Sie gingen zu Hunderten auf die Straßen, blockierten die Fernstraßen in Richtung Mexiko und organisierten Protestmärsche und Informationsveranstaltungen. Der Gouverneur bezichtigte daraufhin die Basisbewegung »Front für die Verteidigung der natürlichen Ressourcen und Rechte der Völker« (FRENA) krimineller Verbindungen; allerdings haben sich diese Vorwürfe bisher als nicht haltbar erwiesen. Sie entsprechen eher einem Muster von Kriminalisierung kritischer sozialer Organisationen. So wurden auch über zweihundert Haftbefehle gegen Gewerkschaftsmitglieder ausgestellt. Schließlich wurde im Dezember 2009 im Departement San Marcos der

Ausnahmestatus verhängt, bei dem u. a. Versammlungen von mehr als drei Personen untersagt wurden.

Ein weiterer gemeinsamer Protestbrief an die guatemaltekische und die spanische Regierung von fünfzig Organisationen sowie eine Strafanzeige in Guatemala wegen des Mordes an FRENA-Sprecher Octavio Roblero im Februar 2010 konnten nicht verhindern, dass im nächsten Monat erneut drei Aktivisten ermordet wurden. Octavio Roblero selbst hatte noch Wochen vor seinem Tod eine Schutzverfügung vor dem Obersten Gerichtshof beantragt. Mit der Ermordung von insgesamt acht prominenten Aktivist/innen der Organisationen zwischen Oktober 2009 und März 2010 erreichte der Konflikt seinen traurigen Höhepunkt.²⁶ Die Interamerikanische Menschenrechtskommission verurteilte die Morde aufs Schärfste und forderte den guatemaltekischen Staat dazu auf, die Taten vollständig aufzuklären und sowohl unmittelbare Täter als auch die Drahtzieher vor Gericht zu bringen.²⁷ Eine Beteiligung des Unternehmens, staatlicher Akteure oder der auch nach dem Friedensabkommen von 1996 noch aktiven illegalen bewaffneten Akteure an den Gewalttaten wurde bislang weder erschöpfend untersucht noch nachgewiesen.

Die Europäische Kommission und die spanische Regierung beobachten die Vorgänge in Guatemala. Letztere hat den guatemaltekischen Generalstaatsanwalt aufgefordert, unabhängige Ermittlungen in Gang zu setzen – was aber auch nach Ansicht der Kommission aufgrund der Lage in Guatemala nicht ohne große Gefährdung möglich wäre. Anfang 2011 zog sich Gas Natural Fenosa aus Guatemala zurück, und das britische Unternehmen Actis übernahm die Geschäfte. Ob sich dieser Wechsel positiv auf die Sicherheitslage der ihre Rechte einfordernden Bevölkerung auswirkt, bleibt allerdings abzuwarten.

Als mögliche Maßnahmen zum Schutz der betroffenen MRV kommen sowohl eine internationale juristische Beobachtung der Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gegen die kriminalisierten Personen in Betracht als auch des Ermittlungsverfahrens im Mordfall Roblero. Die in Guatemala vertretenen EU-Staaten könnten im Rahmen der EU-Leitlinien für Menschenrechtsverteidiger/innen hinzugezogen werden. Außerdem könnten beide Fälle bei weiterer Untätigkeit der guatemaltekischen Behörden bei der Interamerikanischen Menschenrechtskommission vorgelegt werden.

18. BRASILIEN

Movimento dos Atingidos por Barragem (MAB), Bundesstaat Minas Gerais

AEMR, Artikel 21:

»(1) Jeder Mensch hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.«

Die Bewegung von Staudambetroffenen (MAB) hat in den vergangenen Jahren gegen die Durchführung des Staudammprojekts Candonga in der Gemeinde Santa Cruz do Escalvado im Bundesstaat Minas Gerais gekämpft. Santa Cruz do Escal-

26 Martín Cúneo: »Ocho activistas opuestos a Unión Fenosa asesinados en seis meses«. <http://www.diagonalperiodico.net/Ocho-activistas-opuestos-a-Union.html>

27 »IACHR Deplores Murders of Human Rights Defenders in Guatemala«, Presseerklärung vom 25.2.2010, siehe <http://www.cidh.org/Comunicados/English/2010/21-10eng.htm>

vado liegt am Fluss Rio Doce. Seit mehr als dreihundert Jahren versorgt der Rio Doce die dort lebenden Gemeinschaften mit Arbeit und Nahrung. Bis zum Jahr 2000 lebten hier gut 5.000 Menschen. Die meisten betrieben Subsistenzwirtschaft: Sie bauten Zuckerrohr, Kaffee, Bohnen und Mais an, züchteten Vieh, betätigten sich als Goldwäscher und lebten vom Fischfang.

Geplant und durchgeführt wurde der Bau des Staudamms von einem Firmen-Konsortium, den Unternehmen Vale do Rio Doce (Brasilien) und Alcan-Alumínio do Brasil (Kanada). Vale do Rio Doce gehört zu einem der weltweit größten Konzerne für den Abbau von Eisen, Blei, Mangan und eisenhaltigem Aluminium sowie der Metall verarbeitenden Industrie. Alcan-Alumínio ist mit einem jährlichen Gewinn von 25 Milliarden Dollar nicht nur der größte Aluminium-Produzent der Welt, sondern präsentiert sich auch als verantwortungsbewusstes Unternehmen, das seine Projekte sozial- und umweltverträglich gestalten will. Mit Erfolg: Die Vereinten Nationen zeichneten das kanadische Unternehmen mit einem Preis für die Nachhaltigkeit seiner Projekte aus.

Im Fall Candonga ist es um diese jedoch nicht gut bestellt. Eine der Grundvoraussetzungen für die Nachhaltigkeit infrastruktureller Großprojekte ist die Beteiligung der betroffenen Bevölkerung am Planungsprozess. Das Konsortium Vale do Rio Doce/Alcan hatte aber nur ein einziges Mal die Bewohner/innen von Santa Cruz do Escalvado zu einer öffentlichen Anhörung eingeladen. Nach Aussagen mehrerer Teilnehmender wurde ihnen dort nicht verständlich gemacht, was die Unternehmen konkret beabsichtigten, geschweige denn, welche tiefgreifenden Konsequenzen das Vorhaben für ihr Leben haben würde. Die gesamte Projektplanung und -durchführung war durch mangelnde Transparenz und eine autoritäre Vorgehensweise von Seiten der beiden Konzerne gekennzeichnet.

Eine weitere Voraussetzung für die Nachhaltigkeit ist die ordnungsgemäße Durchführung des Genehmigungsverfahrens. Dem brasilianischen Umweltgesetz zufolge sind Unternehmen vor der Baugenehmigung verpflichtet, Gutachten über Umweltauswirkungen einzuholen. Das von Alcan und Vale do Rio Doce in Auftrag gegebene Gutachten war in mehrfacher Hinsicht ungenügend, wie die staatliche Umweltbehörde im März 2004 feststellte. Des Weiteren schlussfolgerte sie, dass die wirtschaftliche Reaktivierung der Gemeinde komplett gescheitert war. Dass das Konsortium trotz gravierender Mängel und Unregelmäßigkeiten während des Verfahrens trotzdem die Genehmigung erhielt, ist auf das Versagen der brasilianischen Verwaltungsorgane zurückzuführen. Behörden verschiedener staatlicher Ebenen – angefangen von den Bürgermeisterämtern von Santa Cruz do Escalvado und Rio Doce, über das Landgericht von Minas Gerais, bis zu den Regierungsvertreter/innen des Bundesstaates – haben brasilianische Gesetze und internationale Abkommen verletzt.

Für die Verantwortlichen war somit bereits in der Planungsphase absehbar, dass das Wasserkraftwerk für die Region tiefgreifende negative Folgen haben würde. Mit der Überschwemmung von São Sebastião do Soberbo im Juli 2000 verloren nicht nur die Menschen ihre Häuser; es ging auch ein drei Jahrhunderte alter kultureller und sozialer Lebensraum unwiederbringlich verloren. Darüber hinaus wurde den Menschen der Zugang zu ihren natürlichen Ressourcen, zum Beispiel Trinkwasser, drastisch beschnitten. In dem für die Umgesiedelten errichteten neuen Ort Soberbo sind zahlreiche Häuser in einem desolaten Zustand: Durch die Wände dringt Feuchtigkeit, es gibt kein warmes Wasser, die Fassaden zeigen Schimmelbefall. Die ökologi-

schen Schäden reichen von der Desertifikation des Waldes über die Beeinträchtigung des reproduktiven Zyklus' des Fischbestandes, bis hin zum Verlust von 250 Hektar fruchtbaren Bodens. Diese Probleme belasten nicht nur die Bevölkerung von Santa Cruz do Escalvado, sondern auch die etwa 3.000 Einwohner/innen zählende Nachbargemeinde Santana do Deserto, die direkt an den Staudamm angrenzt. Ihre Lage ist besonders prekär, weil sie für die Regierungen des Landes und des Bundes nicht als Staudamm-betroffene gelten.

In Anbetracht der fehlenden Transparenz und der absehbaren folgeschweren Einschnitte in das Leben der Bewohner/innen verwundert nicht, dass die Versuche des Konsortiums, die noch in Santa Cruz do Escalvado verbliebenen Menschen zum Verkauf ihrer Häuser zu bewegen, fehlschlagen. Statt die ihnen angebotenen, völlig unzureichenden Entschädigungszahlungen zu akzeptieren, begannen die Betroffenen, sich gegen den Bau des Staudamms aufzulehnen. Sie schlossen sich zu einer Vereinigung zusammen, um ihre Rechte besser durchsetzen zu können. Die Gegenseite blieb nicht tatenlos. Mehrere Aktivist/innen erhielten in den darauffolgenden Wochen und Monaten Drohanrufe. Gegen die Organisatoren von öffentlichen Protesten und Demonstrationen leitete das Konsortium juristische Verfahren ein. Staatliche Stellen unterstützten die Firmen bei ihrem Versuch, die Kritik an dem Bauvorhaben zu unterdrücken. Das Sekretariat für öffentliche Sicherheit von Minas Gerais forderte die örtliche Polizei auf, die Anführer/innen der Vereinigung MAB zu identifizieren.

19. KOLUMBIEN

Comisión Intereclesial de Justicia y Paz (CIJP), Vertriebenengemeinden aus Cacarica, Curbaradó und Jiguamiandó, Departement Chocó

AEMR, Artikel 22 (Recht auf soziale Sicherheit):

»Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.«

Auch gerne als die »beste Ecke Amerikas« bezeichnet, ist die im äußersten Nordwesten Kolumbiens gelegene Region Urabá reich an natürlichen Ressourcen: Wasser, ein fruchtbarer Boden und unberührter tropischer Urwald, der Edelhölzer und eine hohe Artenvielfalt bevorrätet. Ein Teil der Region wurde in den 1960er Jahren erschlossen und in das größte Bananenanbaugelände der Welt verwandelt, während der sich im Departement Chocó befindende Teil von indigenen und afrokolumbianischen Lokalgemeinschaften bewohnt und bewirtschaftet wurde. Vor rund zwanzig Jahren wurde das wirtschaftliche Potenzial der Region entdeckt, das in- und ausländische Investoren, die Pharmaindustrie und illegale Edelhölzhändler auf den Plan rief, aber im bürgerkriegsversehrten Kolumbien auch das Militär, das bei der Erschließung der Region behilflich sein sollte, sowie schließlich die Drogenmafia.

Ende der 1990er Jahre wurden in Urabá etwa 3.000 Personen vom Militär gewaltsam aus ihren Dörfern vertrieben, unterstützt von paramilitärischen Verbänden, die zahlreiche Massaker an der Bevölkerung begingen und so den Vertreibungsprozess beschleunigten. Ein Beispiel für dieses Vorgehen sind die afrokolumbianischen Gemeinden aus dem Flussbecken des Cacarica, die ihr Schicksal als Binnenflüchtlinge nicht haben hinnehmen wollen und, unterstützt von der kolumbianischen kirchlichen Kommission Justicia y Paz (CIJP), einen Rückkehrerprozess in ihre Heimat antraten. Dieser Prozess ist außerdem von Peace Brigades International begleitet worden, um den Schutz der Gemeinden aus dem Cacarica vor Übergriffen von Seiten des Militärs sowie der Paramilitärs zu erhöhen.



*Besprechung von Betroffenen in Camelias, Curbaradó
(© Alexandra Huck/kolko e.V. 2012)*

Viele Lokalgemeinschaften im chocoanischen Urabá haben ein ähnliches Schicksal erlitten. In den Flussbecken des Curbaradó sowie des Jiguamiandó werden seit einigen Jahren forciert Flächen für den Anbau der afrikanischen Ölpalme gerodet; die traditionelle Nutzung des Landes durch seine eigentlichen Bewohner/innen sowie die Erhaltung des tropischen Urwaldes stehen den wirtschaftlichen Interessen der Regierung sowie diverser in- und ausländischer Unternehmen im Wege.

Seit der gewaltsamen Vertreibungswelle in Urabá sowie den entsprechenden Bemühungen der Betroffenen, ihr Recht auf ihr Land und eine sichere Rückkehr einzufordern, sind Hunderte von Aktivist/innen der Lokalgemeinschaften bedroht, verfolgt, diffamiert und ermordet worden. Ein sich in den letzten Jahren abzeichnender Trend ist außerdem die Kriminalisierung dieser Menschen. Bereits 2003 wurden mehrere Basisaktivist/innen, die sich weigerten, ihr Land zu verlassen, wegen vermeintlicher Verbindungen zur Guerillaorganisation FARC²⁸ angeklagt. Die CIJP-Mitarbeitenden sind davon nicht ausgeschlossen.²⁹ Die Strafverfolgungsbehörden haben bei der Anwendung dieser Taktik trotz der offensichtlich fragwürdigen Grundlage für die Anklagen in den meisten Fällen keine neutrale Rolle eingenommen und scheinen einseitig die Interessen der Unternehmen sowie der Regierung zu vertreten. Berichten zufolge haben Ermittlungsbeamte jedoch in einigen Fällen Angehörige des Militärs sowie des militärischen Geheimdienstes, von Unternehmen bestochene Basisaktivist/innen und gar Staatsanwälte identifizieren können, die an der Beschaffung falscher Beweise beteiligt waren.

Die betroffenen Lokalgemeinschaften haben ihre Situation auf internationaler Ebene dargelegt, wie z. B. bei der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, die ihr Recht auf Selbstbestimmung sowie die Verpflichtung des kolumbianischen Staates, alle Bürger/innen zu schützen, bekräftigte. Es wurden auch Schutzmaßnahmen für Gemeindemitglieder sowie für Mitarbeitende der Kommission Justicia y Paz verordnet. Die Menschenrechtsabteilung der Generalstaatsanwaltschaft hat 2010 einen Prozess gegen verschiedene Unternehmen sowie das Militär eingeleitet, wegen ihrer Verbindungen zu paramilitärischen Einheiten sowie wegen Landraubs der Gemeinden des Cacarica, des Curbaradó und des Jiguamiandó.³⁰ Eine Entscheidung steht noch aus.

Doch die Repressalien gegen die Betroffenen sowie die Kriminalisierung dauern an. Die Gemeinden werden von bewaffneten Akteuren überfallen, die ihre wenigen Vorräte entwenden, sie bedrohen und sie als Guerillasympathisanten denunzieren. Vor selektiven Morden wird nicht zurückgeschreckt. CIJP folgert, dass die zahlreichen Repressalien gegen sie selber und die Betroffenen in eindeutigen Zusammenhang mit der Durchsetzung wirtschaftlicher Großprojekte in der »besten Ecke Amerikas« stehen.

28 Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia, Kolumbiens größte noch operierende Guerillavereinigung

29 Über neuere Maßnahmen zur Strafverfolgung der Mitarbeitenden der Organisation siehe »Judicialización contra integrantes de la Comisión de Justicia y Paz« vom 23.4.2012. <http://justiciaypazcolombia.com/Judicializacion-contra-integrantes>

30 siehe Stellungnahme »Un avance, aunque no cesa la impunidad ni la paraeconomía en bajo Atrato« von CIJP vom 24.5.2010. <http://www.justiciaypazcolombia.com/Un-avance-aunque-no-cesa-la>

In den nun noch verbleibenden fünf Fällen liegt der Fokus auf den kollektiven Rechten indigener Völker sowie auf dem Vorgehen verschiedener Akteure – staatlichen Behörden, Sicherheitskräften sowie Unternehmen –, um sich Zugang zu Land zur Rohstoffgewinnung bzw. zur Etablierung wirtschaftlicher Großprojekte zu verschaffen. Die Rechte der direkt Betroffenen werden dabei trotz bindender internationaler Standards missachtet. Der gemeinsame Artikel 1 der internationalen Übereinkommen über bürgerlich-politische sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestätigt das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung: »Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung. Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.« In der Präambel der Erklärung über MRV wird der wertvolle Beitrag zivilgesellschaftlicher Akteure zur Beseitigung aller Menschenrechtsverletzungen hervorgehoben, einschließlich »der Weigerung, das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und das Recht eines jeden Volkes auf die Ausübung der vollen Souveränität über seine Reichtümer und seine natürlichen Ressourcen anzuerkennen (...).«

Auf die in der ILO-Konvention 169 verankerte Konsultationspflicht von Seiten der Staaten wurde bereits hingewiesen. Durch die Entwicklung des Prinzips der freien, vorherigen und informierten Zustimmung sollen auch nicht-staatliche Akteure, vornehmlich transnationale Unternehmen, an die Verpflichtung gebunden werden, keine wirtschaftlichen Großprojekte ohne die Zustimmung betroffener indigener Gruppen durchzuführen. Nationale Regierungen müssten dieses Prinzip in die eigene Gesetzgebung aufnehmen, damit es auch für Unternehmen bindende Wirkung hat. Einige Staaten haben dies bereits getan. In den überarbeiteten OECD-Leitlinien findet das Prinzip jedoch keine explizite Erwähnung.

20. INDIEN

Bindra Institute for Research Study and Action (BIRSA), Bundesstaat Jharkhand

AEMR, Artikel 25 (Recht auf Wohlfahrt):

»(1) Jeder Mensch hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen (...).«

Im rohstoffreichen Bundesstaat Jharkhand im Nordosten Indiens wird Kohle, Eisenerz, Kalkstein und Uran gefördert. Die dort lebende Bevölkerung, vor allem Ureinwohner/innen (Adivasis), leben in Unwissenheit und Armut und sind aufgrund der wirtschaftlichen Aktivitäten außerdem gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt. Zwar hat Indien die meisten internationalen Menschenrechtsverträge ratifiziert, aber nationalen ökonomischen Interessen wird gegenüber den Rechten von Minderheiten und Adivasis oft Vorrang gegeben. Die Gesetzgebung bietet nur relativen Schutz von Landeigentum, da der »Land Acquisi-

tion Act« es der Regierung erlaubt, privaten Landbesitz zu enteignen, wenn dies dem öffentlichen Interesse entspricht – eine Formulierung, die großzügige Interpretationen zulässt und den Rohstoffzugang durch indische und transnationale Konzerne erleichtert. Kann das Land zur Errichtung von Minen und Industrieanlagen (etwa von Stahlwerken) nicht auf gesetzlicher Grundlage enteignet werden, werden Adivasi-Gemeinschaften mit falschen Versprechungen zum Verkauf überredet oder mit Gewalt vertrieben. Fehlende Bildung und Unterentwicklung fördern den Ausschluss der Bevölkerung von einer Teilhabe an den Gütern ihres eigenen Landes. Auf Widerstand gegen den Landraub wird von Polizei und Unternehmen mit Repressalien und weiteren Menschenrechtsverletzungen reagiert.



Abtransport von Eisenerz in einem illegalen Steinbruch auf Adivasi-Land, Dorf Tekoramatu, Chaibasa
(© Jörg Böhling/Brot für die Welt)

Die Öffnung des indischen Rohstoffmarktes für ausländische Investoren seit den 1990er Jahren hat vor allem die mehrheitlich indigene Bevölkerung im waldreichen Zentrum des Landes betroffen. Aber dieser Teil Indiens wird auch als der »rote Korridor« bezeichnet, da dort so genannte Naxaliten, eine maoistisch geprägte Guerilla-Bewegung, operieren. Sie werden als das größte Problem für die wirtschaftliche Entwicklung angesehen. Adivasis werden oft mit ihnen gleichgesetzt, aber faktisch gehört nur etwa ein Prozent von ihnen der militanten Bewegung an. Insgesamt sind inzwischen in ganz Indien, sowohl auf bundesstaatlicher als auch auf nationaler Ebene, Dutzende von Gesetzen und Bestimmungen zur Terrorismusbekämpfung erlassen worden, die jedoch oft gegen zivilgesellschaftliche Organisationen angewendet werden.³¹ In den letzten Jahren wurde in einigen Bundesstaaten die »Salwa Judum« eingeführt, eine Art militanter Volksbewegung gegen die Naxaliten. Im Nachbarstaat Chhattisgarh haben diese Antiterroroperationen über 644 Dörfer getroffen und 300.000 Menschen vertrieben.³² Über 1.100 Personen wurden getötet. Seit Beginn des naxalitischen Aufruhrs Ende der 1960er Jahre haben über 11.000 Menschen durch Gewalt ihr Leben verloren. Trotz poli-

31 Siehe http://www.binayaksen.net/wp-content/uploads/indian_repressive_laws.pdf

32 Telegraph (Calcutta), 14.1.2011, http://www.telegraphindia.com/1110114/jsp/jharkhand/story_13437229.jsp. Am 5.7.2011 erklärte der Oberste Gerichtshof Indiens Salwa Judum-Operationen als nicht verfassungskonform und forderte die Regierung in Chhattisgarh auf, für die Entwaffnung der Milizen zu sorgen.

tisch kontroverser Entscheidungen zur Legalität von Antiterroroperationen stellen diese auch in Jharkhand eine erhebliche Bedrohung für den gewaltfreien Protest der Zivilgesellschaft dar. Im Dezember 2008 eröffnete die Polizei im Distrikt Dumka das Feuer gegen Demonstrant/innen, die gegen den Bau eines Kohlekraftwerkes sowie die Verhaftung der drei Anführer ihrer Widerstandsbewegung protestierten. Dabei wurden mehrere Personen verhaftet, misshandelt und getötet.

In dieser konfliktreichen Gemengelage arbeitet die Organisation BIRSA, deren Mitarbeitende nahezu ausschließlich Adivasis sind. BIRSA beobachtet die Aktivitäten von Minenunternehmen und wirkt auf die Regierung Jharkhands ein, um Umwelt- und Rehabilitierungsstandards zu verbessern. Die Organisation arbeitet auch für eine armenorientierte Sozialpolitik, denn trotz des Ressourcenreichtums des Bundesstaates verarmt die Mehrheit der Bevölkerung zunehmend und wird grundlegender Rechte, z. B. auf Gesundheit, Bildung, soziale Sicherheit und auf Nahrung, beraubt. Staatliche Entwicklungsprojekte, besonders im Bereich der Infrastruktur, werden nur dort umgesetzt, wo sich Firmen ansiedeln.

Besonders wichtig ist BIRSA die Dokumentation und Veröffentlichung konkreter Menschenrechtsverletzungen, die von Konzernen und Sicherheitskräften gegen Einzelne und ganze Adivasi-Gemeinschaften verübt werden. Außerdem arbeitet die Organisation daran, im noch jungen, erst 2000 gegründeten Bundesstaat Jharkhand Einfluss auf Regierungs- und Behördenentscheidungen zu nehmen und sicherzustellen, dass die Stimmen der Adivasis bei politischen Entscheidungen Berücksichtigung finden. Industrievorhaben, die den Bedürfnissen der Bevölkerung zuwiderlaufen, sollen verzögert oder dauerhaft gestoppt werden. Ein Beispiel für ein erfolgreiches Vorgehen ist das Dorf Chhota Guntia, in dessen Nähe ein großes Stahlwerk gebaut werden sollte. Der Bürgermeister ersuchte Rat bei BIRSA, um das Land der Ureinwohner/innen zu schützen. Mitarbeitende der Organisation führten Informationsveranstaltungen und Versammlungen durch, schrieben Petitionen, sprachen mit lokalen Politikern und organisierten eine große Demonstration. Mit Erfolg: Der Stahlkonzern ließ von seinem Vorhaben ab, das über 10.000 Menschen in sechzehn Dörfern die Existenzgrundlage entzogen hätte. Trotzdem laufen BIRSAs Mitarbeitende ständig Gefahr, selber Opfer von Repressalien zu werden.

21. GUATEMALA

Q'amoló Kí Aj Sanjuaní – Unamos Pueblos Sanjuaneros, Departement Guatemala

AEMR, Artikel 7 (Gleichheit vor dem Gesetz):

»Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.«

Die Organisation Q'amoló Kí Aj Sanjuaní (Vereinigte Dörfer von San Juan) setzt sich aus verschiedenen Lokalgemeinschaften im Kreis San Juan Sacatepéquez zusammen. Sie gehören größtenteils dem Volk der Maya-Kaqchiquel an. Ihr Zusammenschluss dient der Verteidigung ihrer Rechte auf den Schutz ihrer Region und der Ressourcen.

Das guatemalteckische Unternehmen Cementos Progreso S. A., an dem die Schweizer Firma Holcim, einer der weltweit größten Zementhersteller, zwanzig Prozent der Anteile besitzt, betreibt seit 2006 einen Steinbruch sowie eine Zementfabrik in San Juan Sacatepéquez. Die dort ansässigen Lokalgemeinschaften leben von der Landwirtschaft sowie der Blumenzucht, eine Lebensgrundlage, die sie aufgrund der durch das Unternehmen verursachten Umweltzerstörungen bedroht sehen, da viele ihrer Agrarprodukte weder verkäuflich noch genießbar sind. Zudem zeichnet sich eine zunehmende Wasserknappheit ab, und die Bauernfamilien sehen sich auch in der Ausübung ihrer kollektiven Rechte als indigene Bevölkerung beschnitten.

Um ihre Rechte zu wahren, hat Q'amoló Kí Aj Sanjuaní Protestmärsche und Demonstrationen durchgeführt, Informationsarbeit betrieben sowie an Aktivitäten anderer Organisationen und Netzwerke teilgenommen. Es werden wöchentliche Versammlungen abgehalten, um die Organisation zu stärken und das weitere Vorgehen abzustimmen. Daneben haben ihre Vertreter/innen zunehmend auf nationaler und internationaler Ebene vorgesprochen: Sie haben die Botschaften in der Hauptstadt aufgesucht und ihr Anliegen beim UN-Ausschuss für die Abschaffung der Rassendiskriminierung unterbreitet. Im Juni 2010 besuchte der UN-Sonderberichterstatter für die Rechte



Frauen aus San Juan Sacatepéquez bei einem Protestmarsch in Guatemala-Stadt

(© Peace Brigades International Guatemala Project 2009)

indigener Völker, James Anaya, die Region. Q'amoló Kí Aj Sanjuaní beteiligte sich auch an einem runden Tisch zur Konfliktbeilegung mit zuständigen Behörden sowie Vertretern von Cementos Progreso. Die Arbeiten am Steinbruch sowie am Bau der Zementfabrik wurden jedoch entgegen aller Absprachen während des Dialogprozesses weitergeführt, weswegen sich die Betroffenen betrogen fühlten und den Dialog wiederholte Male abbrachen. Außerdem wurde eine 2007 von Q'amoló Kí Aj Sanjuaní durchgeführte Volksbefragung, in der das wirtschaftliche Vorhaben mehrheitlich abgelehnt wurde, von der Regierung Guatemalas nicht anerkannt, obwohl sie die ILO-Konvention 169 ratifiziert hat. In diesem Übereinkommen ist u. a. die Verpflichtung von Regierungen verankert, indigene Völker bei der Durchführung von Maßnahmen, die sie direkt betreffen, zu konsultieren (Artikel 6).

Seit die Bewohner/innen der Gemeinden um San Juan Sacatepéquez ihre Aktivitäten zur Durchsetzung ihrer Rechte aufgenommen haben, ist es häufig zu gewaltsamen Übergriffen gekommen, die nach ihren eigenen Angaben von Arbeitern der Zementfabrik ausgehen. Gegen einige der führenden Mitglieder der Organisation sind Morddrohungen ausgesprochen worden.

Als die Regierung im Juni 2008 in der Region einen vorübergehenden Ausnahmezustand verhängte und eine Polizeistärke von 1.000 Mann entsendete, wurden innerhalb weniger Tage über vierzig Personen willkürlich verhaftet und die Bewegungsfreiheit der Bevölkerung eingeschränkt. Frauen berichteten über sexuelle Willkür von Seiten der Polizei. Q'amoló Kí Aj Sanjuaní stellte im Nachhinein zudem fest, dass die Strafverfolgungsbehörden den von ihnen angezeigten Übergriffen nur unzureichend nachgegangen waren. In den darauf folgenden Jahren wurden die Drohungen und Übergriffe gegen die Aktivist/innen fortgesetzt. Im Februar 2011 drang eine Gruppe von als Arbeiter des Unternehmens Cementos Progreso identifizierten Personen in das Dorf Pilar I ein und bedrohte die Ortsansässigen mit Feuerwaffen, Macheten und Stöcken. Dabei wurden zwei Personen schwer verletzt.

Die Gefährdung der Mitglieder der Organisation scheint einen Trend in Guatemala widerzuspiegeln. Diese Schlussfolgerung zieht UDEFEGUA³³, eine guatemalteke NRO, die u. a. die Situation von MRV dokumentiert: Während der ersten vier Monate des Jahres 2011 wurden Übergriffe gegen 165 Personen begangen, die sich für indigene sowie Umweltrechte einsetzen. Dies stellt die Mehrheit aller registrierten Fälle dar. Weiterhin erwies sich, dass sich 93 Prozent der verfolgten MRV für die wsk-Rechte einsetzen.

Um sich besser vor Übergriffen zu schützen, haben die Mitglieder Q'amoló Kí Aj Sanjuanís neben ihrem Vorsprechen auf internationaler Ebene sowie ihren Kontakten mit internationalen Akteuren in Guatemala eigene Schutzmaßnahmen ergriffen. So reisen sie z. B. niemals alleine. Seit 2009 erhält die Organisation Schutzbegleitung durch Peace Brigades International, deren Beobachter/innen die Gemeinden regelmäßig aufsuchen und über den Fall im Ausland Bericht erstatten.

Im Februar 2012 besuchten Vertreter/innen Q'amoló Kí Aj Sanjuanís mehrere europäische Länder, u. a. die Schweiz, wo sie der Firma Holcim eine Liste von Forderungen zur Einhaltung ihrer Rechte übergeben wollten. Doch blieben sie dem geplanten Gespräch aus Angst vor Repressalien nach ihrer Rückkehr nach Guatemala fern, da mehrere Repräsentanten von Cementos Progreso anwesend waren. Die Forderungen wurden deshalb von Schweizer NRO überreicht.³⁴

22. INDIEN

Keonjhar Integrated Rural Development and Training Institute (KIRDTI), Bundesstaat Orissa

AEMR, Artikel 17 (Recht auf Eigentum):

»(1) Jeder Mensch hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben. (2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.«

Orissa, einer der ärmsten Bundesstaaten Indiens, wird seit mehreren Jahren von Naturkatastrophen wie Überschwemmungen,

Wirbelstürmen und Dürren heimgesucht, so dass die Situation der von Subsistenzlandwirtschaft lebenden Marginalbauernfamilien, die größtenteils Adivasis sind, von Hunger und all seinen Folgeerscheinungen wie auch allgemeiner Verzweiflung und Perspektivlosigkeit gekennzeichnet ist. Im Distrikt Keonjhar im Nordosten des Bundesstaates leben die Adivasis überwiegend von Produkten des Waldes. Bedingt durch die Abholzung der Wälder, die Ausbeutung der Bodenschätze sowie die staatliche Kontrolle über die Waldprodukte hat sich die Lage der Adivasis zunehmend verschlechtert. Die Familien besitzen in der Regel lediglich zwischen 0,2 bis 0,4 Hektar Land, was kaum zum Überleben ausreicht. Die schwierige Situation in der Landwirtschaft und der Mangel an Bewässerungsmöglichkeiten führen die Adivasis in einen Teufelskreis der Verarmung.

Dieser Zielgruppe nimmt sich die Organisation KIRDTI an. KIRDTI ist eine nach indischem Recht registrierte, gemeinnützige NRO mit erfahrenem und qualifiziertem Personal, die seit 1996 sehr engagiert in verschiedenen Entwicklungsprogrammen arbeitet. Dank des Einsatzes von KIRDTI konnten bislang über tausend Familien aus 22 Dörfern unter dem »Forest Land Right Act« ihren Anspruch auf Landtitel geltend machen. Fünfhundert weitere Familien außerhalb der Region, in der KIRDTI tätig ist, schlossen sich an. Dies ist als Ergebnis der konsequenten Stärkung der Eigeninitiative und -verantwortung der Zielgruppe anzusehen, die ihr Wissen über Landrechte spontan an weitere Adivasigemeinschaften weitergegeben hat und so selber eine Multiplikatorenfunktion erfüllt. Neben der Landrechtsfrage geht es um die Stärkung von Organisationsprozessen, Advocacy, allgemeine Rechtshilfe, Wissen über nachhaltige Landwirtschaft und andere Themen im Bereich der wsk-Rechte, insbesondere das Recht auf Nahrung.

Die Kombination aus einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen sowie einer Stärkung ihrer politischen Durchsetzungskraft hat Gegnerschaft und Verfolgung durch diejenigen Akteure hervorgerufen, die von der bisherigen Ausbeutung profitiert hatten: Bergbaukonzerne, die sich zur Ansiedlung ihrer Unternehmen bislang ungestraft indigenen Landes habhaft gemacht, oder Holzfäller, die illegal die Wälder der Adivasis abgeholzt hatten. Die Distriktsregierung hat den Bundesstaat zum Bergbaufördergebiet erklärt und vergibt Bergbaukonzessionen, u. a. an die Unternehmen Vedanta (Indien) und Posco (Südkorea). Da Adivasiland gesetzlich geschützt ist und nur an Adivasis verkauft werden kann, werden einzelne Stämme bestochen, Land für die Konzerne zu kaufen. Die Bemühungen der Adivasis um den Erhalt ihres Landes ist kriminalisiert worden, indem man sie beschuldigt, von Naxaliten (maoistischen Rebellen) unterwandert zu sein. Auf derselben Grundlage wurden zwischenzeitlich drei Mitarbeiter von KIRDTI verhaftet, jedoch im Oktober 2010 wieder frei gelassen, nachdem Organisationen im Ausland energischen Protest eingelegt hatten. Gegen achtzig Gemeindeführer wurde seinerzeit jedoch wegen haltloser Anschuldigungen noch strafrechtlich ermittelt. Morddrohungen sind ein weiteres Mittel der Einschüchterung. KIRDTI sah sich gezwungen, den Bereich der Rechtshilfe und -beratung zu stärken und Frühwarnsysteme durch lokale und internationale Netzwerke aufzubauen. Diese bestehen aus Mitarbeitenden kritisch Bericht erstattender Medien, Menschenrechtsaktivist/innen und Anwält/innen, die eine informelle Unterstützergruppe bilden und gegen die massiven Drohungen gegen KIRDTI in verschiedenen Kampagnen protestiert haben.

Frühwarnsysteme, eine verstärkte regionale Netzwerkarbeit mit kirchlichen Partnern und NRO sowie die Anbindung an

³³ Unidad de Protección a Defensoras y Defensores de Derechos Humanos de Guatemala (siehe <http://www.udefegua.org/>).

³⁴ »Betroffene eines Holcim-Projekts werden bis in die Schweiz verfolgt«, gemeinsame Presseerklärung der Schweizer NRO Multiwatch und Guatemalanetz Bern vom 3.2.2012, siehe http://www.multiwatch.ch/cm_data/Medienmitteilung_Holcim_120203.pdf

internationale Menschenrechtsorganisationen (FIAN, Amnesty International) sind Maßnahmen, die KIRD'TIs Sicherheitsrisiko verringert haben. Die Freilassung der inhaftierten Mitarbeiter ist ein unmittelbarer Erfolg dieser Maßnahmen. Eine weitere Maßnahme zum Schutz der Projektmitarbeiter/innen ist ein von Misereor finanzierter Umzug in ein anderes Büro. Der Sitz der Organisation befand sich in einer Gegend, in der Naxaliten operieren, und die Wahrscheinlichkeit lag deshalb sehr hoch, dass KIRD'TIs Mitarbeitende trotz des o. g. Freispruchs vom Oktober 2010 weiterhin als Naxaliten diffamiert oder wegen angeblicher Zusammenarbeit mit ihnen strafrechtlich verfolgt würden.

23. CHILE

Comunidad Cacique José Guiñón, Region Araucanía

AEMR, Art, 10 (Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren):

»Jeder Mensch hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.«

Als Chile 1990 nach langen Jahren der Diktatur zur Demokratie zurückkehrte, besaß das Mapuche-Gemeinwesen Cacique José Guiñón einen einzigen Hektar Land. Ihr ursprünglich deutlich größerer Landbesitz und ihre traditionelle spirituelle und ökonomische Lebensgrundlage für Landwirtschaft und Viehzucht waren ihnen genommen worden.

Vertreten von ihrer höchsten traditionellen Autorität, dem Lonko, begann das Gemeinwesen den Dialog mit der neuen demokratischen Regierung, um einen Teil ihres ursprünglichen Landes zurückzuerhalten. Dieser Dialog führte allerdings nicht zu greifbaren Resultaten, und der Unmut in vielen Mapuche-Gemeinden begann Mitte der 1990er Jahre zu wachsen. Im Jahr 2000 verschärfte sich die Situation rapide. Verschiedene Gemeinwesen organisierten sich in Dachorganisationen – im Fall von Cacique José Guiñón im »Parlamento Autónomo Mapuche« –, und sie begannen, die Gebiete, auf die sie Anspruch erheben, teilweise zu besetzen. Diese befinden sich zum Großteil in den Händen von Großgrundbesitzern und großen Forstfirmen.

Die Forstwirtschaft nimmt einen zentralen Platz in der chilenischen Wirtschaft ein. Aufgrund der neoliberalen Politik befindet sich ca. 90 Prozent der Waldflächen des Landes in Privatbesitz, so dass eine durch den Staat kontrollierte Nutzung kaum möglich ist.

Angepflanzt werden vor allem eine langfasrige Pinienart sowie Eukalyptusbäume. Die nährstoffreichen Böden im Mapuche-Gebiet im Süden des Landes stellen ideale Bedingungen für großflächige Plantagen; negative ökologische Folgen bestehen einerseits in der Bodenerosion und entstehen andererseits durch den massiven Einsatz von Pestiziden und die Umwandlung von Naturwäldern in Aufforstungen für kommerzielle Zwecke, obwohl letzteres gesetzlich verboten ist.³⁵ Chilenische

Forstfirmen gehören zu den reichsten und einflussreichsten Unternehmen des Landes, mit ausgezeichneten Verbindungen zur politischen Elite.

Die chilenische Regierung begann als Reaktion auf die Aktivitäten der Mapuche, das während des Pinochet-Regimes dekretierte Antiterrorgesetz anzuwenden. Da nicht einzelne Aktivist/innen, sondern die Dorfgemeinschaften insgesamt verfolgt werden, sind die betroffenen Gemeinwesen seitdem extremen staatlichen Repressalien ausgesetzt. Sie befinden sich im permanenten Belagerungszustand durch die Polizei. Die Dorfgemeinschaft Cacique José Guiñón erlitt seither elf polizeiliche Razzien, die mit willkürlichen Verhaftungen und Gewaltanwendung gegenüber allen Dorfbewohner/innen einhergingen. So wurden Schrotflinten und Tränengas eingesetzt, sogar in Schulen während der Unterrichtszeit. Bei diesen Razzien sind regelmäßig



Überfall der chilenischen Polizei auf Mapuche-Gemeinde
(© Felipe Durán 2011)

Menschen verletzt worden. Die Räumung der besetzten Ländereien hat auch Tote unter den Aktivist/innen gefordert. Allen Dorfbewohner/innen ist es seit Jahren unmöglich, ein normales Leben zu führen.

Das chilenische Antiterrorgesetz ist von vielen internationalen Menschenrechtsorganisationen scharf kritisiert worden, da es keinen angemessenen Rechtsschutz gewährleistet, lange Zeiträume von Vorbeugehaft sowie den Einsatz von anonymen Zeugen erlaubt. Zivilist/innen werden wegen vermeintlicher Angriffe auf Polizisten vor Militärgerichtshöfen gestellt, so wie auch Klagen über Menschenrechtsverletzungen, wie zum Beispiel die genannten Übergriffe gegen die Mapuche-Gemeinden, von diesen entgegengenommen und meist zu den Akten gelegt werden. Sowohl das seit der Demokratisierung des Landes hauptsächlich regierende Parteienbündnis Concertación als auch die derzeitige Regierung haben trotz einer Anweisung des Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshofs die Zuständigkeit der Militärjustiz in diesen Fällen beibehalten, obwohl dies gegen die Amerikanische Menschenrechtskonvention verstößt. Auch der ehemalige UN-Sonderberichterstatter für die Rechte indigener Völker, Rodolfo Stavenhagen, empfahl zu seiner Zeit der amtierenden chilenischen Regierung, eine Überprüfung der Gesetze sowie der Politik gegenüber den Forderungen der Mapuche vorzunehmen.³⁶ Seit 2008 wendet Chile das Antiterrorgesetz im Rahmen des Landkonflikts sogar auf Minderjährige an, wie zum

35 Siehe http://www.napapiiri.de/studium/forstwirtschaft_chile.pdf

36 Siehe Human Rights Watch: »Chile: Amend Anti Terrorism Law and Military Jurisdiction«, Stellungnahme vom 27.9.2010, <http://www.hrw.org/news/2010/09/27/chile-amend-anti-terrorism-law-and-military-jurisdiction>

Beispiel im Fall von Luis Marileo Cariqueo aus Cacique José Guiñón.

Im Jahr 2010 begannen einige inhaftierte Mapuche-Aktivist*innen einen Hungerstreik mit dem Ziel, die Anwendung des Antiterrorgesetzes auf die protestierenden Mapuche, die gewalttätige Belagerung der Dörfer und die Prozesse nach Militärrecht zu beenden. Auch inhaftierte Minderjährige – wie Luis Marileo Cariqueo – schlossen sich dem Hungerstreik an und forderten die Einhaltung der Kinderrechte. Gerade in diesen Punkten konnten durch den Hungerstreik und dessen intensive Begleitung durch Nichtregierungsorganisationen einige Verbesserungen erreicht werden. So wurden die Haftbedingungen angepasst, und es wurde die Einrichtung einer Ombudsstelle für die Belange von Kindern und Jugendlichen vereinbart.

Trotz des Einsatzes vieler Menschenrechtsgruppen, der internationalen Öffentlichkeit und der Interamerikanischen Menschenrechtskommission sowie des Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshofs wurden bislang weder die Anwendung des Antiterrorgesetzes noch die Belagerung der am sozialen Protest beteiligten Gemeinwesen von der chilenischen Regierung revidiert. Im Januar 2012 stürmte eine Spezialeinheit der Polizei erneut die Gemeinde, durchsuchte Wohnungen und setzte Tränengas gegen die Bewohner*innen ein. Der Anlass für diese Aktion sowie die Festnahme einer Person wurde laut Aussage der Betroffenen nicht offengelegt.³⁷

Immerhin verfügt das Gemeinwesen Cacique José Guiñón mittlerweile – dank des intensiven Protests der Mapuche-Organisationen und zäher Verhandlungen – zumindest über 200 Hektar Land.

24. PERU

Comunidades Campesinas Yanta (Provinz Ayabaca) und Segunda y Cajas (Provinz Huancabamba), Departement Piura

AEMR, Artikel 5 (Folterverbot):

»Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.«

Auf dem Gebiet der Bauerngemeinden Yanta und Segunda y Cajas in der Andenregion Piura im Norden Perus erhielt das Unternehmen Monterrico Metals Plc. (ehemals britisches, mittlerweile chinesisches Kapital) durch seine peruanische Tochterfirma Rio Blanco Copper 2001 acht Konzessionen zum Abbau von Kupfer und Molybdän. Die Gemeinden sind als in Stämmen lebende Völker im Sinne der ILO Konvention 169 zu qualifizieren und genießen als sogenannte »comunidades campesinas« (Kleinbauerngemeinden) besonderen Rechtsschutz in Peru.

Seit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und erster Explorationsarbeiten fürchten die Bäuer*innen und Bauern um den Erhalt ihrer Wasserquellen. Nach ihren Informationen verschlingt das Bergbauvorhaben enorme Wassermengen, und es werden große Mengen giftiger Chemikalien verwendet. Ebenso befürchten sie die Zerstörung des hochan-

dinen Nebelwaldes, eines sensiblen Ökosystems, durch tonnen-schwere Materialumwälzungen und Erosionen. Das bestehende Ökosystem bildet die Grundlage für ihren Lebensunterhalt durch Kleinlandwirtschaft und Tourismus. Aufgrund der Ausdehnung des Konzessionsgebietes werden auch ihre kulturellen Stätten bedroht. Die gesetzlich verankerten Beteiligungsrechte der Gemeinden sind bislang missachtet worden, so ihre Beschwerden.

Die Bäuer*innen und Bauern versuchen, gemeinschaftlich ihre Rechte zu verteidigen. Sie haben eine regionale Koalition aus Kommunen, Bauerngemeinden und sozialen Organisationen geschlossen und suchen den Dialog mit staatlichen Stellen. Sie fordern eine partizipative Raumplanung und zeigen bei den zuständigen Behörden die negativen Auswirkungen des Projektes an. Die Umweltbehörde OSINERGMIN hat dem Unternehmen 2008 wegen Verstoßes gegen Umweltauflagen eine Geldbuße und die Pflicht zur Folgenbeseitigung auferlegt. Wegen Verletzung ihrer Eigentumsrechte gehen die Gemeinden klageweise gegen das Unternehmen vor. Regionale, landesweite und



Versammlung in der Gemeinde Segunda y Cajas
© José Patiño Angeldonis

internationale Informationskampagnen sollen die Öffentlichkeit sensibilisieren und Unterstützung mobilisieren. Die Gemeinden entwickeln Vorschläge für alternative, nachhaltige Entwicklungsmodelle, welche die Erhaltung des Ökosystems und lokale Wirtschaftsstrukturen in den Vordergrund stellen. Sie fordern außerdem die Umsetzung der von Peru ratifizierten ILO-Konvention 169, insbesondere das Recht indigener Völker auf vorherige Konsultation.

Das Unternehmen versuchte zunächst ebenfalls, die öffentliche Meinung auf seine Seite zu bringen, indem es Basisgruppen finanzierte und Medien informierte. Viele Aktivist*innen wurden von den Medien als gewalttätige Terroristen verleumdet, was wiederum gewaltsame Übergriffe sowie die Einleitung von Gerichtsverfahren gegen sie provozierte. Bei mehreren Gelegenheiten ist es sowohl seitens der Polizei als auch durch zivile Gruppen, die dem Unternehmen nahe stehen, zu gewaltsamen Angriffen gegen Männer und Frauen gekommen. Vier Gemeindeführer sind bereits durch Übergriffe von Polizei und privaten Sicherheitskräften ums Leben gekommen; zahlreiche weitere Menschen wurden schwer verletzt. Im August 2005 wurden 28 Männer und Frauen, die an einer friedlichen Demonstration teilgenommen hatten, festgenommen und auf dem Werksgelände tagelang inhaftiert und gefoltert. Polizisten

³⁷ »Ataques policiales a Comunidad Cacique José Guiñón« ANRed, 21.1.2012, <http://radioaukan.blogspot.com/2012/01/ataques-policiales-comunidad-cacique.html>

waren nachweislich an diesen Handlungen beteiligt. Sogar ein Staatsanwalt war anwesend; er leitete jedoch keine strafrechtlichen Ermittlungen ein. Gegen ihn wird derzeit ermittelt. Die Mitglieder sozialer Organisationen werden bespitzelt, verfolgt und bedroht, ihre Telefone werden abgehört und ihre Häuser überwacht. Gegen mindestens vierhundert Mitglieder der Bauerngemeinden wird strafrechtlich ermittelt, davon in 35 Fällen wegen Terrorismusverdachts, und mehrere Haftbefehle sind ausgestellt. Diese Verfahren werden meist auf Anzeige des Unternehmens oder eine seiner Organisationen eingeleitet und dann in der Regel eingestellt, behindern aber, solange sie anhängig sind, die Bewegungs- und Aktionsfreiheit der Betroffenen.

Vor einem britischen Gericht wurde ein Schadensersatzprozess gegen Monterrico Metals angestrengt, unter anderem wegen Folter. Im Juli 2011 kamen die Parteien zu einem außergerichtlichen Vergleich. In Peru laufen derzeit noch Strafverfahren gegen die mutmaßlichen Täter des Vorfalls vom August 2005. In diesem Fall erhalten die Opfer als Nebenkläger/innen Rechtsbeistand von lokalen juristischen Organisationen, ebenso wie diejenigen, die sich Kriminalisierungsversuchen durch haltlose Anklagen ausgesetzt sehen. Sollten die Verfahren in Peru scheitern, kann der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte angerufen werden. Bei diesem könnten außerdem Schutzmaßnahmen für die Bäuerinnen und Bauern in Piura beantragt werden. Drittens könnte die neue UN-Arbeitsgruppe zu Unternehmen und Menschenrechten sich des Falles annehmen.



Das Thema der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen befindet sich aufgrund der weltweiten Expansion des privaten Sektors seit den 1990er Jahren auf der politischen Agenda. Nach einigen Versuchen, Normen für transnationale und andere Unternehmen zu entwerfen, entschied die damalige UN-Menschenrechtskommission 2005, das Mandat für einen Spezialbeauftragten des Generalsekretärs zu erteilen. Der Experte John Ruggie entwarf sodann den so genannten »Protect, Respect and Remedy«-Rahmen,³⁸ der erstens die Schutzverpflichtung des Staates gegenüber durch Dritte begangene Menschenrechtsverletzungen, zweitens die Verpflichtung für Unternehmen, die allgemein anerkannten Menschenrechte zu respektieren, und drittens Mechanismen für die Wiedergutmachung von Geschädigten enthält. Auf dieser Grundlage arbeitete er Leitprinzipien aus, die 2011 vom Menschenrechtsrat angenommen wurden.³⁹ Sie enthalten Empfehlungen zur Umsetzung der staatlichen Schutzpflicht sowie der Sorgfaltspflicht von Unternehmen. Gleichwohl haben sie keine verbindliche Wirkung, schaffen also

keine neue völkerrechtliche Grundlage. Mit dem Ende des Mandats des Spezialrepräsentanten setzte der UN-Menschenrechtsrat im Juli 2011 eine Arbeitsgruppe für die Thematik ein.⁴⁰

Unternehmen können sowohl aufgrund ihrer eigenen Aktivitäten als auch aufgrund ihrer Verbindungen zu anderen Akteuren an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sein. Der Spezialbeauftragte stellte einerseits ein erhöhtes Risiko für Unternehmen im Kontext von Konflikten über Land und Ressourcen fest und forderte sie andererseits auf, in besonderem Maße auf die Rechte von Minderheiten zu achten: »... enterprises should respect the human rights of individuals belonging to specific groups or populations that require particular attention, where they may have adverse human rights impacts on them.«⁴¹ Die Tatsache, dass die genannten strukturellen Verbesserungen im Menschenrechtsbereich noch längst nicht in die Tat umgesetzt sind, haben zahlreiche der hier präsentierten Fallbeispiele belegt.

38 »Schützen, Respektieren, Wiedergutmachen«

39 Siehe »Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations 'Protect, Respect and Remedy' Framework« vom 21.3.2011, Dok. A/HRC/17/31. <http://www.business-humanrights.org/media/documents/ruggie/ruggie-guiding-principles-21-mar-2011.pdf>

40 Siehe Resolution A/HRC/RES/17/4 des Menschenrechtsrats vom 6.7.2011, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/G11/144/71/PDF/G1114471.pdf?OpenElement>

41 Siehe »Guiding Principles«, S. 11: »Some of the worst human rights abuses involving business occur amid conflict over the control of territory, resources or a Government itself ...« sowie S. 14.

Handlungsempfehlungen

für den besseren Schutz von Menschenrechtsverteidiger/innen der wsk-Rechte

Aus der Zusammenschau der vorgestellten Fallbeispiele ergibt sich eine Fülle von Handlungsempfehlungen für einen besseren Schutz von Verteidiger/innen der wsk-Rechte. Im Folgenden sind diejenigen Handlungsempfehlungen aufgeführt, die für den Schutz der MRV von wsk-Rechten besondere Relevanz haben, unabhängig davon, für welches Recht sie sich konkret einsetzen oder in welcher Form sie dies tun.

Staaten tragen die primäre Verantwortung für den Schutz von MRV der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte:

»Jeder Staat trägt die Hauptverantwortung dafür und hat die Pflicht, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen, zu fördern und zu verwirklichen, indem er unter anderem alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und sonstigen Bedingungen sowie die rechtlichen Garantien zu schaffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass alle seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen alle diese Rechte und Freiheiten in der Praxis genießen können.« (Art. 2 [1] der UN-Erklärung über Menschenrechtsverteidiger/innen)

I. Stärkung der öffentlichen Anerkennung von Menschenrechtsverteidiger/innen der wsk-Rechte

Menschen, die sich für wsk-Rechte einsetzen, wird häufig nicht dieselbe Anerkennung zuteil wie Verteidiger/innen der bürgerlich-politischen Rechte, da sozialen Missständen nicht immer menschenrechtliche Relevanz zugesprochen wird. Eine zusätzliche Erschwernis erfahren MRV, die rechtlich oder de facto marginalisierte Gruppen vertreten. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass

alle Staaten

- die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte international und national rechtlich umfassend anerkennen und umsetzen;
- die Legitimität und die Bedeutung des Einsatzes für die Förderung und den Schutz der wsk-Rechte in der Öffentlichkeit und rechtlich anerkennen;
- alle MRV von wsk-Rechten schützen, auch jene, die sich für Frauen-, LGBTI-Rechte oder die Rechte indigener oder anderer marginalisierter Gruppen einsetzen. Besondere Schutzmaßnahmen sind notwendig, um den spezifischen Gefährdungslagen und Herausforderungen dieser MRV zu begegnen. Dazu zählen auch direkt Betroffene, die sich gemeinsam für ihre eigenen Rechte einsetzen.
- die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die UN-Erklärung zum Schutz von MRV öffentlich zu verbreiten und ihre volle Einhaltung durch alle staatlichen Behörden zu garantieren (insbesondere Militär, Polizei und Justiz).

II. Sicherheit und Schutz für Menschenrechtsverteidiger/innen von wsk-Rechten

Damit sich Menschenrechtsverteidiger/innen wirkungsvoll für wsk-Rechte einsetzen können, benötigen sie ein sicheres Arbeitsumfeld. Notwendige Voraussetzungen dafür sind, dass

Staaten

- Verteidiger/innen der wsk-Rechte alle politischen und bürgerlichen Menschenrechte garantieren. Darunter fallen sowohl die Informations-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, sowie politische Beteiligungsrechte und -möglichkeiten als auch das Recht auf Leben und physische Unversehrtheit, die Gleichheit vor dem Gesetz sowie die Unschuldsvermutung.
- den Zugang zu effektiven Beschwerde- und Klagemöglichkeiten ermöglichen;
- die Unabhängigkeit der Justiz sicherstellen;
- Verletzungen der Rechte von MRV verfolgen, um – in Einklang mit Artikel 9 der UN-Erklärung über MRV – die Straflosigkeit in Fällen von Angriffen oder Drohungen gegen MRV zu bekämpfen;
- unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NHRI) schaffen oder stärken, denn diese sind eine wichtige Voraussetzung für die Verteidigung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte;
- die von internationalen Überwachungsmechanismen angeordneten Schutzmaßnahmen für MRV effektiv umsetzen;
- Konsultationsmechanismen für MRV der wsk-Rechte schaffen, z. B. Kontaktstellen, um diese u. a. in die Erarbeitung und Umsetzung von allgemeinen und spezifischen Schutzmaßnahmen einzubeziehen.

III. Internationale Unterstützung für Verteidiger/innen der wsk-Rechte

Da Menschenrechtsverteidiger/innen in ihren jeweiligen Heimatstaaten häufig schwierige Arbeitsbedingungen vorfinden, ist es wichtig, dass sie über die Landesgrenzen hinweg Gehör finden und von relevanten Akteuren, vor allem der Bundesregierung, aber auch von anderen Drittstaaten sowie der internationalen Gemeinschaft und der transnationalen Zivilgesellschaft unterstützt werden.

Die Bundesregierung sollte

- die EU-Leitlinien für MRV bei bi- und multilateralen Gesprächen, vor allem über Wirtschaft, Finanzen und Handel, einbeziehen;
- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen effektiver umsetzen, u. a. durch eine Stärkung des außergerichtlichen Beschwerde- und Schlichtungsverfahrens zu unternehmerischen Konfliktfällen vor der Nationalen Kontaktstelle;
- die UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten effektiv umsetzen;
- Betroffenen den Zugang zur Justiz sowie Wiedergutmachung und Entschädigung ermöglichen, wenn Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen, die in Deutschland beheimatet sind, (mit-)verursacht werden;
- im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und des menschenrechtlichen Staatendialogs zu einer Stärkung von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRI) beitragen;
- Kohärenz in der Außen(wirtschafts)politik sowie in der Entwicklungs- und Menschenrechtspolitik herstellen, z. B. durch frühzeitige und angemessene menschenrechtliche Verträglichkeitsprüfungen bei wirtschaftlichen Vorhaben sowie bei bi- und multilateralen Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit;
- die Aufnahme von gefährdeten MRV sicherstellen durch vereinfachte Visaverfahren sowie den Zugang zum Asylverfahren.

Die relevanten internationalen Akteure (Bundesregierung, Drittstaaten, internationale Gemeinschaft und transnationale Zivilgesellschaft) sollten

- die öffentliche Anerkennung von MRV der wsk-Rechte durch Einladungen, Delegationsreisen, Menschenrechtspreise usw. sichtbar stärken, vor allem dann, wenn MRV in wenig beachteten Ländern bzw. Regionen oder in Konfliktgebieten arbeiten;
- Morde an MRV auf internationaler Ebene verurteilen;
- Prozesse bei Mordfällen an MRV beobachten bzw. anregen oder initiieren;

- gefährdete MRV der wsk-Rechte unterstützen, sowohl durch Sofortmaßnahmen (kurzfristiger Auslandsaufenthalt, Flucht ins Exil, Umzug aus Sicherheitsgründen etc.) als auch bei der Umsetzung langfristiger Schutzprogramme;
- das europäische Programm der »Shelter Cities« weiterentwickeln und verbreiten;
- die Kompetenzen von MRV der wsk-Rechte stärken, etwa durch Sicherheitstraining (u. a. Risikoanalysen der eigenen Situation) und durch die Entwicklung von Analyse- und Dokumentationskompetenzen sowie Verhandlungsfähigkeiten;
- zum Auf- bzw. Ausbau von Unterstützernetzwerken für MRV der wsk-Rechte beitragen, u. a. durch die Vernetzung »gleichgesinnter« Akteure auf verschiedenen Ebenen, z. B. zwischen Basisorganisationen und nicht-staatlichen Menschenrechtsorganisationen, durch die Förderung von Kontakten und Dialog zwischen MRV und lokalen Behörden, die Vermittlung internationaler Kontakte für MRV in wenig beachteten Gebieten, die Förderung von Kontakten zu wichtigen UN-Ausschüssen, -Sonderberichterstatter/innen und -Arbeitsgruppen sowie durch die Förderung des Süd-Süd Austausches;
- zum Ausbau internationaler sowie regionaler Schutzmechanismen für MRV beitragen, besonders in Asien, sowie die effektive Umsetzung bestehender Schutzmechanismen vorantreiben;
- wo es (wegen des Risikos für lokale NRO) ratsam erscheint, »stille« Unterstützungsmaßnahmen fördern, z. B. die anonyme Berichterstattung auf internationaler Ebene oder nicht-öffentliche Treffen mit ausländischen/internationalen Missionen;
- eindeutige und angemessene Leitlinien für Konsultationsprozesse (v. a. mit indigenen Gruppen) in Übereinstimmung mit dem Prinzip der freien, vorherigen und informierten Zustimmung entwickeln;
- Dokumentationen über die Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsprojekten, Verletzungen der wsk-Rechte und Repressalien gegen MRV in die Gestaltung wirtschaftspolitischer Maßnahmen einbeziehen sowie deren Erstellung und Verbreitung fördern und unterstützen;
- die Rolle der Medien bei Diffamierungskampagnen gegen MRV beobachten und alternative Berichterstattung durch menschenrechtliche Aufklärungsarbeit mit Journalist/innenverbänden und Medien fördern;
- vorhandene Monitoring- und Beschwerdeverfahren in internationalen Systemen bekannt machen und nutzen;
- Mediations- und Beschwerdeverfahren zu Unternehmen und Menschenrechten bekannt machen und nutzen, z. B. entsprechende Mandate von NHRIs oder Nationaler Kontaktstellen im Rahmen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

IV. Die Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidiger/innen der wsk-Rechte

Immer wieder werden MRV der wsk-Rechte in ihren Heimatländern mittels falscher Anschuldigungen und manipulierter Verfahren als Straftäter/innen oder Gesetzesbrecher/innen verunglimpft, kriminalisiert und verfolgt oder in ihrer Arbeit behindert. Um das Mittel der strafrechtlichen Verfolgung von MRV stärker in das internationale Blickfeld zu rücken, ist die Unterstützung aller relevanten internationalen Akteure notwendig, vor allem durch

- präventives Vorgehen bei Drohung und Diffamierung, um der Kriminalisierung und/oder physischen Übergriffen vorzubeugen, z. B. mit Hilfe von Frühwarnsystemen sowie der Dokumentation und Analyse von Tendenzen;
- die systematische Dokumentation missbräuchlicher Anwendung bestehender Gesetzgebung gegen MRV von wsk-Rechten, insbesondere Gesetze zur Terrorismusbekämpfung;
- Prozessbeobachtungen im Falle der Strafverfolgung von MRV, Gefängnisbesuche sowie sichtbare Unterstützung von (noch) nicht inhaftierten MRV, Erstellung von Gutachten durch ausländische Rechtsexpert/innen sowie ein Follow-Up exemplarischer Fälle;
- spezielle Aufmerksamkeit der diplomatischen Vertretungen von Drittstaaten für die Strafverfolgung von MRV, die sich für wsk-Rechte, darunter auch das Recht auf Zugang zu Land und für Umweltschutz, einsetzen;
- die Überprüfung der Tauglichkeit bestehender Schutzinstrumente zur Entwicklung wirksamer Schutzmaßnahmen gegen Kriminalisierung sowie zu einem verstärkt präventivem Vorgehen.

V. Die menschenrechtliche Verantwortung nicht-staatlicher Akteure

Auch wenn Staaten die primäre Verantwortung und Pflicht obliegt, Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, tragen auch andere gesellschaftliche Akteure eine menschenrechtliche Verantwortung: »Kein Mensch darf sich durch sein Handeln oder durch die Unterlassung einer gebotenen Handlung an der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten beteiligen« (Art. 10, UN-Erklärung über Menschenrechtsverteidiger/innen). Der Schutz und die Anerkennung von Menschenrechtsverteidiger/innen der wsk-Rechte setzen insbesondere voraus, dass

Unternehmen

- die Rechte von MRV achten. Um diese sicherzustellen, sollten Unternehmen ihre Sorgfaltspflicht wahrnehmen. Dafür sollten sie Risikoanalysen vornehmen, in deren Rahmen sie sowohl die von ihnen ausgehenden tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf Menschenrechte ermitteln, verhüten und mindern sowie negative Auswirkungen, die sie (mit-)verursacht haben, wiedergutmachen. Zudem sollten sie Rechenschaft darüber ablegen, wie sie diesen Auswirkungen grundsätzlich durch ihre Entscheidungsfindungs- und Risikomanagementsysteme begegnen.
- auf Unternehmensebene Beschwerdemechanismen einrichten, die betroffenen Personen sowie MRV zur Verfügung stehen. Derartige Mechanismen sollten nicht von Unternehmen allein verwaltet werden, sondern in Zusammenarbeit mit unternehmerischen Anspruchsgruppen, wie beispielsweise Gewerkschaften oder NRO, entwickelt werden;
- mit lokalen Gemeinden und anderen von Unternehmensaktivitäten betroffenen Akteuren, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der freien, vorherigen und informierten Zustimmung, einen effektiven Dialog führen;
- in Verbindung mit ihrer Geschäftstätigkeit Maßnahmen für eine Verbesserung der Situation und der Sicherheit von MRV in den Gastländern durchführen, wie z. B. öffentliche Erklärungen, formelle und informelle Gespräche oder leise Diplomatie.

Medien

- die Rechte von Verteidiger/innen der wsk-Rechte achten, d. h. Diffamierungskampagnen weder selbst initiieren noch sich selbst daran beteiligen;
- der Diffamierung, Stigmatisierung oder Kriminalisierung von MRV durch staatliche Behörden oder andere gesellschaftliche Kräfte entgegenwirken;
- die Inhalte der UN-Erklärung über MRV verbreiten und über Verletzungen der Rechte von Verteidiger/innen der wsk-Rechte berichten.

Relevante Links

Vereinte Nationen

- »Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen« (Erklärung über Menschenrechtsverteidiger/innen), Resolution der UN-Vollversammlung vom 9.12.1998 (A/RES/53/144).
<http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Defenders/Declaration/DeklarationGerman.pdf>
- UN General Assembly: »Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights defenders«. A/66/203 vom 28.7.2011.
http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N11/435/29/PDF/N_1143529.pdf?OpenElement
- UN Human Rights Council: »Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights defenders, Margaret Sekaggya«. A/HRC/19/55 vom 21.12.2011.
http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G11/175/06/PDF/G_1117506.pdf?OpenElement
- UN-Sonderberichterstatteerin für die Situation von Menschenrechtsverteidiger/innen:
<http://www.ohchr.org/EN/Issues/SRHRDefenders/Pages/SRHRDefendersIndex.aspx>
- UN Special Rapporteur on the Situation of Human Rights Defenders: Commentary to the Declaration on the Rights and the Responsibility of Individuals, Groups and Organs of Society to Promote and Protect Universally Recognized Human Rights and Fundamental Freedoms. Juli 2011
<http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Defenders/CommentarytoDeclarationondefendersJuly2011.pdf>
- UN Special Rapporteur on the Situation of Human Rights Defenders: Report submitted by the Special Rapporteur on the situation of human rights defenders, Margaret Sekaggya. Responses to the questionnaire on risks and challenges faced by women human rights defenders and those working on women's rights and gender issues. 7.3.2011 (A/HRC/16/44/Add. 3),
<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G11/115/73/PDF/G1111573.pdf?OpenElement>
- Resolution des UN-Menschenrechtsrats auf seiner 13. Sitzung am 15.4.2010 (A/HRC/RES/13/13)
http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G10/129/00/PDF/G_1012900.pdf?OpenElement
- Der Jahresbericht 2007 der damaligen Sondergesandten des UN-Generalsekretärs für Menschenrechtsverteidiger/innen, Hina Jilani, an den UN-Menschenrechtsrat fokussiert auf Verteidiger/innen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte sowie auf diejenigen, die sich für die Rechte von indigenen Völkern und anderen Minderheiten, Frauen sowie LGBTI einsetzen. (A/HRC/4/37)
<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G07/104/17/PDF/G0710417.pdf?OpenElement>
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICESCR/icescr_de.pdf
- Die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO):
<http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdsp1.htm>
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folge-
maßnahmen (18.6.1998).
<http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/download/ilo-erklaerung.pdf>
- Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (ILO-Konvention 169), 1989.
<http://www.ilo169.de/index.php?option=content&task=view&id=20&Itemid=31>
- »Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations 'Protect, Respect and Remedy' Framework.« Bericht des UN-Spezialrepräsentanten des Generalsekretärs für Menschenrechte und Unternehmen an die UN-Vollversammlung vom 21.3.2011 (A/HRC/17/31).
<http://www.business-humanrights.org/media/documents/ruggie/ruggie-guiding-principles-21-mar-2011.pdf>
- »Human rights and transnational corporations and other business enterprises«, Resolution des UN-Menschenrechtsrates vom 6.7.2011 (A/HRC/RES/17/4).
<http://www.business-humanrights.org/media/documents/un-human-rights-council-resolution-re-human-rights-transnational-corps-eng-6-jul-2011.pdf>

- Extractive Industries Transparency Initiative (EITI).
<http://eiti.org>

Regionale Systeme

- EU-Leitlinien über Menschenrechtsverteidiger (Version 2008)
http://europa.eu/legislation_summaries/human_rights/human_rights_in_third_countries/l33601_de.htm
- African Commission on Human and Peoples' Rights (ACHPR): Special Rapporteur on Human Rights Defenders in Africa.
<http://www.achpr.org/mechanisms/human-rights-defenders/>
- Comisión Interamericana de Derechos Humanos: »Segundo informe sobre la situación de las defensoras y defensores de derechos humanos en las Américas«. Dezember 2011
http://www.oas.org/es/cidh/defensores/docs/pdf/defensores_2011.pdf
- Englische Version:
http://www.oas.org/en/iachr/defenders/docs/pdf/defenders_2011.pdf
- Organisation of American States (OAS): Rapporteurship on Human Rights Defenders.
<http://www.oas.org/en/iachr/defenders/default.asp>
- OSCE/ODIHR (Office for Democratic Institutions and Human Rights): Human Rights Defenders in the OSCE Region. Our Collective Conscience. Dezember 2007.
<http://www.osce.org/odihr/29714>

Nichtregierungsorganisationen (NRO)

- Amnesty International.
<http://www.amnesty.org/en/human-rights-defenders/background>
- FrontLine Protection for Human Rights Defenders: Handbook for Human Rights Defenders. What Protection can EU and Norwegian Diplomatic Missions Offer? FrontLine, November 2007.
<http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Defenders/Frontlinehandbook.pdf>
- Hirschfeld-Eddy-Stiftung: »Die Yogyakarta-Prinzipien. Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität«.
http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf
- Hirschfeld-Eddy-Stiftung: »Yogyakarta Plus. Menschenrechte für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle in der internationalen Praxis«. Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Band 2, Oktober 2011.
<http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/yogyakarta-plus/>
- Observatory for the Protection of Human Rights Defenders (OMCT/FIDH).
<http://www.omct.org/human-rights-defenders/observatory/>
- Peace Brigades International (pbi) – Deutscher Zweig e. V.: Bericht der internationalen Konferenz »Bedrohung und Schutz von Menschenrechtsverteidiger/innen im Wandel« am 27.10.2011
http://www.pbideutschland.de/fileadmin/user_files/groups/germany/Dateien/Konferenzbericht_2011.pdf
- Peace Brigades International (pbi) – UK Section: »Criminalisation of Human Rights Defenders«. November 2011
http://www.peacebrigades.org.uk/fileadmin/user_files/groups/uk/files/Publications/Crim_Report.pdf
- Protection International: New Protection Manual for Human Rights Defenders. 2009
<http://www.protectionline.org/IMG/pdf/manualenglish-3rdedition-2.pdf>

Impressum

Herausgegeben vom Forum Menschenrechte, AG Entwicklung, Wirtschaft und Menschenrechte

Autor/innen:

Annette Fingscheidt (*Peace Brigades International*)
 Dr. Michael Krennerich (*Nürnberger Menschenrechtszentrum*)
 Jonas Schubert (*terre des hommes*)

Die folgenden Organisationen haben Fallbeschreibungen zugeliefert:

- Brot für die Welt (*BfdW*)
- Deutsche Menschenrechtskoordination Kolumbien
- European Center for Constitutional and Human Rights (*ECCHR*)
- Friedrich-Ebert-Stiftung
- Friedrich-Naumann-Stiftung
- Heinrich-Böll-Stiftung
- Kindernothilfe
- Lesben- und Schwulenverband Deutschland (*LSVD*)
- Bischöfliches Hilfswerk Misereor
- Nationaler Geistiger Rat der Bahá'í in Deutschland
- Peace Brigades International (*pbi*) sowie
- terre des hommes Deutschland.

Die in diesen Fallbeschreibungen zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der genannten Organisationen.

Redaktion:

Annette Fingscheidt
 (*Peace Brigades International*)

in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der AG Entwicklung, Wirtschaft und Menschenrechte:

- Hildegard Hagemann (*Deutsche Kommission Justitia et Pax*)
- Ute Hausmann (*FIAN*)
- Cornelia Heydenreich (*Germanwatch*)
- Klaus Jetz (*LSVD*)
- Michael Krennerich (*NMRZ*)
- Michael Schirmer (*Brot für die Welt*)
- Jonas Schubert (*terre des hommes*)
- Katharina Spieß (*Amnesty International*)
- Elisabeth Strohscheidt (*Bischöfliches Hilfswerk Misereor*)
- Britta Utz (*Friedrich-Ebert-Stiftung*).

© Forum Menschenrechte, Berlin September 2012

Titelabbildung: *Überfall der chilenischen Polizei auf Mapuche-Gemeinde* (© Felipe Durán 2011)

Gesamtausstattung: *Klartext Medienwerkstatt GmbH, Essen*

Printed in Germany

Mit freundlicher Unterstützung von:

MISEREOR
 IHR HILFSWERK

Brot
 für die Welt

**FRIEDRICH
 EBERT
 STIFTUNG**

Mitgliedsorganisationen des FORUM MENSCHENRECHTE

1. Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter (Torture) (ACAT)
2. AGDF/Peace Brigades International
3. Amnesty International Deutschland
4. ATD-Vierte Welt in Deutschland e.V.
5. BAFF (Bundesweite AG Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer)
6. BUMF (Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge)
7. Deutsche Gesellschaft e.V.
8. Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN)
9. Deutsche Kommission Justitia et Pax
10. Deutsche UNESCO-Kommission
11. Deutscher Frauenrat
12. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
13. Diakonisches Werk der EKD/Brot für die Welt
14. European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)
15. FIAN-Deutschland e.V.
16. Friedrich-Ebert-Stiftung
17. Friedrich-Naumann-Stiftung – für die Freiheit
18. Gemeinschaft für Menschenrechte im Freistaat Sachsen
19. Germanwatch e.V.
20. Gesellschaft für bedrohte Völker
21. Heinrich-Böll-Stiftung
22. Humanistische Union
23. Human Rights Watch
24. iaf e.V. (Verband binationaler Familien und Partnerschaften)
25. Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit (IFFF)
26. Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM)
27. IPPNW (Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkriegs, Ärzte in sozialer Verantwortung e.V.)
28. ISL e.V. (*Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben*)
29. Kindernothilfe
30. KOK (*Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.*)
31. Kommission für Menschenrechte des Richter- und Anwaltvereins Freiburg
32. Konrad-Adenauer-Stiftung
33. Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)
34. medica mondiale
35. Bischöfliches Hilfswerk Misereor
36. Missio Aachen
37. Missio München
38. Missionszentrale der Franziskaner
39. Nationaler Geistiger Rat der Baha'i e.V.
40. Nürnberger Menschenrechtszentrum
41. Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche
42. Pax Christi
43. PRO ASYL
44. pro familia Bundesverband
45. Reporter ohne Grenzen
46. TERRE DES FEMMES
47. terre des hommes Deutschland e.V.
48. Vereinte Evangelische Mission (VEM)

Gäste: Deutsches Rotes Kreuz, EKD

Forum Menschenrechte

Das FORUM MENSCHENRECHTE ist ein Netzwerk von 48 deutschen Nichtregierungsorganisationen (NRO), die sich für einen verbesserten, umfassenden Menschenrechtsschutz einsetzen – weltweit, in einzelnen Weltregionen, Ländern und in der Bundesrepublik Deutschland.

Das FORUM MENSCHENRECHTE wurde 1994 im Anschluss an die Wiener Weltmensenrechtskonferenz von 1993 gegründet. Die gemeinsame Arbeit dient vor allem folgenden Zielen:

- die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung und des Deutschen Bundestags auf nationaler und internationaler Ebene kritisch zu begleiten,
- gemeinsame Vorhaben zur Verbesserung des Menschenrechtsschutzes weltweit durchzuführen,
- Bewusstsein zu Fragen der Menschenrechte in der deutschen Öffentlichkeit zu bilden und dabei auch auf mögliche Menschenrechtsverletzungen in Deutschland hinzuweisen und auf ihre Lösung hinzuarbeiten,
- Informationen unter den Mitgliedsorganisationen zu menschenrechtsrelevanten Themen auszutauschen,
- lokale, regionale und nationaler NRO bei den internationalen Aspekten ihrer Arbeit zu unterstützen und die internationale Vernetzung von NRO zu fördern.

FORUM MENSCHENRECHTE

Haus der Demokratie und Menschenrechte

Greifswalder Straße 4 – 10405 Berlin

Fon +49 (0)30 | 4202 1771 – Fax +49 (0)30 | 4202 1772

kontakt@forum-menschenrechte.de

www.forum-menschenrechte.de

Spendenkonto:

5667777005 bei der Berliner Volksbank (BLZ 100 900 00)